

Sitzung des Ortschaftsrates Warmbronn

Sitzungstermin: Montag, 18.01.2021, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Vereinsheim der SpVgg Warmbronn, Büsnauer Str. 75, 71229
Leonberg-Warmbronn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Haushaltsplan und Wirtschaftspläne 2021 - Zusammenstellung der für den Stadtteil Warmbronn relevanten Haushaltsplandaten
- 3 Schulbericht 2019/20
- 4 Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
- 5 Bekanntgaben
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Verschiedenes

2020/399-07

öffentlich

Dezernat B
KämmereiBezugsvorlagen:
2020/399

Beratungsfolge	Ö / N
Ortschaftsrat Warmbronn (Kenntnisnahme)	Ö

Haushaltsplan und Wirtschaftspläne 2021 - Zusammenstellung der für den Stadtteil Warmbronn relevanten Haushaltsplandaten

Kenntnisnahme

Die für den Stadtteil Warmbronn relevanten Haushaltsplandaten 2021 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich auf Grund der weiteren Beschlussfassung.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Anlage enthält einen Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf 2021. Grundlage sind die Kostenstellen und Investitionsaufträge, die nur den Stadtteil Warmbronn betreffen.

Anlage/n

- 1 Auszug Haushaltsplanentwurf 2021 Teilort Warmbronn (öffentlich)

LEO_WARM

Teilort Warmbronn

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	608.853	571.150	663.010
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	20.753	21.714	20.636
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	532.073	511.900	527.850
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	150.405	155.600	152.550
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.691	1.500	15.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge	1.360.775	1.261.864	1.379.046
12	- Personalaufwendungen	-2.157.308	-2.305.439	-2.196.146
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-845.492	-960.680	-1.000.774
15	- Abschreibungen	-308.008	-322.462	-329.506
17	- Transferaufwendungen	-15.791	-14.150	-14.150
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.358	-11.500	-12.956
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-3.341.957	-3.614.231	-3.553.531
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.981.182	-2.352.367	-2.174.485
21	+ Erträge aus internen Leistungen	1.559.162	1.640.935	1.622.861
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	-1.698.360	-1.923.513	-2.136.906
23	- kalkulatorische Kosten	-494.729	-497.864	-499.360
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-633.927	-780.442	-1.013.405
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-2.615.109	-3.132.809	-3.187.890

TH01 Innere Verwaltung
PB11 Innere Verwaltung
1110 Steuerung
1110 Steuerung
WARM-1110 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1110

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	0
12	- Personalaufwendungen	-102.611	-107.358	-107.358
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-372	-800	-700
15	- Abschreibungen	-1.081	-1.621	-1.621
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-104.064	-109.779	-109.679
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-104.064	-109.779	-109.679
21	+ Erträge aus internen Leistungen	104.694	110.658	110.477
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	0
23	- kalkulatorische Kosten	-630	-878	-797
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	104.064	109.779	109.679
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	0

Erläuterungen:

2020

2021

Kostenstellen:

11100306 Ortschaftsverwaltung Warmbronn

Zu Nr. 14:

- Aus und Fortbildung Ortsvorsteher und Ortschaftsverwaltung Warmbronn
- Verpflegung

800 EUR

600 EUR

0 EUR

100 EUR

WARM-1124 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1124

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	20.353	21.314	20.236
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	9.123	11.100	12.150
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	148.569	137.300	149.250
11	= Anteilige ordentliche Erträge	178.046	169.714	181.636
12	- Personalaufwendungen	-134.380	-132.635	-132.635
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-654.367	-694.200	-694.954
15	- Abschreibungen	-269.920	-279.831	-265.345
17	- Transferaufwendungen	-2.178	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.546	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-1.065.391	-1.106.665	-1.092.933
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-887.346	-936.951	-911.297
21	+ Erträge aus internen Leistungen	1.454.468	1.530.277	1.512.385
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	-106.832	-133.392	-157.234
23	- kalkulatorische Kosten	-460.291	-459.935	-443.854
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	887.346	936.951	911.297
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	0

Erläuterungen:**2020****2021****Kostenstellen:**

11243008	Rathaus Warmbronn
11243023	Feuerwehr Warmbronn
11243032	Grundschule Warmbronn
11243101	Bücherei Warmbronn
11243111	Christian-Wagner-Haus
11243137	Kinderhaus Warmbronn
11243144	Interimskita Warmbronn
11243191	Jugendhaus Warmbronn
11243213	Staigwaldhalle (BgA)
11243263	Friedhof Warmbronn
11243282	Backhaus Warmbronn
11243310	Forstbetriebshof
11243354	Hauptstr. 75
11243357	Künzenstr. 13
11243361	Robert-Bosch-Str. 8
11243371	In den Ziegelwiesen 38/1
11243372	Schulstr. 27
11243375	Riegeläckerstr. 44
11243402	Asternstr. 10
11243404	Büsnauer Str. 8
11243434	Dresdener Straße 8

Zu Nr. 5:

- Benutzungsgebühren Christian-Wagner-Haus	100 EUR	150 EUR
- Benutzungsgebühren Staigwaldhalle	11.000 EUR	12.000 EUR

Zu Nr. 6:

- Mieterträge	137.300 EUR	149.250 EUR
---------------	-------------	-------------

Erläuterungen:

2020

2021

Zu Nr. 14:

- Unterhalt Grundstücke und bauliche Anlagen	250.900 EUR	230.850 EUR
- Miete inkl. Nebenkosten und Pachten für angemietete Objekte	48.900 EUR	82.450 EUR
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	394.400 EUR	381.654 EUR

Zu Nr. 22:

- davon Erstattungen an den Baubetriebshof	27.500 EUR	20.500 EUR
--	------------	------------

TH03 Schulträgeraufgaben
PB21 Schulträgeraufgaben
2110 Bereitstell./Betrieb allgemeinb. Schulen
211001 Bereitstell./Betrieb von Grundschulen
WARM-2110 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2110

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	22.678	22.850	28.110
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	139.670	145.100	135.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	436	300	300
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.184	500	500
11	= Anteilige ordentliche Erträge	170.967	168.750	164.410
12	- Personalaufwendungen	-263.011	-254.302	-295.009
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-90.011	-106.080	-123.720
15	- Abschreibungen	-931	-918	-772
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.908	-1.550	-2.250
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-356.860	-362.850	-421.750
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-185.893	-194.100	-257.340
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	-419.879	-413.994	-466.109
23	- kalkulatorische Kosten	-240	-193	-151
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-420.118	-414.187	-466.260
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-606.011	-608.287	-723.600

Erläuterungen:**2020****2021****Kostenstellen:**

21100316 Grundschule Warmbronn
 21100385 SL-Budget Grundschule Warmbronn

Zu Nr. 2:

- Zuwendungen verlässliche Grundschule und Schulkindbetreuung 22.850 EUR 28.110 EUR

Zu Nr. 5:

- Betreuungs- und Verpflegungsgebühren 145.100 EUR 135.500 EUR

Zu Nr. 6:

- Erträge für beschädigte Bücher etc. 300 EUR 300 EUR

Zu Nr. 7:

- Kostenerstattung Familienpass 500 EUR 500 EUR

Zu Nr. 14:

- Unterhalt des beweglichen Vermögens 3.500 EUR 600 EUR
 - Unterhaltungsaufwand für Tablets 0 EUR 2.100 EUR
 - Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen 1.520 EUR 120 EUR

Erläuterungen:

	2020	2021
- Ersatz Lehrerzimmertische	0 EUR	3.000 EUR
- Leasing Tablets und PC-Systemen	0 EUR	4.500 EUR
- EDV-Aufwand	17.100 EUR	25.000 EUR
- Aus- und Fortbildung	1.100 EUR	1.200 EUR
- Catering	58.000 EUR	60.000 EUR
- Sonstiger Betriebsaufwand (Wirtschaftsbedarf Mensa, Jugendbegleitung, etc.)	6.110 EUR	9.220 EUR
- Lehr- und Unterrichtsmittel	3.420 EUR	3.410 EUR
- Lernmittel	15.330 EUR	14.570 EUR

Zu Nr. 18:

- Geschäftsaufwendungen	1.550 EUR	2.250 EUR
-------------------------	-----------	-----------

Zu Nr. 22:

- davon Erstattungen an den Baubetriebshof	1.500 EUR	500 EUR
--	-----------	---------

Schulen	Klassen	Schüler*
Grundschule Warmbronn	7	142

*auf Basis der von den Schulleitungen prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 20/21

Schulart	Bürogeräte	Lehr- und Unterrichtsmittel	Lernmittel	Schülerbücherei	Schulveranstaltungen	Sonstiger Schulbedarf	Bücher / Zeitschriften	Sonstige Geschäftsausgaben
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundschulen								
je Schüler	0,83	13,63	77,93	2,08	1,66	9,03	1,16	4,25
je Klasse		210,93						
je Schule								
Sockelbetrag Gebersheim		1.000,00						
Grundschulförderklassen								
je Schüler		22,51	98,91	2,08	1,66	9,03		
je Klasse		169,31						

TH04 Kultur, Sport, Bäder
PB25 Museen, Archiv
2520 Museen
2520 Kommunale Museen
WARM-2520 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2520

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	400	400	400
11	= Anteilige ordentliche Erträge	400	400	400
12	- Personalaufwendungen	-3.347	-3.600	-3.600
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.010	-900	-900
15	- Abschreibungen	-803	-2.803	-3.603
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-5.160	-7.303	-8.103
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-4.760	-6.903	-7.703
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	-53.299	-55.386	-52.613
23	- kalkulatorische Kosten	643	-287	-647
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-52.656	-55.673	-53.260
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-57.416	-62.576	-60.963

Erläuterungen:**2020****2021****Kostenstellen:**

25200302 Christian-Wagner-Haus

Zu Nr. 14:

- Verwaltungs- und Betriebsaufwand 500 EUR 500 EUR
- Unterhaltung des beweglichen Vermögens 400 EUR 400 EUR

Zu Nr. 22:

- davon Erstattungen an den Baubetriebshof 700 EUR 700 EUR

TH04 **Kultur, Sport, Bäder**
PB28 **Sonstige Kulturpflege**
2810 **Sonstige Kulturpflege**
2810 **Sonstige Kulturpflege**
WARM-2810 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 2810**

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	0
17	- Transferaufwendungen	-13.613	-14.150	-14.150
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-13.613	-14.150	-14.150
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-13.613	-14.150	-14.150
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	0
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	0	0
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-13.613	-14.150	-14.150

Erläuterungen:**2020****2021****Kostenstellen:**

28100306 Maifest Warmbronn
28100308 Open Air Warmbronn
28100311 Sonstige Kulturpflege Warmbronn

Zu Nr. 17:

- Zuschuss Maifest Warmbronn	3.000 EUR	3.000 EUR
- Zuschuss Open Air Warmbronn	8.000 EUR	8.000 EUR
- Vertrag mit Christian-Wagner-Gesellschaft	3.150 EUR	3.150 EUR

TH04 Kultur, Sport, Bäder
PB42 Sport, Bäder
4241 Sportstätten
4241 Sportstätten
WARM-4241 Teilort Warmbronn Produktgruppe 4241

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.073	-8.000	-6.500
15	- Abschreibungen	-406	-406	-1.355
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	-5.479	-8.406	-7.855
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-5.479	-8.406	-7.855
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	-148.147	-239.670	-210.953
23	- kalkulatorische Kosten	-76	-56	-518
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-148.223	-239.725	-211.471
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf-/überschuss	-153.702	-248.132	-219.326

Erläuterungen:

2020

2021

Kostenstellen:

42410304 Staigwaldhalle

Zu Nr. 14:

- Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.500 EUR	1.000 EUR
- EDV-Aufwand	2.500 EUR	1.000 EUR
- Ersatzbeschaffung von Sportgeräten	0 EUR	4.500 EUR

Zu Nr. 22:

- davon Erstattungen an den Baubetriebshof	450 EUR	300 EUR
--	---------	---------

<u>Erläuterungen:</u>	2020	2021
Zu Nr. 14:		
- Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.200 EUR	1.200 EUR
- Ersatzbeschaffungen, davon 30.000 EUR für Erstausrüstung	30.500 EUR	34.700 EUR
- Tablets mit Schutzhüllen	0 EUR	5.000 EUR
- Notebooks	8.000 EUR	0 EUR
- Aus- und Fortbildung	6.750 EUR	6.000 EUR
- Lebensmittel und Wirtschaftsbedarf	83.100 EUR	84.000 EUR
- EDV-Aufwand	3.800 EUR	3.800 EUR
- Lernmittel	16.150 EUR	17.050 EUR
Zu Nr. 18:		
- Geschäftsaufwendungen	9.950 EUR	10.706 EUR
Zu Nr. 22:		
- davon Erstattungen an den Baubetriebshof	1.500 EUR	1.000 EUR

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB53 Ver- und Entsorgung
5360 Telekommunikationseinrichtungen
5360 leitungsgebundene Breitbandinfrastruktur
WARM-5360 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5360

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	3.000	3.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	3.000	3.000
15	- Abschreibungen	0	-2.417	-3.833
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	0	-2.417	-3.833
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	583	-833
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	-315	-518
23	- kalkulatorische Kosten	0	-3.625	-5.654
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	-3.940	-6.172
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	-3.357	-7.006

Erläuterungen:

2020

2021

Kostenstellen:

53600300 Breitbandversorgung Warmbronn

Zu Nr. 6:

- Pachtverträge für Netz zur Breitbandversorgung von Warmbronn

3.000 EUR

3.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

LEO_WARM Teilort Warmbronn

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn:											
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	20.000	0	0	0	0	0	135.000	135.000	30.000
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	2.772	0	0	0	0	0	0
6	= Summe Einzahlungen	0	20.000	0	2.772	0	0	0	135.000	135.000	30.000
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-50.536	0	-27.416	-700.000	-3.300.000	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-308.484	0	-340.775	-2.336.000	-577.500	-1.442.500	-1.442.500	-4.700.000	-1.803.000
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	-8.414	0	-3.907	-175.000	-86.100	0	-17.000	-17.000	-172.000
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	-60.000	-150.000	-150.000	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-367.434	0	-372.098	-3.211.000	-4.023.600	-1.592.500	-1.609.500	-4.717.000	-1.975.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-347.434	0	-369.326	-3.211.000	-4.023.600	-1.592.500	-1.474.500	-4.582.000	-1.945.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-367.434	0	-372.098	-3.211.000	-4.023.600	-1.592.500	-1.609.500	-4.717.000	-1.975.000

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-1.442.500 0 0

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-150.000 0 0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH01 Innere Verwaltung
PB11 Innere Verwaltung
1120 Organisation und EDV

WARM-1120 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1120

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 1120:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	-19.455	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-19.455	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-19.455	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	-19.455	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH01 Innere Verwaltung
 PB11 Innere Verwaltung
 1120 Organisation und EDV

WARM-1120 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1120

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächt.- übertrag. 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
711200067301: Infosäule vor dem Bürgerhaus Warmbronn											
	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	-19.455	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH01 Innere Verwaltung
 PB11 Innere Verwaltung
 1133 Grundstücksmanagement
 WARM-1133 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1133

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 1133:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-3.440	0	0	-500.000	-3.100.000	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-3.440	0	0	-500.000	-3.100.000	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-3.440	0	0	-500.000	-3.100.000	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-3.440	0	0	-500.000	-3.100.000	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH01 Innere Verwaltung
 PB11 Innere Verwaltung
 1133 Grundstücksmanagement
 WARM-1133 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1133

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
711330116320: Baugeb.Hinter den Gärten Grunderwerb											
	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-3.440	0	0	-500.000	-3.100.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Anteil für Mehrzuteilungen an die Stadt Leonberg im Umlegungsverfahren zur Entwicklung des Baugebiets „Hinter den Gärten“.
 Neuveranschlagung in Höhe von 500.000 EUR

3.100.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH02 Sicherheit und Ordnung
 PB12 Sicherheit und Ordnung
 1260 Brandschutz

WARM-1260 Teilort Warmbronn Produktgruppe 1260

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 1260:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-50.000	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	-3.907	0	-14.500	0	0	0	-150.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-3.907	-50.000	-14.500	0	0	0	-150.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-3.907	-50.000	-14.500	0	0	0	-150.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	-3.907	-50.000	-14.500	0	0	0	-150.000

Haushaltsplanentwurf 2021

TH02 **Sicherheit und Ordnung**
PB12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

WARM-1260 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 1260**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
712600016304: Feuerwehr Warmbronn Ausstattung (GM)											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	-3.907	0	0	0	0	0	0
712600017301: Feuerwehr Warmbronn Hochbaumaßnahmen											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-50.000	0	0	0	0	0

Erläuterungen:**2025:**

- Planungsrate für Hochbaumaßnahmen für Neubau Feuerwehr Warmbronn

100.000 EUR

2026-2027:

- Neubau Feuerwache Warmbronn

3.200.000 EUR

712600026323: Feuerwehr Warmbronn Gabelstapler											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	0	-14.500	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Gabelstapler (gebraucht) für Standort Warmbronn

14.500 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
712600026328: Feuerwehr Warmbronn MTW/GW-T											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-150.000

Erläuterungen:**2024:**

- Mannschaftstransportwagen (MTW) / Gerätewagen-Transport (GW-T) Warmbronn

150.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH03 Schulträgeraufgaben
 PB21 Schulträgeraufgaben
 2110 Bereitstell./Betrieb allgemeinb. Schulen
 WARM-2110 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2110

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 2110:											
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	135.000	135.000	30.000
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	135.000	135.000	30.000
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-5.447	0	-5.447	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-147.060	0	0	-1.000.000	-100.000	-1.300.000	-1.300.000	-3.900.000	-1.800.000
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	-4.000	-4.600	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-152.506	0	-5.447	-1.004.000	-104.600	-1.300.000	-1.300.000	-3.900.000	-1.800.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-152.506	0	-5.447	-1.004.000	-104.600	-1.300.000	-1.165.000	-3.765.000	-1.770.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-152.506	0	-5.447	-1.004.000	-104.600	-1.300.000	-1.300.000	-3.900.000	-1.800.000

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-1.300.000 0 0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH03 Schulträgeraufgaben
PB21 Schulträgeraufgaben
2110 Bereitstell./Betrieb allgemeinb. Schulen
WARM-2110 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2110

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
721100143301: GS Warmbronn Zuwendung											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	135.000	135.000	30.000

Erläuterungen:**2022 - 2024:**

- Voraussichtliche Zuwendung für Baumaßnahmen zur Einrichtung der Ganztagsgrundschule

300.000 EUR

721100146303: GS Warmbronn Ausstattung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	0	-4.600	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- GS Warmbronn Schrankwand Klassenraum OG

Neuveranschlagung in Höhe von 1.600 EUR

1.600 EUR

- Schrankwand Sekretariat

Neuveranschlagung in Höhe von 3.000 EUR.

3.000 EUR

Hinweis: Die Beträge waren im Haushaltsplan 2020 auf dem falschen Investitionsauftrag 721100136103 GS Gebersheim Ausstattung geplant.

Haushaltsplanentwurf 2021

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt-	Bisher	Ermächt.-	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
		angabe zur Maßnahme	finanziert	übertrag. 2019	2019	2020	2021	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
721100146320: GS Warmbronn Zeiterfassung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-4.000	0	0	0	0	0
721100147302: GS Warmbronn Sanierung Altbau											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.300.000

Erläuterungen:**2024:**

- Sanierung des Altbaus der Grundschule Warmbronn (Vorlage 2020/200)

1.300.000 EUR

721100147303: GS Warmbronn Abbruch Pavillons + Neubau											
	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-5.447	0	-5.447	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-147.060	0	0	-1.000.000	-100.000	-1.300.000	-1.300.000	-3.900.000	-500.000

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-1.300.000 0 0

Erläuterungen:**2021:**

- Erarbeitung einer Umsetzungslösung aufgrund Waldabstandsproblematik

100.000 EUR

2022 - 2024- Abbruch und Neubau der Pavillons der Grundschule Warmbronn inkl. Interimslösung (Vorlage 2018/265)
Neuveranschlagung in Höhe von 1.000.000 EUR

5.760.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder
 PB25 Museen, Archiv
 2520 Museen

WARM-2520 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2520

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 2520:											
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe Einzahlungen	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-140.262	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	-8.414	0	0	-20.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-148.676	0	0	-20.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-128.676	0	0	-20.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-148.676	0	0	-20.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder

PB25 Museen, Archiv

2520 Museen

WARM-2520 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2520

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
725200033301: Christian-Wagner-Haus Zuwendung											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0
725200036303: Christian-Wagner-Haus Ausstattung											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-140.262	0	0	0	0	0	0	0	0
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	-8.414	0	0	-20.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000

Erläuterungen:**2021 - 2024:**

- jährliche Multimediapräsentation im Rahmen der Neugestaltung der Dauerausstellung
Neuveranschlagung in Höhe von 2.000 EUR

2.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder
PB29 Förderung von Kirchengemeinden
2910 Förderung von Kirchengemeinden
WARM-2910 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2910

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 2910:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder
PB29 Förderung von Kirchengemeinden
2910 Förderung von Kirchengemeinden
WARM-2910 Teilort Warmbronn Produktgruppe 2910

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
729100018304: Zuschuss Sanierung Kirchturm Warmbronn											
	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Investitionszuschuss Kirchturmsanierung Warmbronn (Vorlage 2020/386)

60.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder
 PB42 Sport, Bäder
 4241 Sportstätten

WARM-4241 Teilort Warmbronn Produktgruppe 4241

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 4241:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-350.000	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	-8.000	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	-150.000	-150.000	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-358.000	0	-150.000	-150.000	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-358.000	0	-150.000	-150.000	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	-358.000	0	-150.000	-150.000	0	0

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-150.000 0 0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH04 Kultur, Sport, Bäder
PB42 Sport, Bäder
4241 Sportstätten

WARM-4241 Teilort Warmbronn Produktgruppe 4241

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
742410046302: Staigwaldhalle Warmbronn Sportgeräte											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-5.000	0	0	0	0	0
742410046303: Staigwaldhalle Warmbronn Ausstattung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-3.000	0	0	0	0	0
742410047301: Staigwaldhalle Warmbronn Generalsan.											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-350.000	0	0	0	0	0

Erläuterungen:**2025 - 2026:**

- Generalsanierung der Staigwaldhalle in Warmbronn (Vorlage 2019/158) Gesamtkosten
 Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in die Folgejahre verschoben.

3.600.000 EUR

742410168301: Spvgg Warmbronn Invest.kostenzuschuss											
	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	-150.000	-150.000	0	0
Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021									-150.000	0	0

Erläuterungen:**2022:**

- Sanierung Kunstrasen

150.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH05 **Soziales**
PB36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3650 **Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen**
36500101 **Fördg.v.Kindern i.Gruppen f. 0-6-Jährige**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 3650:											
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	2.772	0	0	0	0	0	0
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	2.772	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	-200.000	-200.000	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-6.134	0	0	-250.000	-240.000	0	0	-800.000	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	-141.000	-65.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-6.134	0	0	-591.000	-505.000	0	-15.000	-815.000	-15.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-6.134	0	2.772	-591.000	-505.000	0	-15.000	-815.000	-15.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-6.134	0	0	-591.000	-505.000	0	-15.000	-815.000	-15.000

Haushaltsplanentwurf 2021

TH05 **Soziales**
PB36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3650 **Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen**
36500101 **Fördg.v.Kindern i.Gruppen f. 0-6-Jährige**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
736500054301: Kinderhaus Warmbronn Rückzahl.Bauausgab.											
	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	2.772	0	0	0	0	0	0
736500056303: Kinderhaus Warmbronn Ausstattung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000

Erläuterungen:**2021 - 2024:**

- schrittweiser Austausch der Küchentechnik im Kinderhaus Warmbronn

20.000 EUR

736500056304: Kinderhaus Warmbronn Ausstattung (GM)											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-75.000	-50.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Umsetzung der 2. Stufe des Temperierungskonzepts (Vorlage 2019/148)

50.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
736500056320: Kinderhaus Warmbronn Bauwagen											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-61.000	0	0	0	0	0

736500057301: Kinderhaus Warmbronn Neubau											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-6.134	0	0	0	0	0	0	0	0

736500057302: Kinderhaus Warmbronn EDV-Vernetzung											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-10.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- EDV Vernetzung, Verteiler, Strukturierte Verkabelung

10.000 EUR

736501356303: Interims Kita Warmbronn Ausstattung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	0	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000

Erläuterungen:**2021 - 2024:**

- Erstausrüstung für Interimskita in Warmbronn, jährliche Eröffnung neuer Gruppen

40.000 EUR

736501356320: Neue Kita Warmbronn Grunderwerb											
	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	-200.000	-200.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Grunderwerb für den Neubau einer Kita in Warmbronn, Neuveranschlagung in Höhe von 200.000 EUR

200.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
736501357301: Interims Kita Warmbronn 1 Erschließung											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-250.000	-230.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Erschließungsmaßnahmen für eine neue Interimskita in Warmbronn (Vorlage 2020/015)
Neuveranschlagung in Höhe von 230.000 EUR

230.000 EUR

736501357303: Interims Kita Warmbronn 2 Erschließung											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	-800.000	0

Erläuterungen:**2023:**

- einrichten einer 2. Interimskita in Warmbronn gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2020 (Vorlage 2020/015)

800.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB53 **Ver- und Entsorgung**
5360 **Telekommunikationseinrichtungen**
WARM-5360 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5360**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5360:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-115.000	-115.000	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-115.000	-115.000	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-115.000	-115.000	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	-115.000	-115.000	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB53 **Ver- und Entsorgung**
5360 **Telekommunikationseinrichtungen**
WARM-5360 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5360**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
753600017302: Glasfaseranbindung Warmbronn											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-115.000	-115.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2021:**

- Baumaßnahmen Glasfaseranbindung
 Neuveranschlagung in Höhe von 115.000 EUR

115.000 EUR

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB53 **Ver- und Entsorgung**
5380 **Abwasserbeseitigung**
WARM-5380 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5380**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5380:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	-340.775	-290.000	-40.000	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-340.775	-290.000	-40.000	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-340.775	-290.000	-40.000	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	-340.775	-290.000	-40.000	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB53 **Ver- und Entsorgung**
5380 **Abwasserbeseitigung**
WARM-5380 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5380**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
753800017301: Abwasser Siebanlage RÜBs Warmbronn											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	-340.775	-250.000	0	0	0	0	0
753800137301: Entwässerung Hinter den Gärten											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-40.000	-40.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**2020-2021:**

- Planungskosten Entwässerung Baugebiet Hinter den Gärten

80.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
5410 Gemeindestraßen
WARM-5410 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5410

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5410:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0

Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021

-75.000 0 0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5410 **Gemeindestraßen**
WARM-5410 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5410**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächt.- übertrag. 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
754100127301: Hinter den Gärten Tiefbaumaßnahmen											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021									-75.000	0	0

Erläuterungen:**2021-2022:**

- Tiefbaumaßnahmen
Neuveranschlagung in Höhe von 75.000 EUR

150.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB55 **Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5510 **Öffentliches Grün / Landschaftsbau**
WARM-5510 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5510**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5510:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-7.500	-67.500	-67.500	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	-7.500	-67.500	-67.500	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	-7.500	-67.500	-67.500	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	0	-7.500	-67.500	-67.500	0	0
Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021									-67.500	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.
5510 Öffentliches Grün / Landschaftsbau
WARM-5510 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5510

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächt.- übertrag. 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
755100017302: Spielplatz Binsenweg											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-7.500	-67.500	-67.500	0	0
Belastung der künftigen Jahre durch Verpflichtungsermächtigung 2021									-67.500	0	0

Erläuterungen:**2021-2022:**

- Spielplatz Binsenweg, (Vorlage 2020/096)

75.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.
5530 Friedhofs- und Bestattungswesen
WARM-5530 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5530

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5530:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	-2.515	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-15.028	0	0	-205.000	0	0	0	0	-3.000
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	-2.000	0	0	0	0	-5.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-15.028	0	-2.515	-207.000	0	0	0	0	-8.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-15.028	0	-2.515	-207.000	0	0	0	0	-8.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	-15.028	0	-2.515	-207.000	0	0	0	0	-8.000

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 **Planen, Bauen, Natur und Umwelt**
PB55 **Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5530 **Friedhofs- und Bestattungswesen**
WARM-5530 **Teilort Warmbronn Produktgruppe 5530**

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächt.- übertrag. 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
755300076303: Friedhof Warmbronn Ausstattung											
	- Ausz. für den Erwerb von bew. Sachv.	0	0	0	0	-2.000	0	0	0	0	-5.000

Erläuterungen:**2024:**

- Erneuerung des Zufahrtstors

5.000 EUR

755300077305: Friedhof Warmbronn Einricht. Grabfelder											
	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	-2.515	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-10.000	0	0	0	0	-3.000

Erläuterungen:**2024:**

- Einrichtung weiterer Grabfelder am Friedhof Warmbronn

3.000 EUR

Haushaltsplanentwurf 2021

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
755300077306: Friedhof Warmbronn San. Friedhofsmauer											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-15.028	0	0	-175.000	0	0	0	0	0
755300077308: Friedhof Warmbronn neue Bestattungsformen											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-20.000	0	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.
5540 Naturschutz und Landschaftspflege
WARM-5540 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5540

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt.- übertrag. 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilort Warmbronn Produktgruppe 5540:											
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-1.000	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-1.000	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	-1.000	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	-1.000	0	0	0	0	0

Haushaltsplanentwurf 2021

TH06 Planen, Bauen, Natur und Umwelt
PB55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofsw.
5540 Naturschutz und Landschaftspflege
WARM-5540 Teilort Warmbronn Produktgruppe 5540

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt- angabe zur Maßnahme EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächt.- übertrag. 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
755400017303: Hinter Erlen Ausgleichsmaßnahmen											
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	-1.000	0	0	0	0	0

2020/072

öffentlich


LEONBERG

 Dezernat B
 Amt für Jugend, Familie und Schule

 Ortschaftsverwaltung Warmbronn
 Ortschaftsverwaltung Höfingen
 Ortschaftsverwaltung Gebersheim
 Kämmerei
 Gebäudemanagement
 Informations- und
 Kommunikationstechnik (luK)

 Bezugsvorlagen:
 2019/082

Beratungsfolge	Ö / N
Schulbeirat (Kenntnisnahme)	N
Ortschaftsrat Warmbronn (Kenntnisnahme)	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Kenntnisnahme)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Kenntnisnahme)	Ö
Sozial- und Kultusausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Schulbericht 2019/20

Kenntnisnahme

Der Schulbericht 2019/20 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

 JA

 NEIN

Sachverhalt mit Stellungnahme der Verwaltung

Der Schulbericht 2019/20 ist eine Fortschreibung des Schulberichts des letzten Jahres unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen und der schulischen Maßnahmen sowie der zukünftigen Entwicklungen auf dem Leonberger Schulsektor.

Die Schülerzahlen sind in Leonberg mit insgesamt 4.087 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (- 14). Die Anzahl der Schulanfängerinnen und -anfänger wird im Prognosezeitraum (von 2020/21 bis 2025/26) um 156 Schulkinder auf 539 Schulkinder ansteigen (über 500 pro Jahrgang). Mittelfristig wird die gesamte Schülerzahl in Leonberg, bedingt v. a. durch höhere Geburtenraten, aber auch durch Zuzüge im Rahmen von Siedlungserweiterungen ansteigen.

Die Gesamtschülerzahl wird im Prognosezeitraum unter Berücksichtigung dieser Faktoren voraussichtlich von 4.087 Schulkindern um 904 Schulkinder auf 4.991 Schulkinder ansteigen (+ rd. 22 %), die Anzahl der Grundschülerinnen und -schüler steigt von 1.580 um 457 auf 2.037 Grundschulkindern an (+ 28,9 %).

Die Schülerzahlenentwicklung an den weiterführenden Schulen deutet für die Zukunft v. a. im Bereich der Gymnasien auf einen überproportionalen Anstieg hin. Wie langfristig neue

Raumkapazitäten geschaffen werden können, soll in 2021 (2. Halbjahr) im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses geprüft werden.

Aufgrund der Covid19-Pandemie waren die Leonberger Schulen vom 17. März bis zum 30. April (weiterführende Schulen) bzw. 15. Mai (Grundschulen) geschlossen und danach nur sehr eingeschränkt für bestimmte Klassenstufen geöffnet. Es kam dabei bis zum Ende des Schuljahrs zu erheblichen Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb.

Dies hatte auch Auswirkungen im Bereich der Schulverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer Notbetreuung der Schulkinder. Es mussten außerdem zahlreiche Vorkehrungen und Maßnahmen im Bereich der Hygiene bzw. des Infektionsschutzes an den Schulen getroffen werden. Geplante Investitionsmaßnahmen konnten angesichts der eingeschränkten Kommunikation bzw. Präsenz nur bedingt weiterverfolgt werden.

Bei den Investitionen stehen im baulichen Bereich für die Jahre 2020 ff u. a. nachstehende Maßnahmen an:

- GS Gebersheim: Anbau von drei Räumen in Klassenraumgröße (plus Nebenflächen) Schellingschule: Planung und Umgestaltung des Pausenhofs
- GS Warmbronn: An- bzw. Neubau von Klassen- und Betreuungsräumen mit Mensa
- August-Lämmle-Schule: Umbau der Bestandsmensa zu Klassen- und Betreuungsräumen
- Sophie-Scholl-Schule: Mensa mit Betreuungsräumen im Zuge der Bepanung des Gebiets Ezach- und Schopflochkindergarten
- Ostertag-Realschule: Setzrisse
- Gerhart-Hauptmann-Realschule: Fassadensanierung einschließlich Herstellung eines separaten Eingangs zum Schülercafé.

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung das Förderprogramm DigitalPakt Schule verabschiedet. Dieses wurde in 2020 ergänzt durch das Sofortausstattungsprogramm für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zum Verleih an SuS.

Die Covid19-Pandemie führte zu einer gewissen Dynamik in der Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts: Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Digitalisierung des Präsenzunterrichts in der Schule werden Digitalisierungsmaßnahmen für das Homeschooling erforderlich.

Für 2020 ff stehen unter anderem an:

- Ausbau der Breitbandanbindung Schulen
- Ertüchtigung der strukturierten Verkabelung der Schulen
- Aufbau eines leistungsfähigen, flächendeckenden WLAN

Die erforderlichen Anträge wurden von der Stadtverwaltung gestellt.

Das Schulbudget für das Haushaltsjahr 2020 beträgt insgesamt 629.470 Euro. Für die Leonberger Schulen in städtischer Trägerschaft besteht insgesamt ein Nettoressourcenaufwand in Höhe von 10.165.238 Euro.

Inhaltsverzeichnis

1. **Daten zur Statistik der Entwicklung der Schülerzahlen**
2. **Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen**
3. **Die Schulen in Zeiten der Corona-Pandemie**
4. **Bildungspolitik des Bundes und des Landes Baden-Württemberg**
 - 4.1. **Digitalisierung: Förderung durch Bund und Länder**
 - 4.2. **Sofortausstattungsprogramm des Bundes zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten im Rahmen „Corona“**
5. **Schulentwicklung in Leonberg**
 - 5.1. **Aktuelle Schwerpunkte der Leonberger Schulentwicklung**
6. **Angebote und Maßnahmen an Grundschulen**
 - 6.1. **Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen**
 - 6.2. **Verlässliche Grundschule**
 - 6.3. **Hort an der Schule**
 - 6.4. **Ganztagsgrundschulen**
 - 6.4.1. **Unterstützung bei den Hausaufgaben**
 - 6.4.2. **Freiwilliges Soziales Jahr in Ganztagsgrundschulen**
 - 6.4.3. **Begabtenförderung an Grundschulen – Hector-Kinderakademie Leonberg**
7. **Weitere schulartübergreifende Angebote und Maßnahmen**
 - 7.1. **Schulverpflegung**
 - 7.2. **Jugendsozialarbeit an Schulen**
 - 7.2.1. **Schulübergreifende Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen**
 - 7.3. **Jugendforum**
 - 7.4. **Jugendausschuss**
8. **Inklusion an Schulen**
 - 8.1. **Schulische Angebote für Kinder aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland**
9. **Übergang Schule – Beruf/Berufsorientierung**
 - 9.1. **Berufliches Schulzentrum Leonberg**
10. **Sportstätten**
11. **Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik sowie bauliche Maßnahmen**
 - 11.1. **Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik**
 - 11.1.1 **Digitalisierung an Schulen/Präsenzunterricht**
 - 11.1.2. **Digitalisierung an Schulen/Homeschooling**
 - 11.2. **Durchgeführte Maßnahmen im Berichtszeitraum**
 - 11.3. **Weitere geplante Maßnahmen für das Restjahr 2020**
 - 11.4. **die baulichen Maßnahmen an den Schulen im Einzelnen**
12. **Schulhaushalt 2020**

1. Daten zur Statistik der Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen im Schuljahr 2019/20 sind im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 insgesamt leicht rückläufig (- 14 SuS), siehe Anlage 1 bis 3.

Schulart	Vorjahr	2019/20
Grundschulen/GMS		+ 43
Grundschulförderklassen		+/- 0
GMS/WRS		- 23
Realschulen		- 48
Gymnasien		- 29
SBBZ		+ 7
Gesamt		- 50

Die Anzahl der GrundschulKinder hat sich zum Schuljahr 2019/20 leicht erhöht (+ 17).

Die Anzahl der Schulanfängerinnen und -anfänger (ohne Grundschulförderklassen) liegt in diesem Schuljahr bei 383 Kindern, 28 Kinder weniger als im letzten Schuljahr.

Dies hängt u. a. damit zusammen, dass der Stichtag der Einschulung ab dem Schuljahr 2020/21 bis zum Schuljahr 2022/23 sukzessive vom 30. September auf den 30. Juni vorverlegt wird. Mit der Verlagerung des sog. „Einschulungskorridors“ kommt es zunächst kurzzeitig zu einer Entzerrung der Schülerzahlen an den Grundschulen bzw. zeitversetzt an den weiterführenden Schulen.

Im Schuljahr 2019/20 sind bei folgenden Schularten Schülerrückgänge zu verzeichnen: Gemeinschaftsschule (- 24), Realschulen (- 21), Die Schülerzahl an den Gymnasien hat sich leicht erhöht (+ 13).

An der Gemeinschaftsschule August-Lämmle-Schule (ALS) konnte im Schuljahr 2019/20 erstmals der mittlere Bildungsabschluss erworben werden. Von 35 SuS haben 33 SuS den mittleren Bildungsabschluss erreicht.

Zum Schuljahr 2019/20 sind an der Pestalozzischule 105 Schulkinder gemeldet, wovon 4 SuS in einer kooperativen Organisationsform an der Schellingschule unterrichtet werden. 27 Schulkinder werden in Renningen und 4 Schulkinder in Rutesheim inklusiv unterrichtet.

Die Zahl der auswärtigen SuS ist in den Anlagen 6 bis 8 dargestellt. Die Schulkinder verteilen sich auf die einzelnen Schularten wie folgt:

Schulart	Vorjahr	2019/20
SBBZ	31	34
GS/GMS	30	24
Realschulen	60	45
Gymnasien	95	106
Gesamt	216	209

Die Anzahl der auswärtigen SuS an Grundschulen bzw. der Gemeinschaftsschule in der Primarstufe und Sekundarstufe I beträgt insgesamt 1,3 %.

Die Anzahl der auswärtigen SuS an den Realschulen liegt bei 5,6 %, bei den Gymnasien bei 8,4 %.

Der Anteil der auswärtigen SuS an den weiterführenden Schulen liegt insgesamt bei rd. 7 %. An der Pestalozzischule sind 32 % auswärtige Schulkinder. Die meisten auswärtigen SuS der Realschule kommen aus den Landkreisen Böblingen (Schwerpunkt Rutesheim bzw. Weissach) bzw. Ludwigsburg (Ditzingen und Gerlingen), die der Gymnasien aus dem Landkreis Böblingen (Schwerpunkt Weissach) bzw. dem Landkreis Ludwigsburg (v. a. Gerlingen, Ditzingen).

Übergänge aus Klassenstufe 4 an weiterführende Schulen

Die Übergänge der Leonberger SuS aus Klassenstufe 4 an die weiterführenden Schulen Leonbergs haben sich wie folgt entwickelt (siehe Anlage 9):

Schule	2018/19	2019/20	LK BB (2019/20)	BW
GMS	57 (15,6 %)	43 (12,1%)	13,6 %	13,0 %
RS	112 (30,7 %)	111 (31,4 %)	35,0 %	34,7 %
GYM	194 (53,2 %)	198 (55,9%)	46,0 %	43,3 %
Sonstige	2 (0,5 %)	2 (0,6%)	2,1 %	3,1 %
Gesamt	365	354		

Die Grund- und Werkrealschule in Rutesheim besuchen insgesamt 50 Leonberger Schulkinder, davon 33 Kinder die Primarstufe, 17 Kinder die Sekundarstufe I. Hierbei kommen insgesamt 31 Kinder aus dem Wohngebiet Silberberg, das mit dem Rutesheimer Schulzentrum direkt durch eine Buslinie verbunden ist. Auf die Realschule in Rutesheim gehen insgesamt 51 Leonberger Schulkinder.

Das Gymnasium Rutesheim besuchen derzeit insgesamt 202 Leonberger SuS.

2. Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen

Vorbemerkung

Die Prognose für den Zeitraum bis 2025/26 (siehe Anlagen 1 bis 3, 10 bis 23) beruht auf der Hochrechnung der Schülerzahlen anhand der aktuellen Geburtenstatistik unter Einbeziehung der Geburten der letzten sechs Jahre. Wanderungsbewegungen sind nicht berücksichtigt.

Vorgesehene Siedlungserweiterungen in Leonberg (u. a. Stadtmitte, Berliner Straße, Jahnstraße, Ezach III und in den Ortsteilen) wurden bei der Schülerzahlenentwicklung berücksichtigt.

Die Anzahl der Schulanfängerinnen und -anfänger wird im Prognosezeitraum (von 2020/21 bis 2025/26) - nachdem in 2019/20 im Vergleich zum Vorjahr ein geburtenschwacher Jahrgang zum Tragen kam - künftig von **383 Schulkinder um 156 Schulkinder auf 539 Schulkinder (+ 40 %) ansteigen** (über 500 pro Jahrgang).

Bedingt durch o. g. Faktoren wird die Gesamtschülerzahl voraussichtlich von 4.087 Schulkinder **um 904 Schulkinder (+ rd. 22 %) auf 4.991 Schulkinder ansteigen**.

Die Prognose deutet insgesamt auf eine Schülerzunahme hin, wie sie bereits Ende der 90er Jahre über 5 Jahre bestand, allerdings ist aus heutiger Sicht kein Rückwärtstrend erkennbar. An den Grundschulen sind im Prognosezeitraum folgende Schülerzahlen zu erwarten:

Schule/Schuljahr	2019/20	2025/26	Diff. +/-	Prozent
August-Lämmle-Schule	246	277	+ 31	+12,6 %
Mörikeschule	242	307	+ 65	+26,8 %
Schellingschule	186	330	+144	+77,4 %
Spitalschule	305	378	+ 73	+23,9 %
GS Gebersheim	109	82	- 27	- 24,7 %
GS Höfingen	202	284	+ 82	+40,5 %
GS Warmbronn	142	183	+ 41	+28,8 %
Sophie-Scholl-Schule	148	196	+ 48	+32,4 %
Gesamt	1580	2.037	+ 457	+28,9 %

Die Anzahl der Grundschülerinnen und -schüler nimmt gemäß der Prognose bis zum Schuljahr 2025/26 um 457 Kinder zu (28,9 %).

Die Schulräume v. a. der Grundschulen wurden im Hinblick auf die Nutzung auch von Betreuungsräumen aktuell neu bewertet (siehe Anlagen 4 und 5).

Die Raumkapazitäten an den Grundschulen sind im Vergleich zu seitherigen Belegungen derzeit insgesamt zwar noch vorhanden, doch müssen angesichts des jährlichen Zuwachses der Geburten und im Rahmen des Ausbaus der Ganztagsbetreuung künftig zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen werden. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser gewährleisten zu können, ist gemäß dem Koalitionsvertrag bis 2025 vorgesehen, ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter gesetzlich zu verankern. Dies bedeutet dann, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht.

U. a. wird die Schellingschule künftig 3-zügig geführt und dadurch die auf 3,5 Züge ausgerichtete Spitalschule entlastet.

Mit Fertigstellung der neuen Mensa zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 und dem nachfolgenden Rückbau der Bestandsmensa zu Klassenräumen soll an der August-Lämmle-Schule eine Entspannung der beengten Raumsituation eintreten. Dies wurde bereits in der Vorlage DS 2017/135 so beschlossen.

Die Schülerzahlenentwicklung an den weiterführenden Schulen deutet für die Zukunft v. a. **im Bereich der Gymnasien auf einen überproportionalen Anstieg der Schülerzahlen hin.**

3. Die Schulen in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Covid19-Pandemie hat für die Schulen in 2020 gravierende Auswirkungen auf den Schulalltag, die im Folgenden kurz chronologisch skizziert werden.

Am 17. März wurden sämtliche Schulen in Baden-Württemberg bis auf Weiteres geschlossen und der Unterrichtsbetrieb via Fernlernunterricht in Verbindung mit Lernpaketen bzw. über digitale Konferenzschaltungen durchgeführt.

Am 4. Mai wurden die weiterführenden Schulen für SuS der Abschlussklassen bzw. wo Abschlüsse im Folgejahr anstehen teilweise und mit Einschränkungen in der wöchentlichen Präsenz der Klassenstufen vor Ort geöffnet.

Am 18. Mai wurden die Grundschulen in der Präsenz für die Klassenstufe 4 geöffnet.

Am 15. Juni wurden die Schulen für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für alle SuS eingeschränkt geöffnet, wobei sich der Unterricht auf bestimmte Pflichtfächer konzentrierte und die SuS klassenstufenweise zeitlich versetzt am Unterricht teilnahmen.

Ab 29. Juni nahmen alle Schulen (einschließlich des SBBZ) den Unterrichtsbetrieb eingeschränkt wieder auf, wobei sich Präsenzzeiten vor Ort teilweise mit Fernlernunterrichtsphasen zu Hause abwechselten. An den Grundschulen gab es für die SuS permanente Präsenzzeiten, an den weiterführenden Schulen wöchentliche Präsenzzeiten im Wechsel. U. a. waren jeweils die Anfangs- und Endzeiten, Pausenzeiten, etc. gestaffelt.

Diese Situation wurde bis zu den Sommerferien so beibehalten und war für alle Beteiligten aufgrund der außergewöhnlichen Situation unbefriedigend.

Die mit den Schulschließungen bzw. eingeschränkten Präsenzzeiten der SuS vor Ort an der Schule in Verbindung stehenden Probleme hatten Auswirkungen auf:

- Die Betreuungssituation, die nur in Form von einer Notbetreuung für Kindern von Eltern mit Tätigkeit in einer kritischen Infrastruktur bzw. später auch präsenzpflichtigen Tätigkeit gewährleistet werden konnte
- SuS, die digital nicht vernetzt sind und auch sonst keine Möglichkeit haben, sich auf diesem Weg zu artikulieren
- Lernschwache SuS, die teilweise nicht erreicht bzw. gefördert werden konnten
- Das Curriculum, das sich auf bestimmte Kernfächer konzentrierte und einzelne Fächer wie Sport, Musik und Kunst für die SuS teilweise nicht angeboten werden konnten
- Die Hector-Kinderakademie, die nicht durchgeführt werden konnte
- Angebote für Arbeitsgruppen und sonstige jugendbegleitende Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schulen
- Soziale Kontaktmöglichkeiten im schulischen Umfeld, beispielsweise aber auch in der gemeinsamen Pausengestaltung der SuS, etc.
- Die Bereitstellung eines warmen Mittagessens, das für die SuS nur sehr eingeschränkt während der Notbetreuung bzw. dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen angeboten werden konnte.

Um die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Personengruppen möglichst gering zu halten, wurden durch die Regierung und (Schul-)Verwaltung verschiedene Maßnahmen umgesetzt.

Während der Zeit der Schulschließungen wurde an den Leonberger Schulen für berechnigte SuS (von in einer kritischen Infrastruktur bzw. in einem präsenzpflichtigen Bereich tätigen Eltern) zunächst bis einschließlich Klassenstufe 6, später bis Klassenstufe 7 eine Notbetreuung angeboten. Diese wurde zu Unterrichtszeiten von den Schulen abgedeckt. Die Randzeiten (Früh-, Mittags-, Spätbetreuung und Hort an der Schule) im Rahmen der Notbetreuung wurden von Seiten der Stadt ergänzt. Hierbei betrug die Gruppengröße 14 Kinder. Die Notbetreuung wurde stark nachgefragt, es konnten aber alle berechtigten Kinder einen Platz erhalten. Die Notbetreuung an den Grundschulen endete mit der Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen zum 29. Juni. Bei den weiterführenden Schulen endete die Notbetreuung mit den Sommerferien.

Von Seiten des Kultusministeriums wurden in den zwei letzten Sommerferienwochen sog. Lernbrücken für die SuS initiiert, die während der Fernlernzeiten nicht erreichbar waren. Die SuS wurden von den Lehrkräften vorgeschlagen, wobei auch Eltern initiativ werden konnten.

In Leonberg fand die Förderung bei den Grundschulen zentral an der Spitalschule bzw. für die eigenen Grundschul Kinder an der August-Lämmle-Schule statt. Sämtliche weiterführende Schulen haben für ihre SuS ebenso Lernbrücken bereitgestellt. Das Angebot nahmen an den Grundschulen rd. 60 Kinder wahr, an den weiterführenden Schulen rd. 180 Schulkinder.

Die Covid19-Pandemie hatte auch erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Schulverwaltung. Mit der teilweisen Öffnung der Schulen für den eingeschränkten Präsenzbetrieb mussten zahlreiche Vorkehrungen und Maßnahmen im Bereich der Hygiene bzw. des Infektionsschutzes an den Schulen getroffen werden. Geplante Investitionsmaßnahmen konnten angesichts der eingeschränkten Kommunikation bzw. Präsenz nur bedingt weiterverfolgt werden.

- 4. Bildungspolitik des Bundes und des Landes Baden-Württemberg**
- 4.1. Digitalisierung: Förderung durch Bund und Land**
- 4.2. Sofortausstattungsprogramm des Bundes zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten im Rahmen „Corona“**

An dieser Stelle seien im Bereich der Digitalisierung der Schulen zwei Vorhaben von Seiten des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg erwähnt:

- DigitalPakt Schulen
- Sofortausstattungsprogramm des Bundes zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten im Rahmen „Corona“.

Weitere Ergänzungen zum DigitalPakt mit zusätzlichen Fördermitteln wurden angekündigt.

4.1. Digitalisierung: Förderung durch Bund und Land

Die Bundesregierung hat im Rahmen des „**DigitalPakt Schule**“ den Ländern finanzielle Unterstützung zugesagt und Fördermittel bereitgestellt. Ziel ist die Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung der Schulen. Die Aufteilung der Finanzmittel an die einzelnen Kommunen wird nach Verabschiedung durch den Bundesrat noch durch das Land Baden-Württemberg bestimmt. Allgemeine Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln an Schulen sind jeweils individuelle/spezifische Bestandsaufnahmen, Medienentwicklungspläne, Sicherstellung von Wartung und IT-Support sowie eine Fortbildungsplanung.

Zur Unterstützung der Digitalisierung der Schulen hat das Land Baden-Württemberg parallel dazu einen Vorschlag hinsichtlich weiterer finanzieller Unterstützung der Schulen erarbeitet:

150 Mio Euro wurden seitens des Landes als Anschubfinanzierung bzw. Kofinanzierung des „DigitalPakt Schule“ zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel wurden als pauschale Zuweisung über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Jahr 2019 an die Kommunen gemäß der Schülerzahl ausgeschüttet und betrug für Leonberg rd. 484.000 Euro.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im Schulbereich ein Konzeptionspapier erarbeitet. Dieses umfasst insbesondere drei Themenbereiche:

- Die didaktisch-methodische Verankerung im Unterricht
- Die Qualifizierung der Lehrkräfte
- Die Herstellung der technischen Voraussetzungen.

Die Digitalisierung an Schulen soll von Seiten des Landes forciert werden. Basierend auf dem Grundsatz: „Die Technik muss der Pädagogik folgen“ sollen beispielsweise die Medienentwicklungsplanung vorangetrieben werden, neue methodisch-didaktische Möglichkeiten im Unterricht erprobt werden und eine neue landesweite digitale Bildungsplattform aufgebaut werden.

4.2. Sofortausstattungsprogramm des Bundes zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten im Rahmen „Corona“.

Mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) werden zusätzliche Bundes- und Landesmittel für Leonberg i. H. v. rd. 350.000 Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zum Verleih an SuS bereitgestellt.

5. Schulentwicklung in Leonberg

5.1. Aktuelle Schwerpunkte der Leonberger Schulentwicklung

Bedingt durch „Corona“ konnte die Veranstaltungs- bzw. Vortragsreihe „Schulentwicklung in Leonberg“ bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.

Angesichts der in den nächsten sechs Jahren zunehmenden Schülerzahl soll im 2. Halbjahr 2021 ein Schulentwicklungsprozess initiiert werden, in den insbesondere auch die Raumkapazitäten im Hinblick auf eine avisierte künftige gesetzliche Regelung zum Ganztagsbetrieb an Grundschulen untersucht werden sollen, aber auch Untersuchungen zu Ausbaumöglichkeiten im Bereich der Sekundarstufe I und II einschließen sollen. Ggf. ist bei kurzfristiger Raumknappheit auch eine Beschränkung des Zugangs auswärtiger SuS zu prüfen.

5.1. Aktuelle Schwerpunkte der Leonberger Schulentwicklung

Im Folgenden ist eine Auswahl an derzeitigen und künftigen investiven Maßnahmen aufgeführt.

Sämtliche für 2020 vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind auch an späterer Stelle dargestellt.

Grundschule Warmbronn

Am 26. März 2019 hat der Gemeinderat mit der Vorlage 2018/265-002 der Planung und Konzeption der Klassen- und Betreuungsräume mit der Mensa im Schulgebäude zugestimmt. Aufgrund planungs- und baurechtlicher Vorgaben verschiebt sich der Neubau erheblich. Im Herbst 2020 wird eine Vorlage (2020/200) zum aktuellen Sachstand hinsichtlich der Waldabstandsproblematik den Gremien vorgestellt.

Sophie-Scholl-Schule

Im Rahmen der Beplanung des Gebiets Ezach- und Schopflochkindergarten hat die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben (siehe VL 2018/283). Es soll auf dem Areal (Bildungscampus Ezach) auch eine Mensa mit Betreuungsräumen gebaut und die Sophie-Scholl-Schule zu einer Ganztagsgrundschule ausgebaut werden. Der Neubau ist aus heutiger Sicht aufgrund der Komplexität und baulichen Dimension allerdings erst im ersten Halbjahr 2024 zu realisieren.

Grundschule Gebersheim

Die Raumsituation an der Grundschule Gebersheim ist im Hinblick auf den wachsenden Bedarf an Schulkinderbetreuung (derzeit rd. 74 % der Schulkinder) angespannt. Vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Bedarfs schlägt die Verwaltung mittelfristig einen Anbau von drei Räumen in Klassenraumgröße (plus Nebenflächen) vor. Die Umsetzung ist abhängig vom Beschluss zum Haushaltsplan 2020/21.

Schellingschule

Die Schulhoffläche ist für eine künftig dreizügige Grundschule in der jetzigen Art nicht ausreichend. Der seitherige öffentliche Durchgang über den Schulhof wurde mit der Fertigstellung des gegenüberliegenden Neubaus teilweise verlegt. In 2020 soll mit den Planungen zur Umgestaltung des bisherigen Pausenhofs begonnen werden. Die Ausführung ist für 2021 geplant.

August-Lämmle-Schule

Mit dem Neubau der Mensa der August-Lämmle-Schule wurde Mitte Oktober 2018 begonnen. Die Mensa hat zum 14. September 2020 den Betrieb aufgenommen. Der Umbau der Bestandsmensa zu Klassen- bzw. Betreuungsräumen ist ab 2021 ff vorgesehen.

Gerhart-Hauptmann-Realschule

Für die Fassadensanierung an der Gerhart-Hauptmann-Realschule wurden in 2018 die Planungsgrundlagen erarbeitet. Im Frühjahr 2020 wurde mit den Arbeiten begonnen (siehe hierzu auch die VL 2019/050). Hierbei soll auch ein separater Eingang zum Schülercafé geschaffen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist voraussichtlich Ende 2021 vorgesehen. Die Stadt Leonberg erhält von Seiten des Landes Baden-Württemberg einen Zuschuss in Höhe von rd. 1,4 Mio Euro.

Albert-Schweitzer-Gymnasium

Am Albert-Schweitzer-Gymnasium waren die Fenster und Markisen nicht mehr funktionstüchtig und mussten erneuert werden. In diesem Zusammenhang wurde die Fassade inklusive den Fenstern und Jalousien saniert und das Gebäude den aktuellen energetischen Anforderungen angepasst (siehe Vorlage 2017/184). Die Maßnahme startete Ende August 2018. Die Fertigstellung ist für Ende 2020 vorgesehen. Die Stadt Leonberg erhält von Seiten des Landes Baden-Württemberg einen Zuschuss in Höhe von rd. 2,24 Mio Euro.

- 6. Angebote und Maßnahmen an Grundschulen**
- 6.1. Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen**
- 6.2. Verlässliche Grundschule**
- 6.3. Hort an der Schule**
- 6.4. Ganztagsgrundschulen**
 - 6.4.1. Unterstützung bei den Hausaufgaben**
 - 6.4.2. Freiwilliges Soziales Jahr in Ganztagsgrundschulen**
 - 6.4.3. Begabtenförderung an Grundschulen –
Hector-Kinderakademie Leonberg**

6.1. Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen

Den Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule möglichst fließend zu gestalten und die Kooperation mit vergleichbaren Standards in der Stadt zu gewährleisten sowie die Kontinuität der Bildungsbiographien der jeweiligen Kinder zu berücksichtigen ist das Ziel von Kooperation nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Jahresplanungen mit Maßnahmen der Kooperation werden zum Schuljahresanfang von Grundschul-Kooperationslehrkräften und Erzieherinnen gemeinsam erstellt und gegebenenfalls Förderbedarfe einzelner Kinder definiert.

Bei einem gemeinsamen Arbeitstreffen am 25. April 2018 wurde vereinbart, dass künftig jeder Kindertageseinrichtung eine Schule als Hauptkooperationspartner zugeordnet ist.

Aufgrund von „Corona“ konnten die Kindergartenkinder allerdings nicht wie üblich an Aktivitäten der Grundschulen teilnehmen, insbesondere bestand auch keine Möglichkeit der Hospitation an den Grundschulen.

6.2. Verlässliche Grundschule

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS) wird an allen Leonberger Grundschulen angeboten. Die Nachfrage ist weiterhin sehr groß. Insgesamt nehmen 492 Schulkinder das Betreuungsangebot wahr. Je nach Schule sind ein bis drei VGS-Gruppen eingerichtet.

Das von Seiten der Stadt zusätzlich eingerichtete Angebot der Ferienbetreuung nutzen 224 Kinder (rd. 45 %).

6.3. Hort an der Schule

Neben der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird an den Grundschulen Spitalschule, GS Gebersheim und GS Warmbronn der Hort an der Schule angeboten.

Der Hort an der Spitalschule im Kinderhaus Spitalhof wird im laufenden Schuljahr von 74 Kindern genutzt. Der Bedarf an Hortbetreuung übersteigt auch zum kommenden Schuljahr die verfügbaren 75 Plätze, sodass neue Anmeldungen wieder über eine Prioritätenliste bearbeitet werden müssen. Eine Ausweitung der Hortplätze ist aufgrund der begrenzten Raumressourcen nicht mehr möglich. Eltern können ihre Kinder alternativ in die Ganztagsgrundschule Schellingschule umschulen lassen. Um langfristig den Betreuungsbedarf an der Spitalschule decken zu können, müsste ein Neubau mit Mensa und Betreuungsräumen angestrebt werden.

An der Grundschule Gebersheim gibt es eine Gruppe mit 25 Kindern bei 25 Plätzen. Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs an Schulkindbetreuung schlägt die Verwaltung mittelfristig einen Anbau von drei Räumen in Klassenraumgröße (plus Nebenflächen) vor.

Im Schülerhort Baumhaus in Warmbronn gibt es 2 Hortgruppen mit insgesamt 45 Plätzen, aktuell nehmen 40 Kinder teil. Bis zur Fertigstellung des Umbaus der GS Warmbronn zur Ganztagschule müssen ggf. Priorisierungen bei der Platzvergabe im Hort vorgenommen werden.

6.4. Ganztagsgrundschulen

An den Leonberger Ganztagsgrundschulen August-Lämmle-Schule, Schellingschule, GS Höfingen und Mörikeschule besteht für die Ganztagsgrundschulkinder die Möglichkeit, zusätzlich ein städtisches Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen: vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr, im Anschluss an die Ganztagsgrundschule bis 17.00 Uhr, die Betreuung freitagnachmittags sowie die Ferienbetreuung.

Für Grundschulen, die gemäß § 4a des Schulgesetzes BW als Ganztagsgrundschulen eingerichtet sind, besteht die Möglichkeit der Monetarisierung. Dies bedeutet, dass die von Seiten des Landes für den Ganztagsbetrieb der Schule zusätzlich zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden zu 50 % in Geld zur Finanzierung externer Betreuungskräfte umgewandelt werden können. Je Lehrerwochenstunde und Schuljahr sind dies 1.800 Euro.

Im Schuljahr 2018/19 hat die Schulleitung der Mörikeschule 12 Lehrerwochenstunden zum Einsatz von externen Honorarkräften umgewandelt (monetarisiert). Ab dem Schuljahr 2020/21 wird auch die Schellingschule den Betrieb entsprechend dieser Ganztagschulform durchführen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zum Ganztagschulbetrieb an den einzelnen Ganztagsgrundschulen in Leonberg:

August-Lämmle-Schule (ALS)

Am Ganztagschulbetrieb der ALS in der Wahlform nehmen inzwischen rd. 157 Kinder teil, 84 Kinder davon nehmen zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch. 77 Kinder besuchen die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

Schellingschule

An der Schellingschule nehmen derzeit 107 Kinder am Angebot der Ganztagsgrundschule teil, von denen 55 Kinder zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. Weitere 47 Kinder besuchen die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

Mörikeschule

Am Ganztagschulbetrieb der Mörikeschule nehmen 142 Kinder teil, von denen 49 Kinder zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. 45 Kinder besuchen außerdem die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

Grundschule Höfingen

Das Ganztagschulangebot der Grundschule Höfingen nehmen 100 Kinder wahr, von denen 67 zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. Zusätzlich besuchen 76 Kinder die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

6.4.1. Unterstützung bei den Hausaufgaben

An Ganztagsgrundschulen ist die Hausaufgabenbetreuung Teil des pädagogischen Konzepts und wird von Lehrkräften und Ehrenamtlichen im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms betreut.

Die Grundschulen, die keine Ganztagschulen sind, bieten über das Jugendbegleiterprogramm eigenständige Angebote für Lerngruppen an.

6.4.2. Freiwilliges Soziales Jahr in Ganztagsgrundschulen

Seit dem Schuljahr 2018/19 sind an den Leonberger Ganztagsgrundschulen FSJ-Kräfte tätig. Die Jugendlichen unterstützen sowohl die Schulkindbetreuung vor und nach dem Unterricht, in den Mittagspausen und in den Ferien, als auch im schulischen Bereich. Hier bringen sich die Freiwilligen beispielsweise in speziellen Förderangeboten in einzelnen Klassen oder in der Lernzeit ein.

Insgesamt stellen die FSJ-Kräfte eine positive zusätzliche Unterstützung des Ganztagschulbetriebs dar.

6.4.3. Begabtenförderung an Grundschulen - Hector-Kinderakademie Leonberg

Seit dem Schuljahr 2012/13 ist die Hector-Kinderakademie (HKA) Leonberg ein fester Eckpfeiler in der Begabtenförderung des Landes Baden-Württemberg. Die Stadt Leonberg fungiert dabei als Trägerin und stellt die Klassenräume zur Verfügung. Die Dozentenkosten und die Sachmittel werden von der Hector Stiftung getragen. Die Schulleiterin der Mörikeschule ist gleichzeitig Geschäftsführerin der Leonberger Hector-Kinderakademie.

Die Anmeldung der einzelnen Kinder für die Kurse erfolgt über die Lehrkräfte der teilnehmenden Grundschulen in und um Leonberg. Die Kurse der Hector-Kinderakademie werden von Lehrkräften und Experten außerhalb der Schulzeit angeboten. Kursorte sind neben der Mörikeschule die Schellingschule und die Grundschule Gebersheim.

Das Angebot zur Förderung besonders interessierter und motivierter Grundschulkinder wurde im Berichtsjahr 2019/20 weiter ausgebaut. Beinahe 60 Kurse wurden angeboten, davon über 70 % im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik). Beinahe 500 Grundschulkinder haben die Kurse besucht bzw. hätten sie besuchen können. Dabei hielten sich Jungen und Mädchen nahezu die Waage. Wegen der Corona-Pandemie mussten ab Mitte März 2020 alle HKA-Kurse bis zu den Sommerferien abgesagt werden.

Im März 2019 wurde die Verlängerung der Begabtenförderung von Frau Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann und Herrn Dr. h. c. Hans-Werner Hector bekannt gegeben. Bis zum Schuljahresende 2024/25 wird die Hector-Stiftung rund 23,5 Mio. Euro für die über 60 Hector Kinderakademien des Landes sowie für die wissenschaftliche Begleitung zur Verfügung stellen.

7. Weitere schulartübergreifende Angebote und Maßnahmen

7.1. Schulverpflegung

7.2. Jugendsozialarbeit an Schulen

7.2.1. Schulübergreifende Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen

7.3. Jugendforum

7.4. Jugendausschuss

7. 1. Schulverpflegung

In Leonberg wird für die Schulkinder in 6 Schulmensen und in 3 Horten eine warme Mittagsverpflegung angeboten. Der Betrieb der Schulmensen bzw. das Angebot der Mittagsverpflegung ist mit Ausnahme der Triangel ausnahmslos an externe Dienstleister vergeben.

Die Stadt Leonberg schließt mit den Cateringunternehmen jeweils verbindliche Liefer- oder Dienstleistungsverträge ab. In diesen sind die Qualität der Speisen, das Hygienemanagement sowie die Abläufe der Essensausgabe und Küchenreinigung festgeschrieben. Die Leistungsbeschreibung lehnt sich an die Empfehlungen des „Qualitätsstandard für die Schulverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), Bonn, an.

Seit dem Schulwechsel 2017/18 gilt ein einheitlicher Eigenanteil an der Mittagsverpflegung in Höhe von 3,50 Euro pro Portion an Schulen in städtischer Trägerschaft. Der Triangel e. V. erhebt einen Eigenanteil in Höhe von 3,80 Euro pro Mahlzeit.

Der Speisenplan des Triangel e. V. ist seit Oktober 2018 DGE-zertifiziert, somit entspricht dieser dem DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung. Die Gründung einer gemeinnützigen GmbH, der Mensa Triangel Betriebs gGmbH, mit der Stadt Leonberg und dem Triangel e. V. als Gesellschafter ist in die Wege geleitet.

Bis zum Neubau einer Schulmensa nehmen die Kinder des Hort Baumhaus weiterhin im ehemaligen Vereinszimmer in der Staigwaldhalle ihr Mittagessen ein.

Die Schulkinder der Grundschule Gebersheim nehmen ihre Mittagsmahlzeit wieder im Mehrzweckraum des Eric-Carle-Kinderhauses ein.

Der ursprünglich für den 18. Mai 2020 geplante Betriebsstart der neuen Mensa an der August-Lämmle-Schule wurde, bedingt durch die Schulschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie, auf den neuen Schuljahresbeginn am 14. September 2020 verschoben. Das bisherige System der Warmverpflegung wurde durch das „cook & freeze“-Verfahren ersetzt.

An der Schellingschule erfolgen die Bestellung und Stornierung von Mittagessenszeiten seit Mai 2019 mittels des bargeldlosen Buchungs- und Bezahlsystems MensaMax eines Pforzheimer Software-Unternehmens inzwischen reibungslos.

Bedingt durch Corona konnte die Essensversorgung im herkömmlichen Umfang nicht mehr durchgeführt werden. Die Mensen der Mörikeschule und der GS Höfingen blieben während des „Lockdowns“ geschlossen, die Mensa der Osttag-Realschule bis Schuljahresende. An der August-Lämmle-Schule wurden im Rahmen der Notbetreuung Einmalportionsmenüs ausgegeben. Die Einschränkungen der Verpflegung im Rahmen der Notbetreuung betrafen auch die Kinder des Horts Baumhaus in Warmbronn bzw. des Kinderhauses Spitalhof. Mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wurde dieses System an der Mörikeschule, der GS Höfingen, der August-Lämmle-Schule und der Schellingschule beibehalten, um die personal- und kostenintensive Essensausgabe zu minimieren.

In der Triangel wurde ab 20. April ein warmes Mittagessen nur gegen Voranmeldung für Präsenzschülerinnen und -schüler sowie Lehrkräfte in zugewiesenen Zeitfenstern ausgegeben.

7.2. Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen nach §13 SGB VIII wird in Leonberg innerhalb der sozialräumlichen Kinder- und Jugendarbeit an den Grundschulen, der Gemeinschaftsschule, den beiden Realschulen, den beiden Gymnasien und dem Sonderpädagogisches Bildungs-

und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen/Pestalozzischule angeboten. Die Grundlage dafür bildet die Rahmenkonzeption „Jugendsozialarbeit an Leonberger Schulen“.

Zum Schuljahresanfang 2020/21 ist die Jugendsozialarbeit an allen Ganztagsgrundschulen auf einen Stellenanteil von 50 % VZÄ aufgestockt worden (siehe VL 2020/097). Für die Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb wurde eine Stelle eingerichtet, die neben der Jugendsozialarbeit an Schulen die Kinderbeteiligung im Rahmen der Gemeindeordnung in den Fokus nimmt.

Die Absprachen erfolgen jeweils mit den Schulleitungen.

Derzeit stehen den Schulen folgender Stellenanteile für Jugendsozialarbeit zur Verfügung:

Grundschulen

- Grundschule Höfingen 50 %
- Mörikeschule 50 %
- Schellingschule 50 %
- August-Lämmle-Grundschule 50 %
- Sophie-Scholl-Schule, Grundschule Gebersheim, Grundschule Warmbronn und Spitalschule (inkl. Kinderbeteiligung) 100 %
-

Weiterführende Schulen

- August-Lämmle-Schule 75 %
- Gerhart-Hauptmann-Realschule 75 %
- Ostertag-Realschule 75 %
- Johannes-Kepler-Gymnasium 50 %
- Albert-Schweitzer-Gymnasium 50 %
- Pestalozzischule (inkl. Grundschule) 50 %

7.2.1. Schulübergreifende Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Förderung von schulübergreifenden Projekten.

Seit 9 Jahren finden regelmäßig mind. 2 x pro Jahr schulübergreifende SMV-Treffen zum Informationsaustausch und zur Planung gemeinsamer Projekte statt.

Regelmäßig veranstaltet die SMV in Kooperation mit Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit eigene schulübergreifende Veranstaltungen. So gab es 2019 das obligatorische Sportturnier „Let`s kick“ mit ca. 200 SuS auf dem Gelände des SV Leonberg/Eltingen.

Das schulübergreifende SMV-Treffen sowie das Sportturnier „Let`s kick“ sollen auch 2020/21 fortgeführt werden.

7.3. Jugendforum

Das Leonberger Beteiligungsverfahren „Mach mit3 - ... mitdenken, ... mitreden, ...mitgestalten“ ging 2019 in das vierte Jahr. Die um 22 % gestiegene Anzahl der Teilnehmenden des Jugendforums gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass das Jugendforum bei den SuS gut angenommen wird und sich inzwischen etabliert hat.

Das Jugendforum 2020 steht unter dem Einfluss der Corona-Krise. Die Task-Force Jugendforum, bestehend aus dem neuen Moderator Heiko Bäßler, dem Stadtjugendreferenten und den Jugendlichen aus dem Jugendausschuss, entwickelt das Jugendforum weiter. Dieses Jahr werden erstmalig digitale Elemente im Jugendforum eingesetzt.

Das 5. Leonberger Jugendforum beginnt am 30. September 2020 mit einer Online-Umfrage, zu jugendpolitischen Themen. Am 12. Oktober 2020 findet hierzu eine Online-Veranstaltung statt. Anhand eines eigenen Online-Tools wird der Prozess des Jugendforums begleitet und die SuS bei der Bearbeitung ihres Projekts unterstützt. Das Tool ist erreichbar unter: <https://jugendforum.digital>.

Nach dem Ende der Herbstferien ist ein weiteres Zusammentreffen in Präsenzform geplant, an dem sämtliche Vertretungen der Projektgruppen sowie der Verwaltung bzw. der städtischen Gremien eingeladen werden.

7.4. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wurde nach dem 3. Jugendforum 2018 am 2. Juli 2018 gebildet. Die Regularien sind in der Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Stadt Leonberg festgelegt (siehe Vorlage 2019/042).

Die Jugendlichen bzw. der Jugendausschuss haben Arbeitsgruppen zu schulischen Themen gebildet. Sie berichten regelmäßig zu den jeweiligen Ergebnissen im S-Ausschuss.

8. Inklusion an Schulen

8.1. Schulische Angebote für Kinder aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland

Mit der Verankerung der Inklusion im Schulgesetz ist die Sonderschulpflicht seit dem Schuljahr 2015/16 aufgehoben worden: Die Eltern können bei festgestelltem sonderpädagogischen Bedarf entscheiden, ob ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder inklusiv an einer Regelschule unterrichtet werden soll. Eine inklusive Beschulung soll gruppenbezogen stattfinden. Das Staatliche Schulamt Böblingen klärt in Verbindung mit dem Schulträger und den Eltern ab, welche Schule in Frage kommen kann.

Seit dem Schuljahr 2018/19 besteht an der Gerhart-Hauptmann-Realschule eine kooperative Organisationsform mit der Karl-Georg-Haldenwang-Schule (KGHS). 6 SuS besuchen im Schuljahr 2019/20 die Klassenstufe 7.

Darüber hinaus gibt es in den Räumen der ALS eine Außenstelle der Johannes-Kullen-Schule Korntal-Münchingen mit 16 Schulkindern der Klassenstufen 1 bis 4 in 3 Lerngruppen. Die Schule ist ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung.

An der Sophie-Scholl-Schule besteht seit dem Schuljahr 2017/18 eine kooperative Organisationsform mit der KGHS mit 7 Schulkindern in der Klassenstufe 3.

An der Pestalozzischule in Leonberg werden in den Klassenstufen 1 bis 9 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen unterrichtet. Unterteilt in die Grundstufe (Klasse 1 bis 4), die Hauptstufe 1 (Klassen 5 und 6) sowie die Hauptstufe 2 (Klassen 7 bis 9) werden die Kinder sonderpädagogisch gefördert.

Darüber hinaus unterstützen Lehrkräfte der Pestalozzischule 27 SuS in einem inklusiven Angebot in der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen, 4 Kinder in der Theodor-Heuss-Schule in Rutesheim sowie 4 Kinder in der Schellingschule in Leonberg im Rahmen einer kooperativen Organisationsform (Außenklasse).

Ca. 45 weitere Kinder werden jedes Schuljahr von Lehrkräften der Pestalozzischule im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes an allen Leonberger Schulen präventiv gefördert bzw. wird nach ausführlicher Diagnostik in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Böblingen entschieden, welchen Förderbedarf ein Kind hat.

In einer engen Kooperation zwischen der Pestalozzischule und dem Beruflichen Schulzentrum Leonberg werden jedes Jahr in einer VABKF Klasse (Vorbereitung Arbeit und Beruf Kooperation Förderschule) Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen zu einem Hauptschulabschluss geführt.

8.1. Schulische Angebote für Kinder aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland

Schulkinder, die noch geringe oder keine Kenntnisse der deutschen Schrift und Sprache mitbringen, werden zunächst in sog. Vorbereitungsklassen (VKL) unterrichtet bzw. erhalten in allgemeinbildenden Schulen zusätzliche Sprachförderung.

In Leonberg besteht das Angebot an folgenden Schulen:

- Ostertag-Realschule
- August-Lämmle-Schule (1x Primarstufe/2x Sekundarstufe I)
- Schellingschule
- Mörikeschule

Ziel ist, die SuS möglichst rasch im regulären Klassenverband zu integrieren. Insgesamt besuchen im Berichtszeitraum an den o. g. Schulen ca. 75 Schulkinder VKL- bzw. Sprachförderklassen.

9. Übergang Schule - Beruf/Berufsorientierung

9.1. Berufliches Schulzentrum Leonberg

Am 10. Oktober 2019 fand in Renningen die 11. Interkommunale Ausbildungsplatzbörse INTERKOM 2019 des nördlichen Landkreises Böblingen statt.

66 regionale und überregionale Firmen, Institutionen, Verbände und Vereine haben in kompakter und fundierter Form über die Ausbildungsplatz- und Studienangebote informiert.

Hierbei wurden 118 Ausbildungsberufe und 65 duale Studiengänge präsentiert.

Ergänzend zu diesen Informationen wurden fach- und ausbildungsspezifische Vorträge zum Thema Berufswahl angeboten.

An der Veranstaltung nahmen in Schulklassen organisiert insgesamt über 1000 Jugendliche aus Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Aidlingen, Grafenau, Magstadt und Weissach teil.

Die Veranstaltung an einem Donnerstag durchzuführen hat sich als sinnvoll herausgestellt.

9.1. Berufliches Schulzentrum Leonberg

Am Beruflichen Schulzentrum Leonberg (BSZ) waren im Schuljahr 2019/20 insgesamt 3.047 SuS angemeldet, davon 389 am beruflichen Gymnasium im 3-jährigen Bildungsgang. Folgende Profile werden angeboten: Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium, Technisches Gymnasium und Sozial- und Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium sowie Internationale Wirtschaft und Technik und Management.

Rund ein Drittel der Leonberger Realschülerinnen und -schüler nutzen die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung am beruflichen Gymnasium.

10. Sportstätten

Mit dem „Lockdown“ der Schulen war der fachpraktische Sportunterricht an den Schulen und im Hallenbad bis zu den Sommerferien nicht mehr möglich. Ab dem 18. Mai war es lediglich den SuS der beiden Jahrgangsstufen der Gymnasien unter Auflagen gestattet, für die Abiturprüfung im Sportzentrum zu trainieren. Diese konnten auch bereits in der Woche vor dem offiziellen Wiederbetrieb des Leobads nach dem Umbau ab 1. Juli trainieren.

Das Hallenbad steht den Schulen nach der Öffnung der Wintersaison ab 13. Oktober wieder zur Verfügung, wobei es zu Einschränkungen im Betrieb kommen kann.

Im Zuge von veränderten Schülerzahlen und der Ausweitung des Ganztagsbetriebs einzelner Schulen ergeben sich in Leonberg Veränderungen in der Bedarfslage bei den Sportstätten.

Schulen und Verwaltung haben Anfang Dezember 2015 die Belegung der Leonberger Sportstätten (Bäder sowie Turn- und Sporthallen) innerhalb der Bestandslage neu geregelt. Darüber hinaus werden in Verbindung mit der Geschäftsführenden Schulleiterin jeweils am Schuljahresende im Hinblick auf die Planung des anstehenden neuen Schuljahrs Anpassungen vorgenommen.

- 11. Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik sowie bauliche Maßnahmen**
- 11.1. Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik**
- 11.1.1 Digitalisierung an Schulen/Präsenzunterricht**
- 11.1.2. Digitalisierung an Schulen/Homeschooling**
- 11.2. Durchgeführte Maßnahmen im Berichtszeitraum**
- 11.3. Weitere geplante Maßnahmen für das Restjahr 2020**
- 11.4. Die baulichen Maßnahmen an den Schulen im Einzelnen**

11. 1. Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik

Die Corona-Pandemie hat für eine hohe Dynamik in der Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts gesorgt. Homeschooling wurde zum Schlagwort, neue Konzepte zu Fortführung und Gestaltung des Unterrichts wurden kurzfristig erforderlich. Die vielen Teilbereiche der Digitalisierung der Schulen können inzwischen zu zwei Themenblöcken zusammengefasst werden: der Digitalisierung des Präsenzunterrichts in der Schule und den Digitalisierungsmaßnahmen für das Homeschooling.

11.1.1. Digitalisierung an Schulen/Präsenzunterricht

Wie im Abschnitt Bildungspolitik beschrieben, werden von der Bundesregierung über den „DigitalPakt Schule“ und das Land Baden-Württemberg ab Mitte 2019 Fördermittel für die Digitalisierung von Schulen bereitgestellt. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel wird die Stadt Leonberg im Rahmen einer zusammen mit den Schulen erarbeiteten Digitalisierungsstrategie einsetzen.

Die Verwaltung hat hierzu am 18. März 2019 die Arbeitsgruppe „Digitale Schule“ initiiert, in der Schulleitungen und Netzwerk- bzw. Multimediaberaterinnen und -berater der Schulen gemeinsam mit einem externen Dienstleistungsunternehmen u.a. Medienentwicklungspläne und Anforderungsprofile hinsichtlich der künftigen IT-Ausstattung erarbeiten werden. Weiterhin soll die Arbeitsgruppe als Informationsplattform zum Sachstand geplanter Digitalisierungsmaßnahmen und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Leonberger Schulen dienen.

Zur Umsetzung der gemeinsamen Digitalisierungsstrategie und der individuellen Unterrichtskonzepte der Schulen mit Laptops und Tablets müssen verschiedene Themenfelder bearbeitet werden:

Breitbandanbindung Schulen

Im Schuljahr 2017/18 wurde mit dem Aufbau eines Glasfaser-Campus-Netzes für die Schulen begonnen. Durch dieses Netz sollen durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen Synergieeffekte erzielt werden. Beispiele dafür sind die Zentralisierung des Internetzugangs der SuS (breitbandige Datenanbindung), Schulserverlösungen auf einer gemeinsamen, redundanten Hardware und ein gemeinsames WLAN-Konzept mit einer zentralen Managementplattform. Die Erweiterung dieses Netzes soll sukzessive fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Haushaltsplans für 2019 wurden Glasfaseranbindungen für weitere Schulstandorte geplant. Da inzwischen über das Breitbandförderungsprogramm des Bundes – Sonderauftrag Schulen eine Glasfaseranbindung von Schulen förderfähig ist, wurde die Ausführung der geplanten Maßnahmen zurückgestellt. Die Förderfähigkeit der Leonberger Schulstandorte wurde geprüft und entsprechende Förderanträge gestellt. Eine Vorlage zum aktuellen Sachstand und zum weiteren Vorgehen ist für Herbst 2020 geplant.

Netzwerkinfrastruktur passiv und aktiv/flächendeckendes WLAN

Eine Grundvoraussetzung für digitalen Unterricht in der Schule ist eine strukturierte Verkabelung der Schulgebäude nach Vorgaben der DIN EN 50173 (passive Netzwerkinfrastruktur) und eine leistungsfähige, auch für zukünftige Anforderungen ausgelegte, flächendeckende WLAN-Ausstattung. Vorhandene Netzwerkinfrastruktur der Schulgebäude muss nach diesen Vorgaben ertüchtigt werden.

Die Planung ergänzender Maßnahmen erfolgt gemäß dem Entwurf der Multimediaempfehlungen des Kultusministeriums und der Kommunalen Landesverbände aus dem Jahr 2016 und aus dem überarbeiteten und ergänzten Dokument, den neuen Digitalisierungsempfehlungen, die im Laufe des Jahres 2019 veröffentlicht wurden. In die

Planung und Kostenermittlung fließt zusätzlich eine Bestandsaufnahme der vorhandenen passiven Netzwerkinfrastruktur und den neu zu erstellenden WLAN-Simulationen ein. Aus den Simulationsergebnissen ergeben sich außerdem die Mengengerüste der benötigten WLAN-Komponenten und der aktiven Netzwerktechnik. Auf Basis dieser Erhebungen kann die weitere Haushaltsplanung erfolgen, Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ beantragt und die erforderlichen Ausschreibungen vorbereitet werden.

Präsentationstechnik Unterrichtsräume

Eine Erhebung der vorhandenen Ausstattung in den Schulen wurde durchgeführt. Im Rahmen der Medienentwicklungsplanung wird von den Schulen festgelegt, welche Ausstattungsvariante am besten geeignet ist, um diese in den Unterricht zu integrieren. Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreismedienzentrum zur Unterrichtsgestaltung mit den verschiedenen Systemen musste aufgrund der Schulschließungen abgesagt werden. Nachholtermine werden zu geg. Zeit bekanntgegeben.

Endgeräte (PC/Tablets/Notebooks)

Im Rahmen der Medienentwicklungsplanung muss entschieden werden, welche Endgeräte zukünftig am besten in den Unterricht integriert werden können, ob weiterhin der Unterricht in Computerräumen stattfinden soll oder ob mobile Endgeräte (Notebooks oder Tablets) in den Klassenzimmern eingesetzt werden sollen.

Im Johannes-Kepler-Gymnasium, Albert-Schweitzer-Gymnasium, in der Gerhart-Hauptmann-Realschule und der Mörikeschule wurden im Jahr 2019 bereits Apple-Tablets mit einem zentralen Mobile Device Management (MDM) System etabliert.

Im Vorfeld haben mit diesen Schulen gemeinsam mit dem Kreismedienzentrum Böblingen Beratungsgespräche zur Produktauswahl stattgefunden. In zwei Schulen wurden Tests und Erprobungen durchgeführt. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Produktauswahl war außerdem eine Handreichung des Landesmedienzentrum und Informationen auf deren Homepage.

Im Oktober 2019 wurde von der Verwaltung für die Netzwerkberatenden der beteiligten Schulen ein Workshop zur Konfiguration und Bedienung des MDM System durchgeführt.

Ausstattung Schulverwaltung

Da für das Betriebssystem Windows 7 im Januar 2020 die Unterstützung von Microsoft eingestellt wurde und damit keine Belieferung von Sicherheitsupdates erfolgt, ist eine Umstellung der Schulverwaltungsrechner auf Windows 10 erforderlich. Die Umstellung und Integration in das Datennetz der Stadtverwaltung erfolgt im Rahmen des Windows 10 Rollout in der Verwaltung.

Weiterhin wurde für die zukünftige verpflichtende Einsatz der Schulverwaltungssoftware ASV-BW vorgeschrieben. Eine Rollout-Planung gemeinsam mit dem Service Center Schulverwaltung ist erfolgt, kann aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht eingehalten werden. Die erneute Planung steht noch aus.

11.1.2. Digitalisierung an Schulen/Homeschooling

Wichtige Themenfelder in diesem Zusammenhang sind einerseits die Kommunikation zwischen der Schule, den SuS und den Eltern und andererseits die Verfügbarkeit der IT-Ausstattung bei den SuS zuhause. Zu Beginn der Schulschließungen mussten neue Wege zur Kommunikation und zur Verteilung von Aufgaben etabliert werden.

Um einem möglichst hohen Anteil an SuS digitalen Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), zu ermöglichen, wurden über das Sofortausstattungsprogramm zum DigitalPakt zusätzliche Fördermittel zur Verfügung gestellt.

11.2. Durchgeführte Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Haushaltsjahr 2019 lag der Fokus auf der Erarbeitung der Medienentwicklungspläne (MEP), da dieser als Voraussetzung zur Beantragung von Fördermittel aus dem DigitalPakt vorgelegt werden muss. Im Rahmen der Medienentwicklungsplanung wurden die Ausstattungskonzepte in den Schulen überarbeitet und angepasst. Ausgeführt wurden Maßnahmen, die dem angestrebten Ausstattungskonzept entsprechen oder dazu dienen, den laufenden Betrieb in den Schulen aufrecht zu erhalten. Verschiedene geplante Maßnahmen wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt.

Alle Schulstandorte:

- Beschaffung 600 Tablets mit Zubehör aus dem Sofortausstattungsprogramm. Die Verteilung auf die Schulstandorte erfolgt prozentual nach der jeweiligen Schüleranzahl.
- Workshop für Lehrkräfte für das Mobile Device Managementsystem (MDM) der Tablets im September 2020
- Infoveranstaltung für Lehrkräfte aller Schulen in der Mörikeschule: Unterrichten mit Digitaler Tafel oder mit interaktivem Beamer
- Einrichtung von sicheren Mailadressen für Lehrkräfte
- Beschaffung von Hardware zur Zentralisierung der Schulserverlösungen im Rechenzentrum des Rathauses

Albert-Schweitzer-Gymnasium

Umzug der Schulserverlösung in das Rechenzentrum Rathaus

Umzug Internetzugang Pädagogik auf den Breitbandanschluss Rathaus

Johannes-Kepler-Gymnasium

15 Tablets mit Schutzhüllen und Transportkoffer

Gerhart-Hauptmann-Realschule

32 Tablets mit Schutzhüllen und ein Transportkoffer

15 Apple TV zur Ergänzung der Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen

Ostertag-Realschule

Upgrade der Bandbreite des Internetanschluss Pädagogik auf 250 Mbit/s

30 Tablets für den Unterricht in der Schule zur Vorbereitung der SuS auf den

Fernlernunterricht

August-Lämmle-Schule

Neubeschaffung der Schulserverhardware

Umstellung Schulserver auf die Software PaedML Linux

Upgrade der Bandbreite des Internetanschluss Pädagogik auf 100 Mbit/s

Upgrade der Bandbreite des Internetanschluss Schulverwaltung auf 100 Mbit/s

30 Tablets für den Unterricht in der Schule zur Vorbereitung der SuS auf den

Fernlernunterricht

Grundschule Gebersheim

Upgrade der Bandbreite des Internetanschluss Pädagogik auf 100 Mbit/s

30 Tablets für den Unterricht in der Schule zur Vorbereitung der SuS auf den

Fernlernunterricht

Grundschule Höfingen
Austausch der Telefonanlage

Grundschule Warmbronn
Strukturierte Verkabelung einiger Räume der Schule als Vorbereitung für WLAN

Mörikeschule
30 Tablets mit Schutzhüllen und 2 Transportkoffer
Austausch Rechner Schulverwaltung und Integration in das Datennetz Stadtverwaltung
WLAN im Computerraum

Sophie-Scholl-Schule
Upgrade der Bandbreite des Internetanschluss Pädagogik auf 100 Mbit/s

Pestalozzischule
10 Tablets für den Unterricht in der Schule

11.3. Weitere geplante Maßnahmen für das Restjahr 2020

Alle Schulstandorte:

- Ziel: Ausstattung aller Schulen mit mind. einem Klassensatz an Tablets mit Zubehör für den Unterricht in der Schule
- WLAN in einigen Unterrichtsräumen als Übergangslösung
- Windows 10 Rollout in den Schulverwaltungen und Integration in das Datennetz der Stadtverwaltung

Albert-Schweitzer-Gymnasium
15 Notebooks mit Transportlösung für den NWT-Unterricht
Austausch der Telefonanlage

Johannes-Kepler-Gymnasium
30 Tablets mit Schutzhüllen und Transportkoffer
Austausch der Telefonanlage
Umzug der Schulserverlösung in das Rechenzentrum Rathaus
Umzug Internetzugang Pädagogik auf den Breitbandanschluss Rathaus

Gerhart-Hauptmann-Realschule
Beschaffung Präsentationstechnik für einen Klassenraum

Ostertag-Realschule
30 Tablets für den Unterricht in der Schule zur Vorbereitung der SuS auf den Fernlernunterricht

August-Lämmle-Schule
Austausch der vorhandenen Notebooks

Grundschule Gebersheim
Austausch der Telefonanlage

Grundschule Warmbronn
Austausch der vorhandenen Notebooks
Austausch der Telefonanlage wegen Defekt des bisherigen Systems

Schellingschule

Umzug der Schulserverlösung in das Rechenzentrum Rathaus
 Umzug Internetzugang Pädagogik auf den Breitbandanschluss Rathaus
 Neuausstattung des Computerraums

Spitalschule

Austausch der Telefonanlage

Sophie-Scholl-Schule

Austausch der vorhandenen Notebooks
 Beschaffung Präsentationstechnik für zwei Klassenräume

Pestalozzischule

Beschaffung Präsentationstechnik für zwei Klassenräume

11.4. Die baulichen Maßnahmen an den Schulen im Einzelnen**Bauliche Maßnahmen im Jahr 2019**

Die Verwaltung hat zur Verbesserung des schulischen Angebots und der schulischen Infrastruktur im Jahr 2019 folgende Maßnahmen umgesetzt:

GrundschulenSchellingschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Bodenbelags- und Malerarbeiten (Teilbereiche), Erneuerung Zugangsbereich vor Haupteingang, teilweise Umverlegung des öffentlichen Wegs außerhalb des Pausenhofs.

Mörikeschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Sanierung Garage, Wetterschutzverkleidung/Steg, Sanierung WC-Anlagen im Untergeschoss des Altbaus, Erneuerung der Duscharmaturen in der Sporthalle, Glasfaseranschluss.

Spitalschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Weiterführung der Arbeiten an der Fassadensanierung, Zaunerneuerung des Spielhofs, Erneuerung der Palisaden neben dem Schulspielhof.

Sophie-Scholl-Schule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten

GS Gebersheim

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten

GS Warmbronn

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Anbringung von Schallschutzpanelen in den Horträumen. Planung „Neubau Mensa mit Klassen- und Betreuungsräumen“.

GS Höfingen

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten

GemeinschaftsschuleAugust-Lämmle-Schule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Bodenbelags- und Malerarbeiten in Teilbereichen EG (nach Wasserschaden), Weiterführung und Umsetzung des Neubaus der Mensa.

Realschulen

Gerhart-Hauptmann-Realschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Bodenbelagsarbeiten (Teilbereiche), Fortschreibung Planung Fassadensanierung, Inbetriebnahme von drei neuen BHKWs in der Heizzentrale GHR zur Wärmeversorgung des Schulzentrums, Rathauses und Gebäude Dritter sowie einer Trafostation (Juli 2019).

Ostertag-Realschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Erneuerung der Außensitzbänke im Haupteingangsbereich, Überwachung der Setzungsrisse im Neubau.

Gymnasien

Albert-Schweitzer-Gymnasium

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Modernisierung Computerräume (Teilbereiche), Weiterführung Fassadensanierung, neue Stromversorgung über die GHR bis zu den Sommerferien 2020.

Johannes-Kepler-Gymnasium

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Bodenbelagsarbeiten (Teilbereiche), Erneuerung Chemie Vorbereitung (Teilbereiche), Umbau Verwaltungsräume und Lehrerzimmer 2. BA.

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Pestalozzischule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Austausch Elektrogeräte und Fronten der Schülerküche im Pavillon.

Geplante bauliche Maßnahmen im Jahr 2020

Die Verwaltung hat zur Verbesserung des schulischen Angebots und der schulischen Infrastruktur im Jahr 2020 diverse Maßnahmen für den Haushalt angemeldet bzw. bereits eingeleitet:

Grundschulen

Mörikeschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Sanierung WC Lehrer im Erdgeschoss des Langbaus, Bepflanzung entlang Zaun zur Straße, Hochbeete vor Mensa, Schallschutz Halle Mensa.

Schellingschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Beginn Planung zur Umgestaltung des Pausenhofs. Herstellung einer neuen Stromversorgung über die GHR.

Spitalschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Fertigstellung der Fassadensanierung, Erneuerung Schließanlage, Zuwegung am Spielplatz.

Sophie-Scholl-Schule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Erneuerung Sonnenschutz Halle (vorgesehen).

GS Gebersheim

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Erneuerung Schließanlage, Erneuerung Oberlichtflügel, Planungsgrundlagen Erweiterung Anbau.

GS Warmbronn

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten. Weiterführung Planung „Neubau Mensa mit Klassen- und Betreuungsräumen“.

GS Höfingen

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten. Planung Sanierung Fensterfassade und Dachdämmung Hauptgebäude.

GemeinschaftsschuleAugust-Lämmle-Schule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Überarbeitung Hofbereich (u. a. neuer Fallschutz und neues Spielgerät in Verbindung mit den Außenanlagen für den Neubau der Mensa). Fertigstellung Neubau der Mensa. Einbau eines Blockheizkraftwerkes in der Heizzentrale der Schule zur Versorgung der Schule, Sporthalle und Neubau Mensa.

RealschulenOstertag-Realschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Überwachung der Setzungsrisse im Neubau.

Gerhart-Hauptmann-Realschule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Start der Fassadensanierung (Gewerk Dachsanierung, sukzessive Fensteraustausch), Beamer Aula, Teil-Erneuerung Holzwerkstatt.

Stromanbindung aller Gebäude am Schulzentrum an die Niederspannungshauptverteilung der GHR. Stromanbindung der Mensa Triangel.

GymnasienAlbert-Schweitzer-Gymnasium

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Modernisierung Computer- und Biologievorbereitungsräume (Teilbereiche), Weiterführung und Fertigstellung Fassadensanierung. Herstellung einer neuen Stromversorgung über die GHR.

Johannes-Kepler-Gymnasium

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Bodenbelagsarbeiten (Teilbereiche), Planung Sanierung Fachräume, Planung Parkdeck. Herstellung einer neuen Stromversorgung über die GHR und Rückbau der alten Trafostation bis Sommer 2020.

Sonderpädagogisches Bildungs- und BeratungszentrumPestalozzischule

Allgemeine Bauunterhaltungsarbeiten, Malerarbeiten (Teilbereiche).

Alle Schulen betreffend

Hinsichtlich der Ausstattung der Leonberger Schulen mit Brandmeldeanlagen wird die Installation unter Berücksichtigung der allgemeinen städtischen Haushaltslage in den nächsten Jahren geprüft und entsprechend dem Prüfergebnis umgesetzt.

Aktuell wird im Rahmen der Fassadensanierung der Brandschutz an der Gerhart-Hauptmann-Realschule geprüft. Entsprechend dem Überprüfungsergebnis ergeht ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzungsempfehlung.

12. Schulhaushalt 2020

Der Teilhaushalt 03/Produktbereich 21 des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2020 einschließlich der Darstellung der baulichen Maßnahmen ist in der Vorlage 2019/244 dargestellt.

Das Schulbudget für das Haushaltsjahr 2020 beträgt insgesamt 629.470 Euro.

Der Nettoressourcenbedarf aller Leonberger Schulen in städtischer Trägerschaft beträgt insgesamt 10.165.238 Euro.

Anlage/n

- 1 Schulstatistiken 2019/2020 (öffentlich)

Inhaltsverzeichnis über Anlagen zu den Schulstatistiken

Anlagen 1 – 9: Statistik Schülerzahlen

Anlage 1	Schülerzahlen gesamt
Anlage 2	Schüler/innen pro Schulart
Anlage 3	Schulanfänger/innen
Anlage 4	Schulklassen/Schulräume/Fachräume (GS und GMS)
Anlage 5	Schulklassen/Schulräume/Fachräume (Realschule, Gymnasium, SBBZ)
Anlage 6	Anteil auswärtiger Schüler/innen an Grundschulen und Gemeinschaftsschule
Anlage 7	Auswärtige Schüler/innen an Realschulen/Gymnasien/SBBZ 2019/20 nach Landkreisen
Anlage 8a	Auswärtige Schüler/innen an Realschulen 2019/20 nach Landkreisen
Anlage 8b	Auswärtige Schüler/innen an Gymnasien 2019/20 nach Landkreisen
Anlage 9	Übergänge aus Kl. 4 an weiterführende Schulen (Gesamtstadt pro Schulart)

Anlagen 10: Grafiken Schulen

Anlage 10a	Gesamtschüler/innen nach Schulart
Anlage 10b	Auswärtige Schüler/innen gesamt weiterführende Schulen
Anlage 10c	Auswärtige Schüler/innen Realschulen
Anlage 10d	Auswärtige Schüler/innen Gymnasien
Anlage 10e	Auswärtige Schüler/innen SBBZ
Anlage 10f	Übergänge an weiterführende Schulen

Anlagen 11 – 23: Einzelstatistik Schulen mit grafischer Darstellung

Anlage 11	Schulstatistik: Mörikeschule
Anlage 12	Schulstatistik: Spitalschule
Anlage 13	Schulstatistik: Sophie-Scholl-Schule
Anlage 14	Schulstatistik: Grundschule Gebersheim
Anlage 15	Schulstatistik: Grundschule Höfingen
Anlage 16	Schulstatistik: Grundschule Warmbronn
Anlage 17	Schulstatistik: August-Lämmle-Schule
Anlage 18	Schulstatistik: Schellingschule
Anlage 19	Schulstatistik: Gerhart-Hauptmann-Realschule
Anlage 20	Schulstatistik: Ostertag-Realschule
Anlage 21	Schulstatistik: Albert-Schweitzer-Gymnasium
Anlage 22	Schulstatistik: Johannes-Kepler-Gymnasium
Anlage 23	Schulstatistik: Pestalozzischule

Anlage 1

Gesamtschülerzahlen

29.09.2020

Schuljahr	August-L. Schule	GFK ALS	Mörike-schule	GFK Mörike.	Schelling-schule	GFK Schelling	Spital-schule	GFK Spitalsch.	GS Gebersh.	GS Höfingen	GS Warmbr.	S.-Scholl-Schule	GFK S.-Scholl	Gerhart-H. Realsch.	Ostertag-Realsch.	Albert-Sch.Gym.	Johannes-K. Gym.	Pestal. Schule	Gesamt
1994/95	429		435	19	454		402	40	94	364	159			314	484	808	748	90	4840
1995/96	408		305	16	454		414	27	102	413	149	175		331	472	857	739	93	4955
1996/97	422	12	312	15	423		411	17	99	397	157	188		397	473	894	732	95	5044
1997/98	448	14	318	11	415		411	14	102	405	170	181		406	478	867	733	90	5063
1998/99	443	9	304	9	395		409	28	125	429	171	164		444	489	829	744	87	5079
1999/00	447	8	317	10	399		397	16	118	425	168	154		458	490	830	729	87	5053
2000/01	414	15	297	16	425		382	17	125	424	176	154		465	502	784	712	90	4998
2001/02	391	13	302	13	439		372	10	131	405	172	162		481	533	733	680	85	4922
2002/03	424	11	284	12	450		354	11	109	404	178	158		505	539	680	667	82	4868
2003/04	445	13	296	12	448		351	16	110	408	176	146		499	523	654	676	90	4863
2004/05	482	12	299	13	411		341	15	104	396	165	150		468	534	654	685	93	4822
2005/06	495	16	287	13	427		370	0	94	378	168	139	12	429	526	656	676	91	4777
2006/07	454	17	298	17	387		357		101	384	179	134		422	531	652	716	93	4742
2007/08	452	12	283	10	377		349		102	356	175	146		422	522	657	752	97	4712
2008/09	424	15	263	13	351		322		101	338	178	137		408	538	651	771	99	4609
2009/10	415	13	237	14	341		289		102	343	180	148		394	546	562	740	101	4425
2010/11	450	11	229	13	362		277		90	273	163	169		424	509	608	776	89	4443
2011/12	442	15	219	14	354		275		91	227	152	164		461	484	646	777	97	4418
2012/13	441	12	228	13	338		290		91	229	143	137		496	474	632	793	98	4415
2013/14	480	9	216	14	311		282		90	218	134	155		499	462	620	790	97	4377
2014/15	510	10	198	14	334		281		79	224	138	142		518	453	578	788	95	4362
2015/16	559	0	201	7	314	10	303		68	224	127	134		481	400	613	692	81	4214
2016/17	567		197	14	263	13	318		86	208	134	151		464	398	585	656	81	4135
2017/18	570		205	16	200	17	314		83	219	139	147		444	432	622	653	90	4151
2018/19	576		235	17	182	16	314		97	207	141	145		403	425	611	635	97	4101
2019/20	556		242	12	186	14	305		109	202	142	148		376	431	630	629	105	4087
2020/21	572		241	15	236	16	316		107	214	135	149		361	440	653	622	97	4174
2021/22	561		236	15	245	16	333		120	221	152	163		361	437	658	634	100	4250
2022/23	551		248	15	239	16	349		104	225	152	174		378	443	707	653	101	4355
2023/24	574		259	15	301	16	380		95	278	174	168		405	444	709	694	99	4610
2024/25	582		285	15	301	16	367		84	280	187	186		442	459	743	747	100	4793
2025/26	617		307	15	330	16	378		82	284	183	196		493	476	745	769	100	4991

Schüler/innen pro Schulart

Schuljahr	Grundschüler									GFK-Schüler					Werkreal-/Gemeinschafts- schüler				Realschüler			Gymnasiasten			SBBZ	Gesamt	
	ALS	Mörike	Schelling	Spital	Gebersh.	Höfingen	Warmbr.	S-Scholl	Summe	ALS	Mörike	Schell.	Spital	S-Scholl	Summe	ALS	Schelling	Höfingen	Summe	GHR	ORS	Summe	ASG	JKG	Summe		Pestal.
1994/95	202	435	196	402	94	241	159		1729	0	19		40		59	227	258	123	608	314	484	798	808	748	1556	90	4840
1995/96	200	305	192	414	102	292	149	175	1829	0	16		27		43	208	262	121	591	331	472	803	857	739	1596	93	4955
1996/97	195	312	174	411	99	276	157	188	1812	12	15		17		44	227	249	121	597	397	473	870	894	732	1626	95	5044
1997/98	212	318	171	411	102	296	170	181	1861	14	11		14		39	236	244	109	589	406	478	884	867	733	1600	90	5063
1998/99	217	304	160	409	125	320	171	164	1870	9	9		28		46	226	235	109	570	444	489	933	829	744	1573	87	5079
1999/00	215	317	165	397	118	304	168	154	1838	8	10		16		34	232	234	121	587	458	490	948	830	729	1559	87	5053
2000/01	198	297	185	382	125	304	176	154	1821	15	16		17		48	216	240	120	576	465	502	967	784	712	1496	90	4998
2001/02	176	302	195	372	131	305	172	162	1815	13	13		10		36	215	244	100	559	481	533	1014	733	680	1413	85	4922
2002/03	194	284	192	354	109	298	178	158	1767	11	12		11		34	230	258	106	594	505	539	1044	680	667	1347	82	4868
2003/04	210	296	198	351	110	288	176	146	1775	13	12		16		41	235	250	120	605	499	523	1022	654	676	1330	90	4863
2004/05	232	299	177	341	104	295	165	150	1763	12	13		15		40	250	234	101	585	468	534	1002	654	685	1339	93	4822
2005/06	243	287	183	370	94	269	168	139	1753	16	13			12	41	252	244	109	605	429	526	955	656	676	1332	91	4777
2006/07	217	298	169	357	101	281	179	134	1736	17	17				34	237	218	103	558	422	531	953	652	716	1368	93	4742
2007/08	220	283	169	349	102	280	175	146	1724	12	10				22	232	208	76	516	422	522	944	657	752	1409	97	4712
2008/09	219	263	165	322	101	263	178	137	1648	15	13				28	205	186	75	466	408	538	946	651	771	1422	99	4609
2009/10	203	237	157	289	102	279	180	148	1595	13	14				27	212	184	64	460	394	546	940	562	740	1302	101	4425
2010/11	224	229	165	277	90	249	163	169	1566	11	13				24	226	197	24	447	424	509	933	608	776	1384	89	4443
2011/12	211	219	139	275	91	227	152	164	1478	15	14				29	231	215	0	446	461	484	945	646	777	1423	97	4418
2012/13	211	228	131	290	91	229	143	137	1460	12	13				25	230	207	0	437	496	474	970	632	793	1425	98	4415
2013/14	243	216	139	282	90	218	134	155	1477	9	14				23	237	172	0	409	499	462	961	620	790	1410	97	4377
2014/15	238	198	165	281	79	224	138	142	1465	10	14				24	272	169	0	441	518	453	971	578	788	1366	95	4362
2015/16	255	201	186	303	68	224	127	134	1498	0	7	10			17	304	128	0	432	481	400	881	613	692	1305	81	4214
2016/17	255	197	175	318	86	208	134	151	1524		14	13			27	312	88	0	400	464	398	862	585	656	1241	81	4135
2017/18	253	205	160	314	83	219	139	147	1520		16	17			33	317	40	0	357	444	432	876	622	653	1275	90	4151
2018/19	242	235	182	314	97	207	141	145	1563		17	16			33	334	0	0	334	403	425	828	611	635	1246	97	4101
2019/20	246	242	186	305	109	202	142	148	1580		12	14			26	310	0	0	310	376	431	807	630	629	1259	105	4087
2020/21	244	241	236	316	107	214	135	149	1642		15	16			31	328	0	0	328	361	440	801	653	622	1275	97	4174
2021/22	238	236	245	333	120	221	152	163	1708		15	16			31	323	0	0	323	361	437	797	658	634	1291	100	4250
2022/23	230	248	239	349	104	225	152	174	1721		15	16			31	321	0	0	321	378	443	821	707	653	1360	101	4355
2023/24	249	259	301	380	95	278	174	168	1904		15	16			31	325	0	0	325	405	444	848	709	694	1403	99	4610
2024/25	252	285	301	367	84	280	187	186	1942		15	16			31	330	0	0	330	442	459	900	743	747	1490	100	4793
2025/26	277	307	330	378	82	284	183	196	2037		15	16			31	340	0	0	340	493	476	969	745	769	1514	100	4991

Anlage 3

Schulanfänger

29.09.2020

Schuljahr	Grundschulen										GFK-Klassen					Gesamt	
	ALS	Mörike	Schelling	Spital	Gebersh.	Höfingen	Warmbr.	S.-Scholl	Pestalozzi	Summe	ALS	Mörike	Schelling	Spital	S- Scholl		Summe
1994/95	49	136	51	100	23	72	38		0	469		19		40		59	528
1995/96	47	77	36	121	30	74	43	46	1	475		16		27		43	518
1996/97	51	79	41	111	29	65	38	46	2	462	12	15		17		44	506
1997/98	61	79	44	101	20	78	46	46	2	477	14	11		14		39	516
1998/99	54	80	35	108	44	94	42	33	1	491	9	9		28		46	537
1999/00	46	87	39	100	25	68	41	35	2	443	8	10		16		34	477
2000/01	41	62	45	95	35	64	55	38	2	437	15	16		17		48	485
2001/02	47	77	49	84	25	76	36	47	5	446	13	13		10		36	482
2002/03	57	68	45	84	24	70	47	37	3	435	11	12		11		34	469
2003/04	56	75	47	87	27	75	45	23	5	440	13	12		16		41	481
2004/05	63	70	44	96	25	73	34	45	7	457	12	13		15		40	497
2005/06	63	82	43	100	21	48	40	32	1	430	16	13			12	41	471
2006/07	40	80	32	82	31	84	62	29	7	447	17	17				34	481
2007/08	62	61	46	81	24	73	46	36	4	433	12	10				22	455
2008/09	61	45	38	64	26	63	35	38	4	374	15	13				28	402
2009/10	40	49	40	75	23	68	41	45	3	384	13	14				27	411
2010/11	57	63	44	66	23	52	36	40	1	382	11	13				24	406
2011/12	46	63	30	69	21	50	36	39	4	358	15	14				29	387
2012/13	57	64	30	80	19	64	29	33	0	376	12	13				25	401
2013/14	64	46	36	65	24	56	32	45	10	378	9	14				23	401
2014/15	59	45	41	59	15	57	39	37	3	355	10	14				24	379
2015/16	60	61	43	89	14	44	20	30	3	364	0	7	10			17	381
2016/17	61	42	34	91	34	50	42	46	4	404		14	13			27	431
2017/18	62	73	40	62	20	62	37	30	8	394		16	17			33	427
2018/19	50	50	63	75	35	47	42	37	12	411		17	16			33	444
2019/20	60	66	40	78	29	43	24	38	5	383		12	14			26	409
2020/21	61	51	73	95	29	62	32	41		444		15	16			31	475
2021/22	53	64	55	73	28	69	42	42		426		15	16			31	457
2022/23	56	65	63	82	18	51	35	50		420		15	16			31	451
2023/24	79	79	92	107	20	96	48	32		553		15	16			31	584
2024/25	64	77	80	90	18	64	50	61		504		15	16			31	535
2025/26	78	86	86	92	26	73	45	53		539		15	16			31	570

Schulklassen/Schulräume (Realschulen, Gymnasien, SBBZ)

Schuljahr	GHR			ORS			ASG			JKG			Pestalozzi			Gesamt		
	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume	selbst. Kl.	Kl. räume	Fach- räume
1994/95	13			18			32			30			8			101		
1995/96	14			18			33			30			8			103		
1996/97	15			18			35			30			8			106		
1997/98	15			18			34			30			8			105		
1998/99	16			18			33			30			8			105		
1999/00	17			18			34			29			8			106		
2000/01	17			18			33			28			8			104		
2001/02	16			18			32			29			8			103		
2002/03	18			18			28			29			8			101		
2003/04	18			18			27			29			8			100		
2004/05	17			18			27			29			9			100		
2005/06	17			18			27			28			9			99		
2006/07	16			18			27			29			9			99		
2007/08	17			18			28			31			9			103		
2008/09	15	16	16	18	18	11	28	25	19	32	20	14	9	8	6	102	87	66
2009/10	16	17	11	19	18	11	23	25	19	30	22	13	9	9	5	97	91	59
2010/11	17	17	11	18	18	11	25	25	19	31	22	13	9	9	5	100	91	59
2011/12	18	17	11	18	18	12	27	25	19	31	22	13	9	9	5	103	91	60
2012/13	19	17	11	20	18	12	26	25	19	32	22	13	12	9	5	109	91	60
2013/14	20	17	11	18	18	12	26	25	19	33	22	13	12	9	6	109	91	61
2014/15	20	17	11	18	18	12	25	25	19	33	22	13	12	9	6	108	91	61
2015/16	19	17	11	17	18	12	26	25	19	31	22	13	11	9	6	104	91	61
2016/17	19	17	11	16	18	12	24	25	19	29	22	13	9	9	6	97	91	61
2017/18	19	17	11	19	18	12	26	25	19	27	22	13	10	9	6	101	91	61
2018/19	17	22	13	19	17	11	27	25	19	25	22	13	10	9	6	98	95	62
2019/20	16	22	13	18	17	11	28	25	19	27	22	13	10	11	4	99	97	60
2020/21	15			18			27			25			10			95		
2021/22	15			18			28			26			10			97		
2022/23	15			18			29			27			10			99		
2023/24	16			18			30			29			10			103		
2024/25	18			18			31			31			10			108		
2025/26	19			18			31			32			10			110		

Anteil auswärtiger Schüler/innen an Grundschulen und Gemeinschaftsschule

Schuljahr	ALS		Mörike		Schelling		Spital		Gebersheim		Höfingen		Warmbronn		Sophie-Scholl		Gesamt		
	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	ges.	ausw.	%
1994/95	429	3	435	0	454	13	402	6	94	0	364	2	159	0			2337	24	1,0%
1995/96	408	2	305	0	454	12	414	2	102	0	413	1	149	0	175		2420	17	0,7%
1996/97	422	9	312	3	423	10	411	2	99	0	397	1	157	0	188	0	2409	25	1,0%
1997/98	448	3	318	3	415	6	411	5	102	0	405	0	170	0	181	0	2450	17	0,7%
1998/99	443	4	304	2	395	3	409	5	125	0	429	0	171	0	164	0	2440	14	0,6%
1999/00	447	6	317	1	399	6	397	3	118	0	425	0	168	0	154	0	2425	16	0,7%
2000/01	414	7	297	1	425	2	382	4	125	0	424	0	176	0	154	0	2397	14	0,6%
2001/02	391	2	302	0	439	1	372	4	131	0	405	0	172	0	162	0	2374	7	0,3%
2002/03	424	6	284	0	450	2	354	1	109	1	404	0	178	0	158	0	2361	10	0,4%
2003/04	445	9	296	1	448	9	351	1	110	0	408	0	176	0	146	0	2380	20	0,8%
2004/05	482	8	299	1	411	3	341	2	104	0	396	0	165	0	150	0	2348	14	0,6%
2005/06	495	10	287	0	427	12	370	2	94	1	378	0	168	0	139	0	2358	25	1,1%
2006/07	454	8	298	1	387	2	357	8	101	1	384	1	179	0	134	0	2294	21	0,9%
2007/08	452	5	283	1	377	15	349	3	102	0	356	0	175	0	146	1	2240	25	1,1%
2008/09	424	4	263	1	351	5	322	0	101	0	338	0	178	0	137	1	2114	11	0,5%
2009/10	415	4	237	1	341	4	289	1	102	0	343	0	180	0	148	1	2055	11	0,5%
2010/11	450	11	229	0	362	8	277	3	90	0	273	1	163	1	169	0	2013	24	1,2%
2011/12	442	7	219	0	354	11	275	3	91	1	227	1	152	3	164	1	1924	27	1,4%
2012/13	441	19	228	1	338	5	290	5	91	0	229	1	143	3	137	0	1897	34	1,8%
2013/14	480	22	216	2	311	6	282	3	90	0	218	1	134	2	155	1	1886	37	2,0%
2014/15	510	35	198	1	334	34	281	6	79	0	224	1	138	1	142	1	1906	79	4,1%
2015/16	559	24	201	0	314	13	303	1	68	0	224	2	127	0	134	1	1930	41	2,1%
2016/17	567	43	197	0	263	12	318	3	86	0	208	2	134	0	151	2	1924	62	3,2%
2017/18	570	34	205	1	200	7	314	2	83	0	219	7	139	1	147	1	1877	53	2,8%
2018/19	576	23	235	1	182	0	314	1	97	0	207	3	141	0	145	2	1897	30	1,6%
2019/20	556	20	242	0	186	2	305	0	109	0	202	0	142	0	148	2	1890	24	1,3%

Anteil auswärtiger Schüler/innen an Realschulen/Gymnasien/SBBZ

Schuljahr	Realschulen								
	GHR			ORS			Gesamt Realschulen		
	ges.	ausw.	%	ges.	ausw.	%	Sch.	ausw.	%
1994/95	314	25	8,0%	484	7	1,4%	798	32	4,0%
1995/96	331	26	7,9%	472	10	2,1%	803	36	4,5%
1996/97	397	38	9,6%	473	10	2,1%	870	48	5,5%
1997/98	406	37	9,1%	478	6	1,3%	884	43	4,9%
1998/99	444	43	9,7%	489	4	0,8%	933	47	5,0%
1999/00	458	57	12,4%	490	6	1,2%	948	63	6,6%
2000/01	465	51	11,0%	502	2	0,4%	967	53	5,5%
2001/02	481	46	9,6%	533	2	0,4%	1014	48	4,7%
2002/03	505	44	8,7%	539	5	0,9%	1044	49	4,7%
2003/04	499	39	7,8%	523	8	1,5%	1022	47	4,6%
2004/05	468	36	7,7%	534	9	1,7%	1002	45	4,5%
2005/06	429	38	8,9%	526	6	1,1%	955	44	4,6%
2006/07	422	37	8,8%	531	7	1,3%	953	44	4,6%
2007/08	422	36	8,5%	522	11	2,1%	944	47	5,0%
2008/09	408	44	10,8%	538	14	2,6%	946	58	6,1%
2009/10	394	30	7,6%	546	16	2,9%	940	46	4,9%
2010/11	424	45	10,6%	509	17	3,3%	933	62	6,6%
2011/12	461	50	10,8%	484	18	3,7%	945	68	7,2%
2012/13	496	71	14,3%	474	35	7,4%	970	106	10,9%
2013/14	499	57	11,4%	462	36	7,8%	961	93	9,7%
2014/15	518	56	10,8%	453	36	7,9%	971	92	9,5%
2015/16	481	56	11,6%	400	25	6,3%	881	81	9,2%
2016/17	464	43	9,3%	398	22	5,5%	862	65	7,5%
2017/18	444	51	11,5%	432	21	4,9%	876	72	8,2%
2018/19	403	39	9,7%	425	21	4,9%	828	60	7,2%
2019/20	376	24	6,4%	431	21	4,9%	807	45	5,6%

Schuljahr	Gymnasien								
	ASG			JKG			Gesamt Gymnasien		
	ges.	ausw.	%	ges.	ausw.	%	Sch.	ausw.	%
1994/95	808	196	24,3%	748	196	26,2%	1556	392	25,2%
1995/96	857	228	26,6%	739	209	28,3%	1596	437	27,4%
1996/97	894	250	28,0%	732	201	27,5%	1626	451	27,7%
1997/98	867	223	25,7%	733	200	27,3%	1600	423	26,4%
1998/99	829	142	17,1%	744	185	24,9%	1573	327	20,8%
1999/00	830	191	23,0%	729	176	24,1%	1559	367	23,5%
2000/01	784	176	22,4%	712	153	21,5%	1496	329	22,0%
2001/02	733	142	19,4%	680	124	18,2%	1413	266	18,8%
2002/03	680	107	15,7%	667	103	15,4%	1347	210	15,6%
2003/04	654	85	13,0%	676	101	14,9%	1330	186	14,0%
2004/05	654	63	9,6%	685	86	12,6%	1339	149	11,1%
2005/06	656	54	8,2%	676	76	11,2%	1332	130	9,8%
2006/07	652	48	7,4%	716	87	12,2%	1368	135	9,9%
2007/08	657	49	7,5%	752	103	13,7%	1409	152	10,8%
2008/09	651	53	8,1%	771	115	14,9%	1422	168	11,8%
2009/10	562	56	10,0%	740	106	14,3%	1302	162	12,4%
2010/11	608	66	10,9%	776	116	14,9%	1384	182	13,2%
2011/12	646	70	10,8%	777	109	14,0%	1423	179	12,6%
2012/13	632	62	9,8%	793	109	13,7%	1425	171	12,0%
2013/14	620	44	7,1%	790	107	13,5%	1410	151	10,7%
2014/15	578	34	5,9%	788	93	11,8%	1366	127	9,3%
2015/16	613	37	6,0%	692	70	10,1%	1305	107	8,2%
2016/17	585	24	4,1%	656	63	9,6%	1241	87	7,0%
2017/18	622	24	3,9%	653	65	10,0%	1275	89	7,0%
2018/19	611	22	3,6%	635	73	11,5%	1246	95	7,6%
2019/20	630	29	4,6%	629	77	12,2%	1259	106	8,4%

Schuljahr	SBBZ		
	Pestalozzi		
	ges.	ausw.	%
1994/95	90	36	40,0%
1995/96	93	32	34,4%
1996/97	95	34	35,8%
1997/98	90	29	32,2%
1998/99	87	29	33,3%
1999/00	87	29	33,3%
2000/01	90	27	30,0%
2001/02	85	29	34,1%
2002/03	82	28	34,1%
2003/04	90	30	33,3%
2004/05	93	30	32,3%
2005/06	91	25	27,5%
2006/07	93	27	29,0%
2007/08	97	30	30,9%
2008/09	99	34	34,3%
2009/10	101	37	36,6%
2010/11	89	26	29,2%
2011/12	97	32	33,0%
2012/13	98	35	35,7%
2013/14	97	37	38,1%
2014/15	95	39	41,1%
2015/16	81	23	28,4%
2016/17	81	24	29,6%
2017/18	90	32	35,6%
2018/19	97	31	32,0%
2019/20	105	34	32,4%

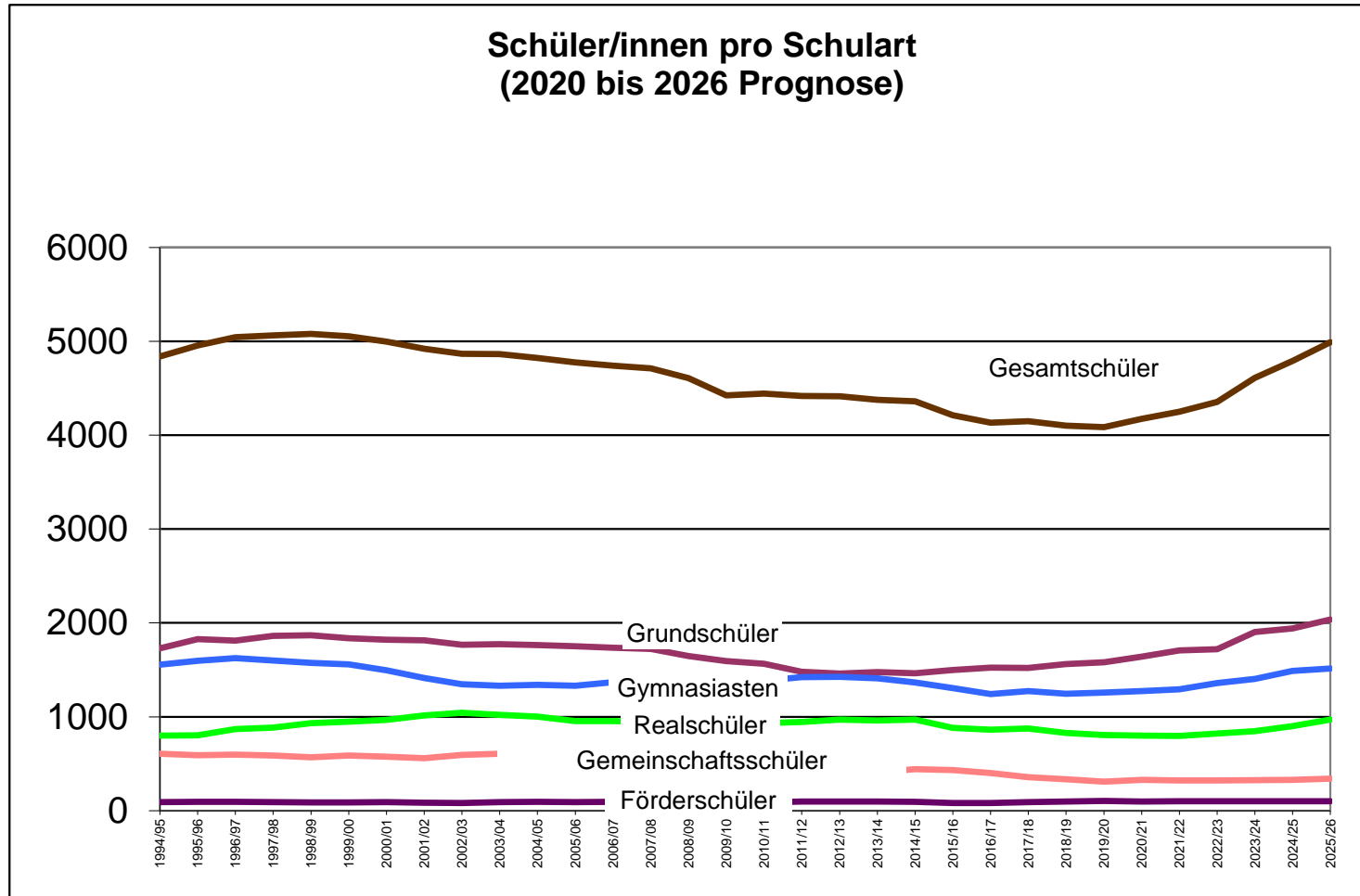
	Land- kreis	GHR	ORS	Schüler/innen	Gesamt
Magstadt	Böblingen	2		2	
Renningen	Böblingen	1		1	
Rutesheim	Böblingen	6	5	11	
Sindelfingen	Böblingen			0	
Weil der Stadt	Böblingen		1	1	
Weissach	Böblingen		7	7	22
Friolzheim	Enzkreis			0	
Heimsheim	Enzkreis	2	1	3	
Mönsheim	Enzkreis			0	
Tiefenbronn	Enzkreis			0	
Wimsheim	Enzkreis		2	2	5
Ditzingen	Ludwigsburg	3	2	5	
Eberdingen	Ludwigsburg	1		1	
Gerlingen	Ludwigsburg	2	3	5	
Heimerdingen	Ludwigsburg			0	
Hemmingen	Ludwigsburg			0	
Korntal	Ludwigsburg	1		1	
Kornwestheim	Ludwigsburg			0	12
Fichtenberg	Schwäbisch Hall	1		1	1
Stuttgart	Stuttgart	5		5	5
		24	21	45	45

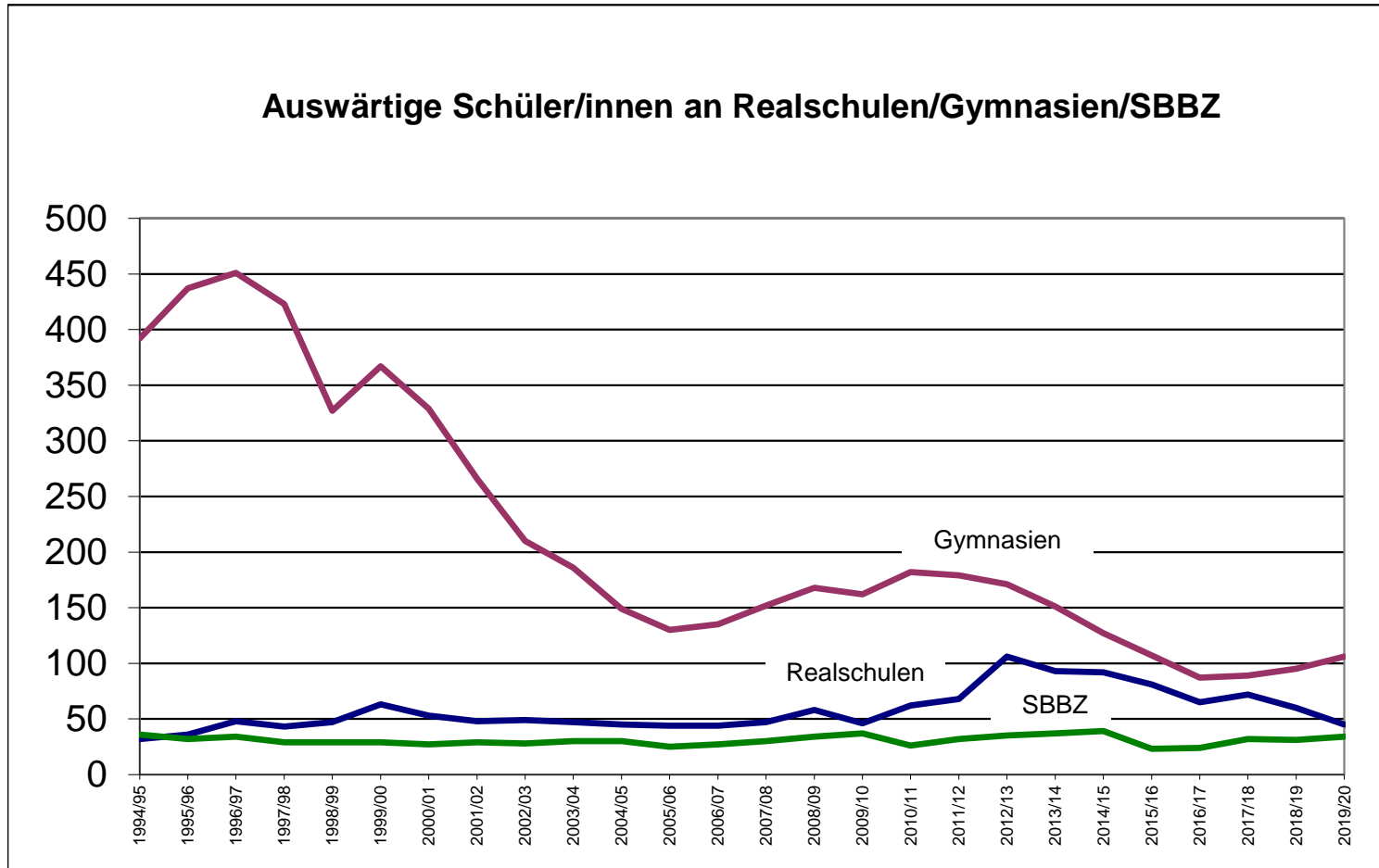
	Land- kreis	ASG	JKG	Schüler/innen	Gesamt
Althengstett	Calw		1	1	1
Magstadt	Böblingen			0	
Renningen	Böblingen	4	2	6	
Rutesheim	Böblingen	2	3	5	
Sindelfingen	Böblingen		1	1	
Weil der Stadt	Böblingen			0	
Weissach	Böblingen	4	29	33	45
Wernau (Neckar)	Esslingen		1	1	1
Friolzheim	Enzkreis	1	2	3	
Heimsheim	Enzkreis		5	5	
Tiefenbronn	Enzkreis	3	1	4	
Wimsheim	Enzkreis			0	
Ditzingen	Ludwigsburg	2	15	17	
Gerlingen	Ludwigsburg	11	15	26	
Korntal	Ludwigsburg		1	1	
Ludwigsburg	Ludwigsburg			0	
Möglingen	Ludwigsburg			0	
Stuttgart	Stuttgart	2	1	3	3
		29	77	106	106

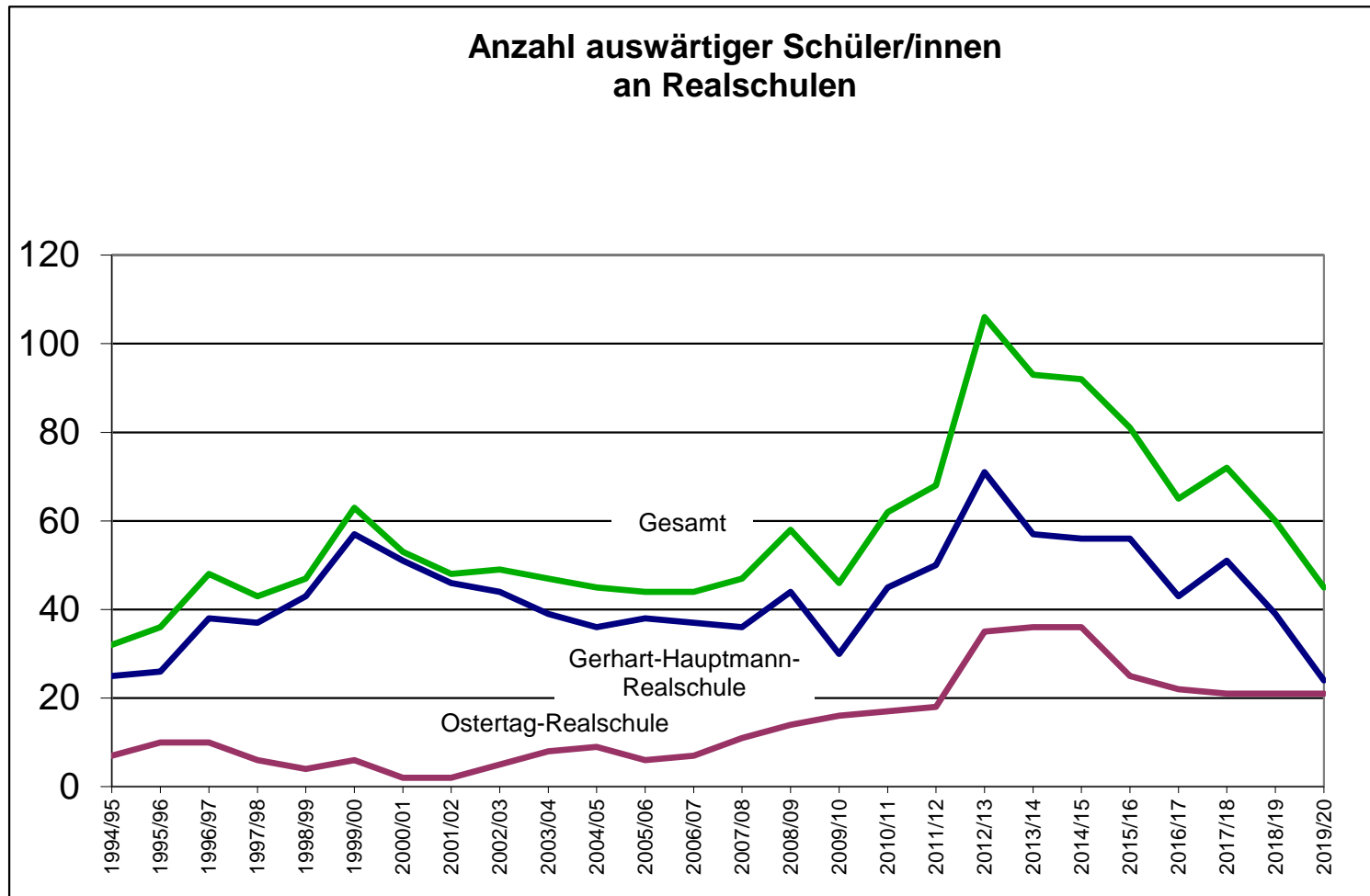
Übergänge aus Klassenstufe 4 an weiterführende Schulen (Gesamtstadt pro Schulart)

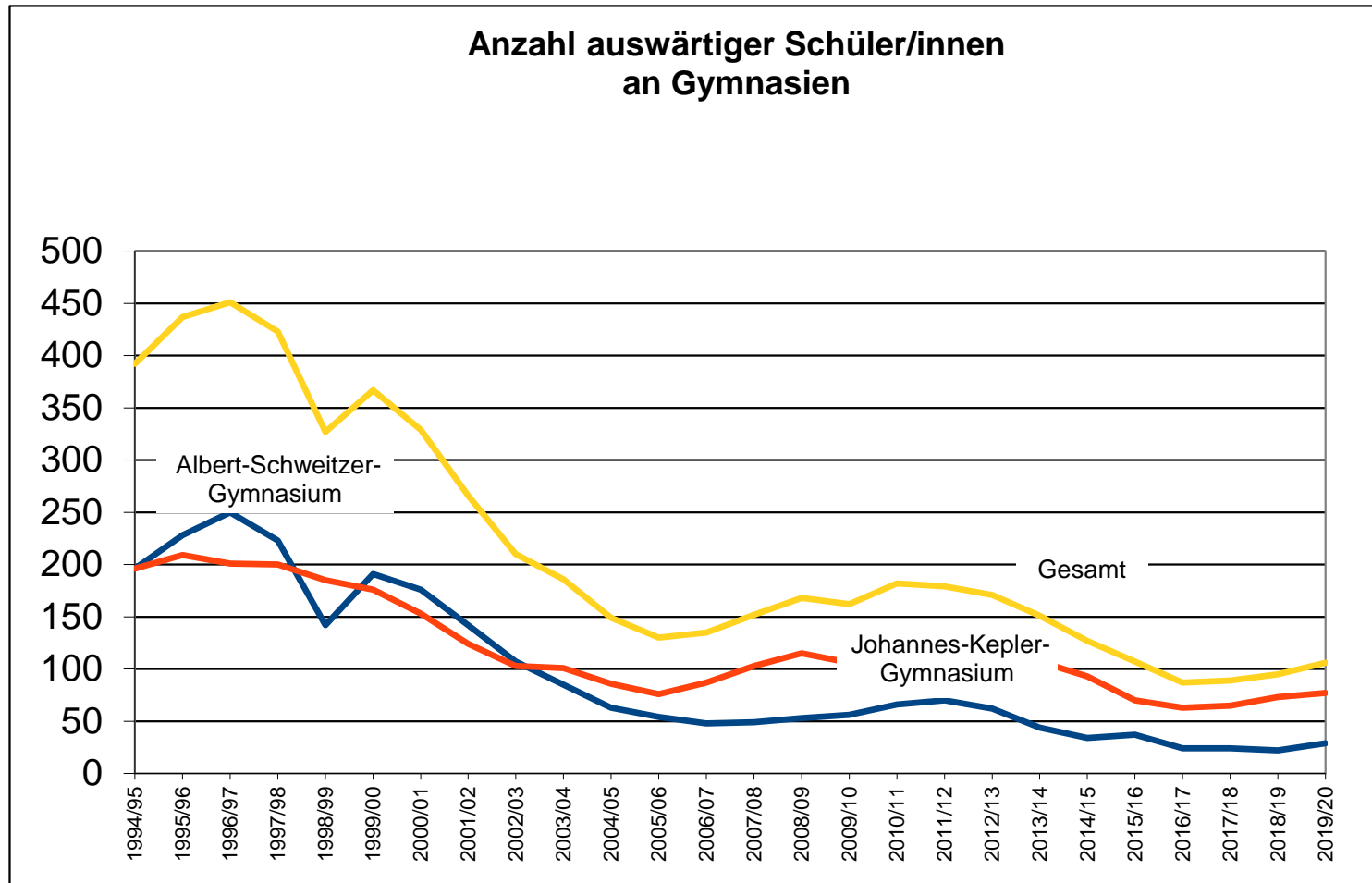
Schuljahr	Werkrealschüler/ Gemeinschaftsschüler		Realschüler		Gymnasiasten		andere Schularten		Übergänge gesamt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1994/95	132	31,4%	136	32,4%	151	36,0%	1	0,2%	420
1995/96	104	28,5%	117	32,1%	141	38,6%	3	0,8%	365
1996/97	96	23,6%	145	35,6%	164	40,3%	2	0,5%	407
1997/98	109	29,2%	118	31,6%	144	38,6%	2	0,5%	373
1998/99	100	27,5%	124	34,1%	133	36,5%	7	1,9%	364
1999/00	118	28,6%	128	31,1%	159	38,6%	1	0,2%	412
2000/01	87	25,1%	132	38,2%	127	36,7%	0	0,0%	346
2001/02	113	30,3%	117	31,4%	143	38,3%	0	0,0%	373
2002/03	118	28,0%	133	31,6%	169	40,1%	1	0,2%	421
2003/04	109	26,0%	143	34,1%	164	39,1%	3	0,7%	419
2004/05	144	30,6%	155	32,9%	166	35,2%	6	1,3%	471
2005/06	124	28,7%	150	34,7%	154	35,6%	4	0,9%	432
2006/07	111	26,3%	135	32,0%	176	41,7%	0	0,0%	422
2007/08	92	21,7%	132	31,1%	199	46,9%	1	0,2%	424
2008/09	92	22,7%	138	34,0%	174	42,9%	2	0,5%	406
2009/10	82	19,5%	113	26,8%	223	53,0%	3	0,7%	421
2010/11	73	18,3%	140	35,0%	187	46,8%	0	0,0%	400
2011/12	81	19,4%	120	28,8%	216	51,8%	0	0,0%	417
2012/13	69	16,9%	146	35,8%	190	46,6%	3	0,7%	408
2013/14	32	8,6%	138	37,1%	202	54,3%	0	0,0%	372
2014/15	22	6,1%	136	38,0%	196	54,7%	4	1,1%	358
2015/16	53	16,0%	87	26,2%	188	56,6%	4	1,2%	332
2016/17	57	15,6%	120	32,8%	189	51,6%	0	0,0%	366
2017/18	52	14,4%	94	26,0%	214	59,1%	2	0,6%	362
2018/19	57	15,6%	112	30,7%	194	53,2%	2	0,5%	365
2019/20	43	12,1%	111	31,4%	198	55,9%	2	0,6%	354

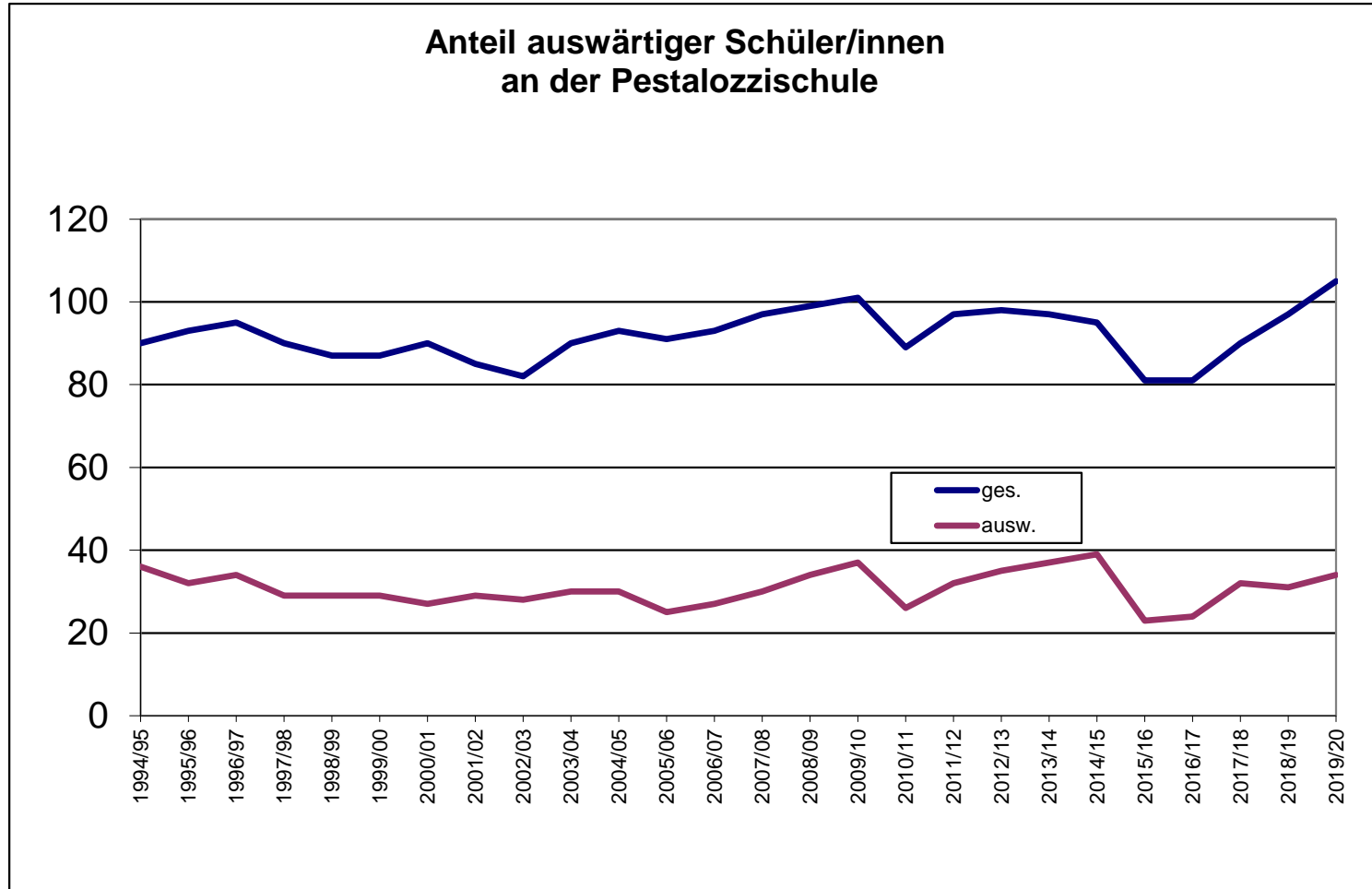
Anmerkung: Werkrealschüler bis Schuljahr 2013/14
Gemeinschaftsschüler ab Schuljahr 2014/15

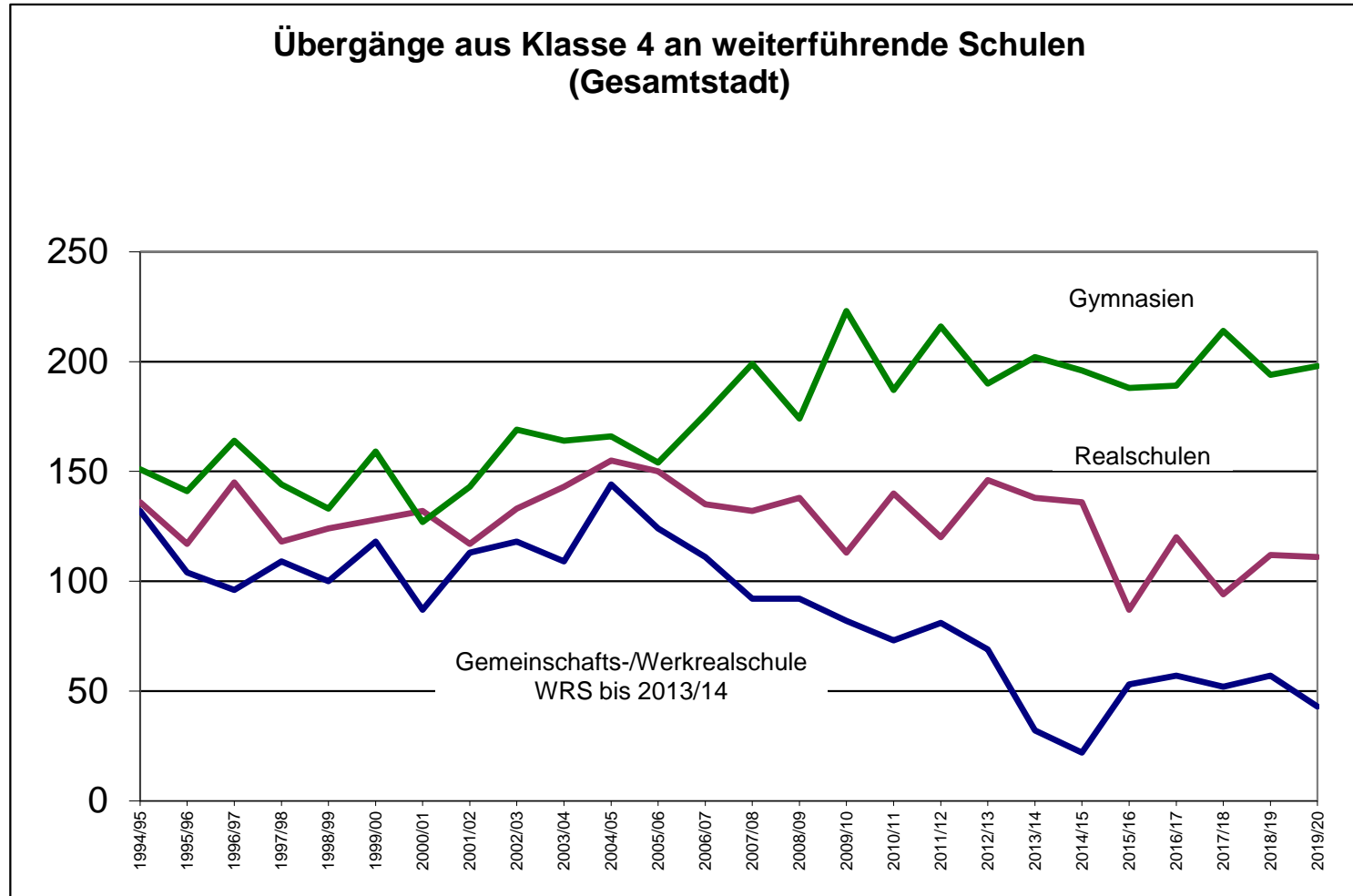




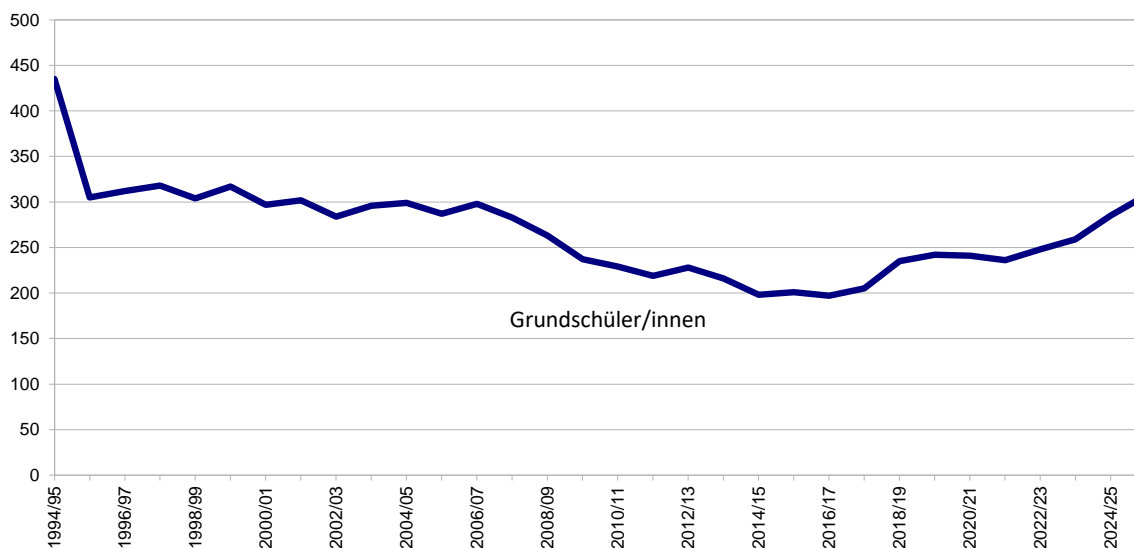




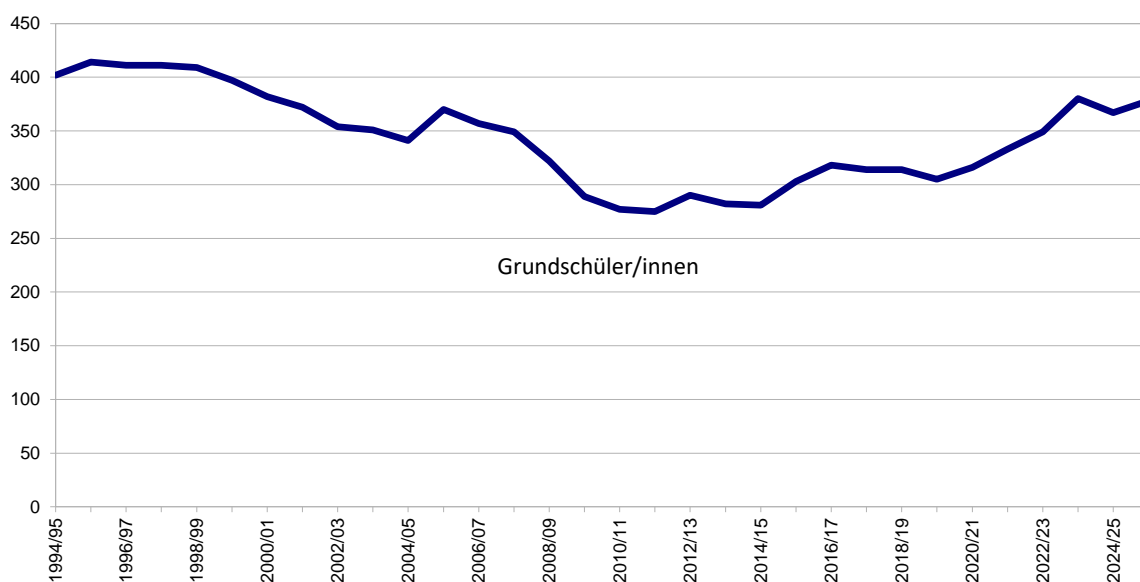




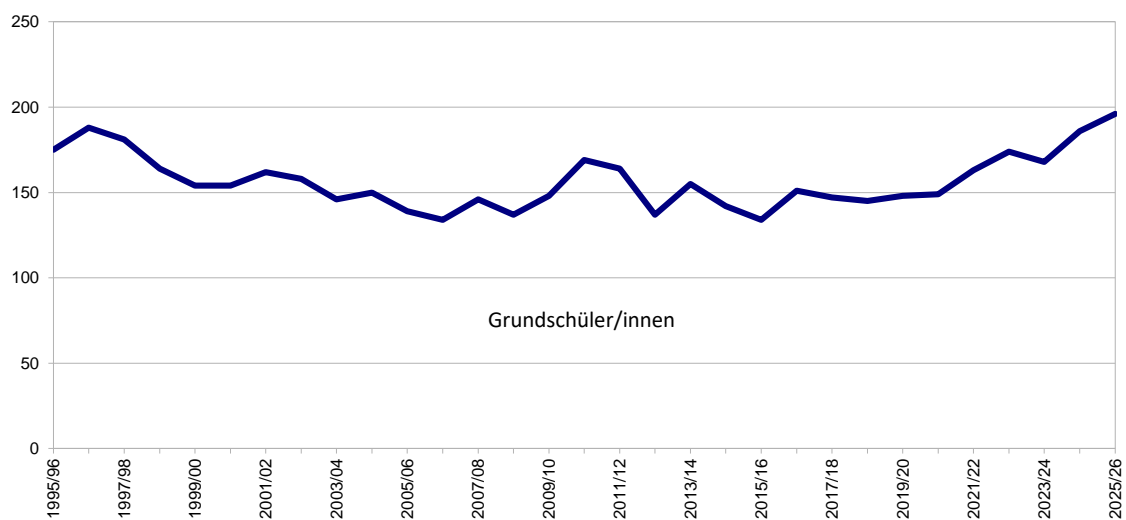
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindbetr.	Selbst- Klassen	Schüler- zahl	Grund- schüler	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler	GFK- Klassen	GFK- Schüler- zahl	Schul- anfänger
1994/95				17	435	435		65	1	19	136
1995/96				13	305	305		71	1	16	77
1996/97				13	312	312	3	82	1	15	79
1997/98				13	318	318	3	83	1	11	79
1998/99				12	304	304	2	82	1	9	80
1999/00				13	317	317	1	79	1	10	87
2000/01				13	297	297	1	76	1	16	62
2001/02				13	302	302	0	81	1	13	77
2002/03				14	284	284	0	73	1	12	68
2003/04				12	296	296	1	89	1	12	75
2004/05				12	299	299	1	89	1	13	70
2005/06				12	287	287	0	86	1	13	82
2006/07				12	298	298	1	79	1	17	80
2007/08	13	5		12	283	283	1	68	1	10	61
2008/09	13	5		11	263	263	1	51	1	13	45
2009/10	14	6		10	237	237	1	67	1	14	49
2010/11	15	1		11	229	229	0	61	1	13	63
2011/12	15	1		10	219	219	0	38	1	14	63
2012/13	15	1		11	228	228	1	36	1	13	64
2013/14	15	1		11	216	216	2	29	1	14	46
2014/15	15	1		10	198	198	1	31	1	14	45
2015/16	15	1		10	201	201	0	30	1	7	61
2016/17	15	1		10	197	197	0	38	1	14	42
2017/18	15	1		10	205	205	1	47	1	16	73
2018/19	15	1		10	235	235	1	29	1	17	50
2019/20	12	3	2	10	242	242	0	43	1	12	66
2020/21				10	241	241			1	15	51
2021/22				10	236	236			1	15	64
2022/23				11	248	248			1	15	65
2023/24				11	259	259			1	15	79
2024/25				12	285	285			1	15	77
2025/26				13	307	307			1	15	86



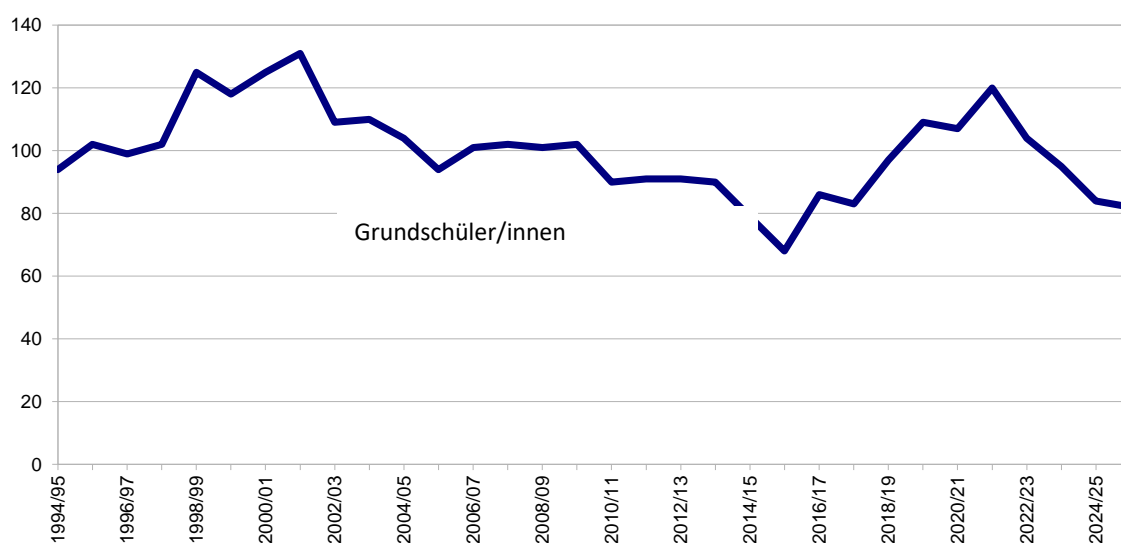
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindb etr.	selbst. Klassen	Schüler- zahl	Grund- schüler	Ausw. Schüler	Ausländ. Schüler	GFK- Klassen	GFK- Schüler- zahl	Schul- anfänger
1994/95				19	402	402	6	123	2	40	100
1995/96				20	414	414	2	130	2	27	121
1996/97				19	411	411	2	129	1	17	111
1997/98				19	411	411	5	139	1	14	101
1998/99				19	409	409	5	131	1	28	108
1999/00				18	397	397	3	124	1	16	100
2000/01				18	382	382	4	110	1	17	95
2001/02				16	372	372	4	105	1	10	84
2002/03				15	354	354	1	89	1	11	84
2003/04				13	351	351	1	96	1	16	87
2004/05				13	341	341	2	73	1	15	96
2005/06				15	370	370	2	93			100
2006/07				15	357	357	8	75			82
2007/08	18	3		14	349	349	3	65			81
2008/09	18	3		13	322	322	0	62			64
2009/10	18	3		12	289	289	1	47			75
2010/11	16	3		12	277	277	3	43			66
2011/12	16	3		12	275	275	3	22			69
2012/13	16	3		12	290	290	5	16			80
2013/14	16	3		12	282	282	3	16			65
2014/15	16	3		13	281	281	6	33			59
2015/16	16	3		13	303	303	1	34			89
2016/17	16	3		14	318	318	3	55			91
2017/18	16	3		14	314	314	2	57			62
2018/19	17	2		14	314	314	1	50			75
2019/20	18	1	2	13	305	305	0	46			78
2020/21				13	316	316					95
2021/22				13	333	333					76
2022/23				14	349	349					85
2023/24				15	380	380					109
2024/25				15	367	367					90
2025/26				16	378	378					92



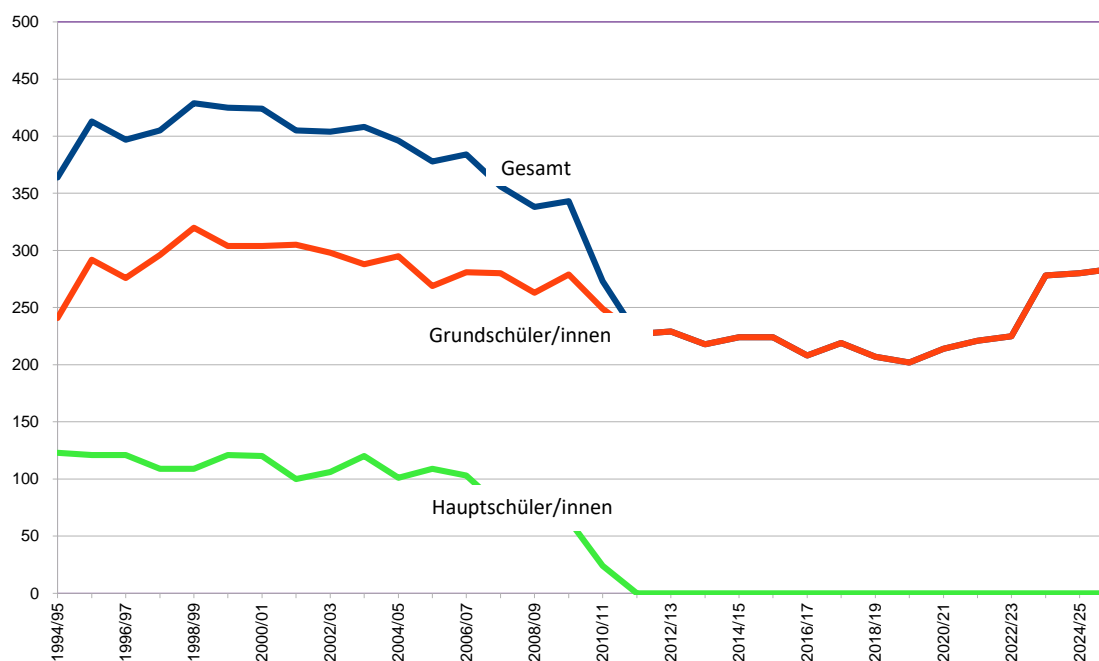
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindbetr.	selbst. Klassen	Schüler- zahl	Grund- schüler	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler	GFK- Klassen	GFK- Schüler-	Schul- anfänger
1995/96				7	175	175		23			46
1996/97				8	188	188		23			46
1997/98				8	181	181		22			46
1998/99				8	164	164		19			33
1999/00				8	154	154		18			35
2000/01				8	154	154		16			38
2001/02				8	162	162	0	27			47
2002/03				8	158	158	0	31			37
2003/04				7	146	146	0	28			23
2004/05				7	150	150	0	33			45
2005/06				7	139	139	0	37	1	12	32
2006/07	8	2		7	134	134	1	31			29
2007/08	8	2		8	146	146	1	32			36
2008/09	8	2		8	137	137	1	29			38
2009/10	9	1		8	148	148	0	38			45
2010/11	9	1		8	169	169	1	43			40
2011/12	9	1		8	164	164	0	16			39
2012/13	9	1		8	137	137	1	20			33
2013/14	9	1		8	155	155	1	9			45
2014/15	9	1		8	142	142	1	14			37
2015/16	9	1		8	134	134	2	8			30
2016/17	9	1		8	151	151	1	10			46
2017/18	9	1		8	147	147	2	8			30
2018/19	9	1		8	145	145	2	11			37
2019/20	9	1		8	148	148	0	11			38
2020/21			1	8	149	149					42
2021/22				8	163	163					43
2022/23				8	174	174					50
2023/24				8	168	168					32
2024/25				9	186	186					61
2025/26				9	196	196					53



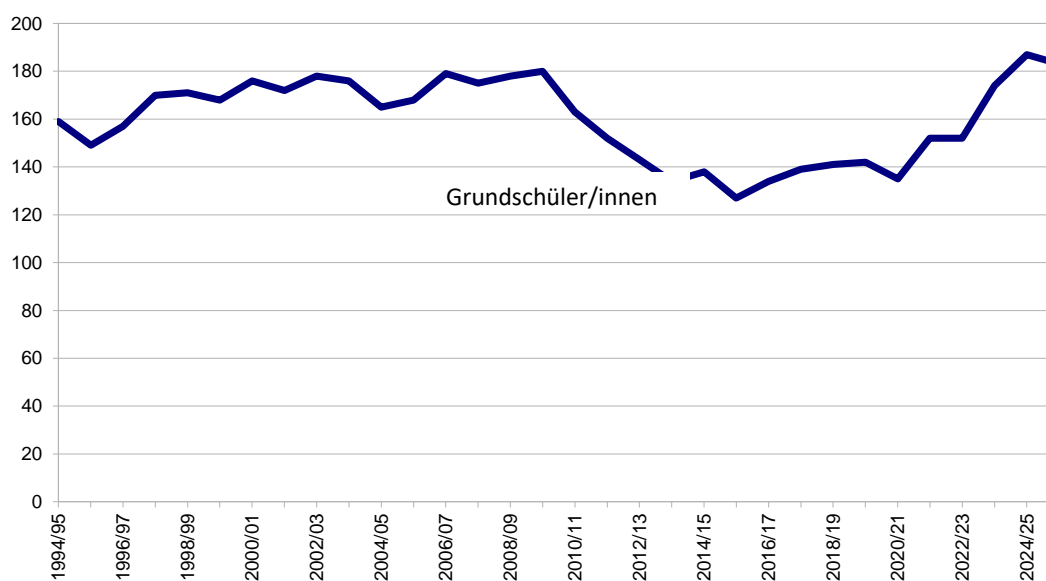
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindbetr.	selbst. Klassen	Schüler- zahl	Grund- schüler	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler	Schul- anfänger
1994/95				5	94	94		10	23
1995/96				5	102	102		11	30
1996/97				5	99	99		13	29
1997/98				5	102	102		14	20
1998/99				5	125	125		19	44
1999/00				5	118	118		18	25
2000/01				6	125	125		11	35
2001/02				6	131	131		8	25
2002/03				5	109	109	1	6	24
2003/04				5	110	110	0	7	27
2004/05				4	104	104	0	5	25
2005/06				4	94	94	1	6	21
2006/07				5	101	101	1	7	31
2007/08	6	3		5	102	102	0	8	24
2008/09	6	3		5	101	101	0	8	26
2009/10	6	3		5	102	102	0	7	23
2010/11	6	3		4	90	90	0	3	23
2011/12	6	3		5	91	91	1	2	21
2012/13	6	3		4	91	91	0	3	19
2013/14	6	3		4	90	90	0	1	24
2014/15	6	3		4	79	79	0	2	15
2015/16	6	3		4	68	68	0	3	14
2016/17	6	3		5	86	86	0	12	34
2017/18	6	3		5	83	83	0	11	20
2018/19	6	3		6	97	97	0	8	35
2019/20	6	2	1	6	109	109	0	8	29
2020/21				7	107	107			29
2021/22				7	120	120			28
2022/23				6	104	104			18
2023/24				5	95	95			20
2024/25				4	84	84			18
2025/26				4	82	82			26



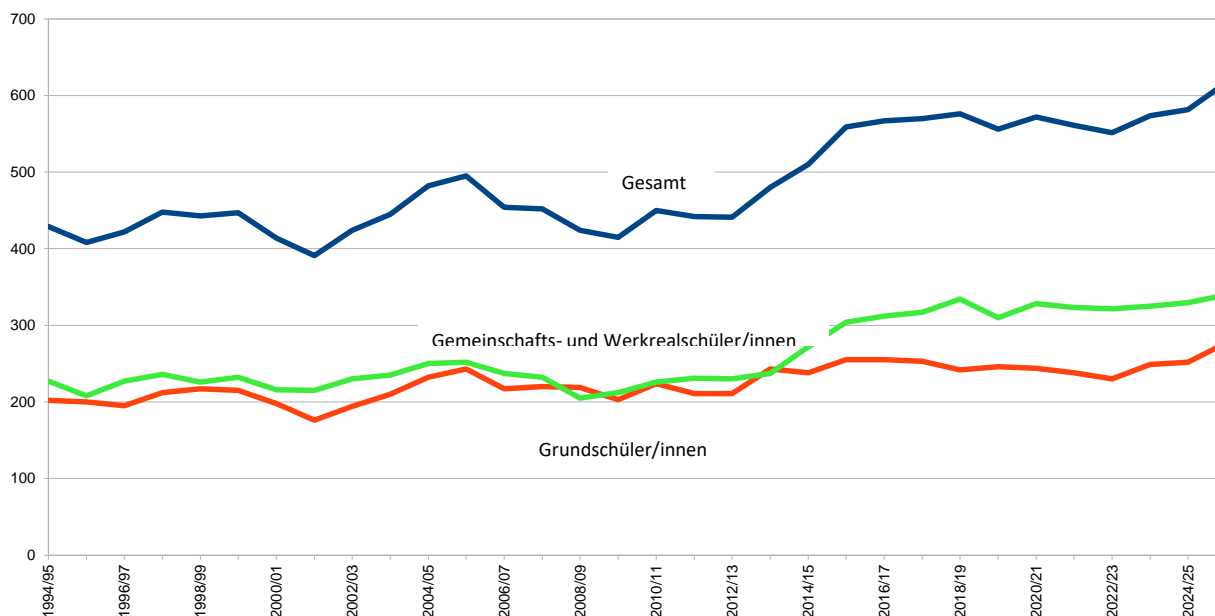
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindbetr.	selbst. Klassen	Schüler- zahl	Grund- schüler	davon ausl. Grundsch.	Haupt- schüler	davon ausländ. Hauptsch.	ausländ. Schüler gesamt	Auswärt. Schüler	Schul- anfänger
1994/95				16	364	241		123		102	2	72
1995/96				17	413	292		121		128	1	74
1996/97				18	397	276		121		122	1	65
1997/98				18	405	296		109		117	0	78
1998/99				19	429	320		109		79	0	94
1999/00				19	425	304		121		111	0	68
2000/01				19	424	304		120		110	0	64
2001/02				18	405	305	49	100	46	95	0	76
2002/03				17	404	298	53	106	42	95	0	70
2003/04				18	408	288	50	120	38	88	0	75
2004/05				17	396	295	53	101	26	79	0	73
2005/06				16	378	269	46	109	34	80	0	48
2006/07				17	384	281	34	103	37	71	1	84
2007/08	17	6		17	356	280	32	76	33	65	0	73
2008/09	18	6		15	338	263	17	75	30	47	0	63
2009/10	18	6		15	343	279	16	64	23	39	0	68
2010/11	18	6		13	273	249	10	24	7	17	1	52
2011/12	18	6		11	227	227	6	0		6	1	50
2012/13	18	6		11	229	229	4	0		4	1	64
2013/14	14	6		10	218	218	6	0		6	1	56
2014/15	11	4		11	224	224	10	0		10	1	57
2015/16	11	4		11	224	224	14	0		14	2	44
2016/17	11	4		10	208	208	13	0		13	2	50
2017/18	11	4		10	219	219	14	0		14	7	62
2018/19	11	4		9	207	207	24	0		24	3	47
2019/20	12	3	4	9	202	202	20	0		20	0	43
2020/21				10	214	214		0				62
2021/22				10	221	221		0				69
2022/23				10	225	225		0				51
2023/24				12	278	278		0				96
2024/25				12	280	280		0				64
2025/26				12	284	284		0				73



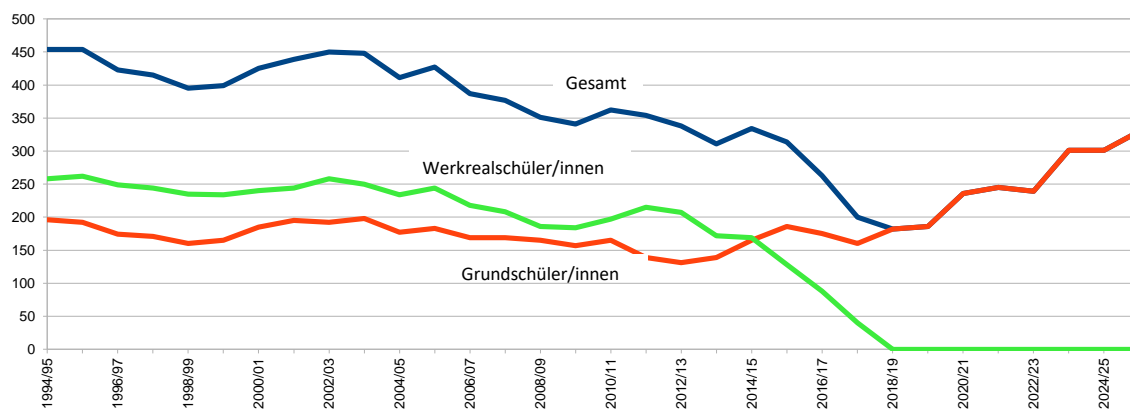
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindbetr.	selbst. Klassen	Schülerzahl	Grund- schüler	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler	Schul- anfänger
1994/95				8	159	159		25	38
1995/96				8	149	149		25	43
1996/97				8	157	157		32	38
1997/98				8	170	170		24	46
1998/99				8	171	171		29	42
1999/00				8	168	168		31	41
2000/01				8	176	176		30	55
2001/02				8	172	172		31	36
2002/03				8	178	178		33	47
2003/04				8	176	176		25	45
2004/05				8	165	165		20	34
2005/06				8	168	168		15	40
2006/07				9	179	179		10	62
2007/08	8	2		8	175	175		9	46
2008/09	8	2		9	178	178		8	35
2009/10	8	2		8	180	180		5	41
2010/11	8	2		8	163	163	1	4	36
2011/12	8	2		8	152	152	3	6	36
2012/13	8	2		8	143	143	3	6	29
2013/14	8	2		8	134	134	2	7	32
2014/15	8	2		8	138	138	1	9	39
2015/16	8	2		7	127	127	0	12	20
2016/17	8	2		7	134	134	0	11	42
2017/18	8	2		7	139	139	1	11	37
2018/19	8	2		7	141	141	0	12	42
2019/20	6	2	2	7	142	142	0	12	24
2020/21				7	135	135			32
2021/22				7	152	152			45
2022/23				8	152	152			38
2023/24				8	174	174			49
2024/25				8	187	187			50
2025/26				8	183	183			45



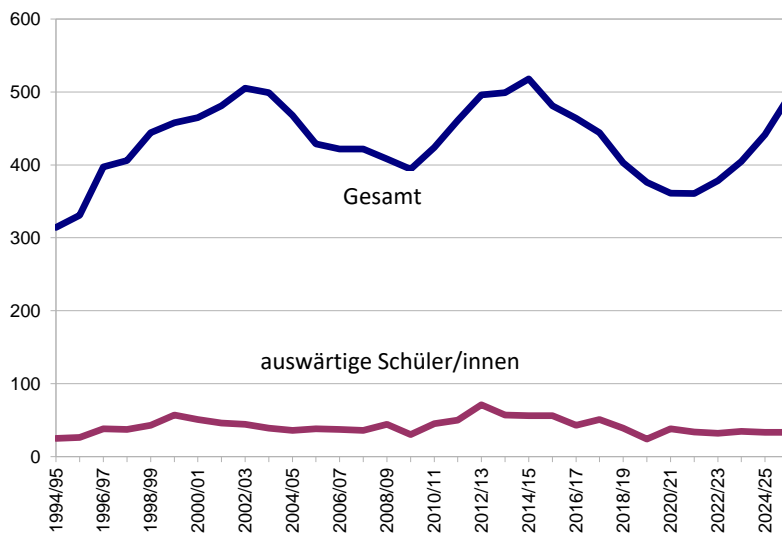
Schuljahr	Klassenräume	Fachräume	Räume f. Schulkindbet.	selbst. Klassen	Gesamt-schüler	Grund-schüler	davon ausländ. Grundsch.	Gemeinschafts-/Werkreals-schüler	davon ausländ. GMS-WRS-Schüler	Ausländ. Schüler gesamt	Auswärt. Schüler	GFK-Klassen	GFK-Schülerzahl	Schulanfänger
1994/95				20	429	202		227		140	3			49
1995/96				18	408	200		208		132	2			47
1996/97				18	422	195		227		135	9	1	12	51
1997/98				19	448	212		236		151	3	1	14	61
1998/99				19	443	217		226		142	4	1	9	54
1999/00				19	447	215		232		135	6	1	8	46
2000/01				20	414	198		216		122	7	1	15	41
2001/02				19	391	176	29	215	89	118	2	1	13	47
2002/03				21	424	194	31	230	98	129	6	1	11	57
2003/04				21	445	210	37	235	103	140	9	1	13	56
2004/05				21	482	232	44	250	106	150	8	1	12	63
2005/06				22	495	243	46	252	117	163	10	1	16	63
2006/07				21	454	217	50	237	112	162	8	1	17	40
2007/08	22	19		22	452	220	43	232	115	158	5	1	12	62
2008/09	22	19		21	424	219	36	205	108	144	4	1	15	61
2009/10	22	19		21	415	203	56	212	110	166	4	1	13	40
2010/11	22	19		24	450	224	55	226	102	157	11	1	11	57
2011/12	24	12		24	442	211	57	231	102	159	7	1	15	46
2012/13	24	12		24	441	211	47	230	109	156	19	1	12	57
2013/14	24	12		24	480	243	60	237	126	186	22	1	9	64
2014/15	24	12		25	510	238	50	272	123	173	35	1	10	59
2015/16	24	12		29	559	255	33	304	108	151	24			60
2016/17	25	11		30	567	255	68	312	90	158	43			61
2017/18	24	12		29	570	253	48	317	100	148	34			62
2018/19	24	12		29	576	242	49	334	104	153	23			50
2019/20	24	9	3	28	556	246	52	310	103	155	20			60
2020/21				24	572	244		328						61
2021/22				23	561	238		323						53
2022/23				23	551	230		321						56
2023/24				23	574	249		325						79
2024/25				24	582	252		330						64
2025/26				26	617	277		340						78



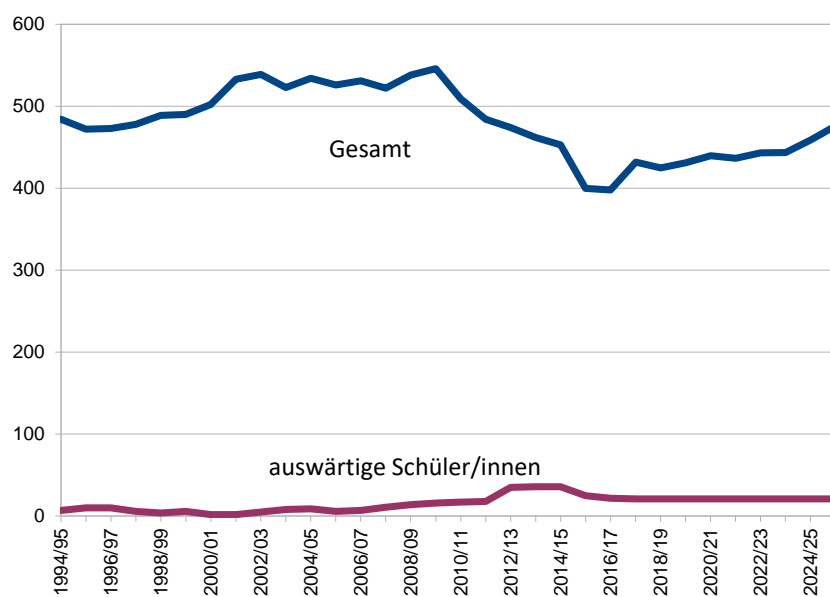
Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	Räume f. Schulkindb- etr.	selbst. Klassen	Gesamt- schüler	Grund- schüler	davon ausländ. Grundsch.	Werkreal- schüler	davon ausländ. Werkrealsch.	Ausländ. Schüler gesamt	Auswärt. Schüler	GFK- Klassen	GFK- Schüler- zahl	Schul- anfänger
1994/95				20	454	196		258		210	13			51
1995/96				20	454	192		262		215	12			36
1996/97				20	423	174		249		210	10			41
1997/98				20	415	171		244		196	6			44
1998/99				20	395	160		235		190	3			35
1999/00				20	399	165		234		192	6			39
2000/01				20	425	185		240		207	2			45
2001/02				20	439	195	81	244	134	215	1			49
2002/03				19	450	192	73	258	138	211	2			45
2003/04				18	448	198	67	250	139	206	9			47
2004/05				19	411	177	61	234	125	186	3			44
2005/06				20	427	183	71	244	124	195	12			43
2006/07				18	387	169	65	218	114	179	2			32
2007/08	19	9		19	377	169	60	208	104	164	15			46
2008/09	19	9		18	351	165	52	186	93	145	5			38
2009/10	19	9		18	341	157	34	184	95	129	4			40
2010/11	19	9		18	362	165	32	197	110	142	8			44
2011/12	19	9		18	354	139	24	215	101	125	11			30
2012/13	19	9		17	338	131	13	207	94	107	5			30
2013/14	20	8		16	311	139	19	172	78	97	6			36
2014/15	20	8		17	334	165	27	169	67	94	34			41
2015/16	19	8		17	314	186	57	128	71	128	13	1	10	43
2016/17	19	8		15	263	175	50	88	49	99	12	1	13	34
2017/18	14	6		11	200	160	57	40	21	78	7	1	17	40
2018/19	14	6		9	182	182	62	0	0	62	0	1	16	63
2019/20	13	4	5	10	186	186	64	0	0	64	2	1	14	40
2020/21				10	236	236		0				1	16	75
2021/22				10	245	245		0				1	16	55
2022/23				10	239	239		0				1	16	64
2023/24				13	301	301		0				1	16	95
2024/25				13	301	301		0				1	16	80
2025/26				14	330	330		0				1	16	86



Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	selbst. Klassen	Schülerzahl	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler
1994/95			13	314	25	53
1995/96			14	331	26	55
1996/97			15	397	38	64
1997/98			15	406	37	68
1998/99			16	444	43	79
1999/00			17	458	57	89
2000/01			17	465	51	93
2001/02			16	481	46	102
2002/03			18	505	44	105
2003/04			18	499	39	106
2004/05			17	468	36	104
2005/06			17	429	38	78
2006/07			16	422	37	80
2007/08	16	16	17	422	36	80
2008/09	17	11	15	408	44	74
2009/10	17	11	16	394	30	73
2010/11	17	11	17	424	45	79
2011/12	17	11	18	461	50	82
2012/13	17	11	19	496	71	66
2013/14	17	11	20	499	57	59
2014/15	17	11	20	518	56	65
2015/16	17	11	19	481	56	56
2016/17	17	11	19	464	43	49
2017/18	22	13	19	444	51	51
2018/19	22	13	17	403	39	58
2019/20	22	13	16	376	24	68
2020/21			15	361	38	
2021/22			15	361	34	
2022/23			15	378	32	
2023/24			16	405	35	
2024/25			18	442	33	
2025/26			19	493	33	

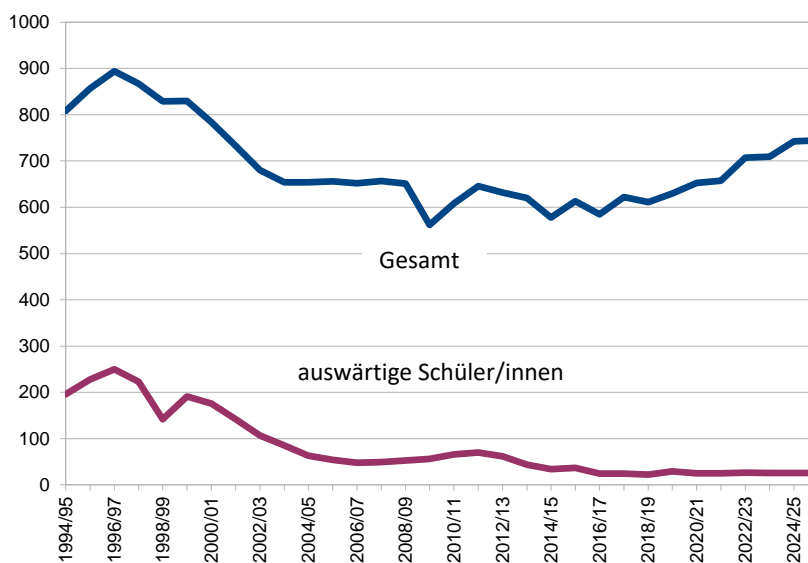


Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	selbst. Klassen	Schülerzahl	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler
1994/95			18	484	7	48
1995/96			18	472	10	41
1996/97			18	473	10	39
1997/98			18	478	6	46
1998/99			18	489	4	46
1999/00			18	490	6	56
2000/01			18	502	2	53
2001/02			18	533	2	55
2002/03			18	539	5	56
2003/04			18	523	8	57
2004/05			18	534	9	62
2005/06			18	526	6	59
2006/07			18	531	7	66
2007/08	18	11	18	522	11	70
2008/09	18	11	18	538	14	74
2009/10	18	11	19	546	16	86
2010/11	18	12	18	509	17	79
2011/12	18	12	18	484	18	71
2012/13	18	12	20	474	35	61
2013/14	18	12	18	462	36	65
2014/15	18	12	18	453	36	68
2015/16	18	12	17	400	25	52
2016/17	18	11	16	398	22	47
2017/18	17	11	19	432	21	67
2018/19	17	11	19	425	21	83
2019/20	17	11	18	431	21	112
2020/21			18	440	21	
2021/22			18	437	21	
2022/23			18	443	21	
2023/24			18	444	21	
2024/25			18	459	21	
2025/26			18	476	21	

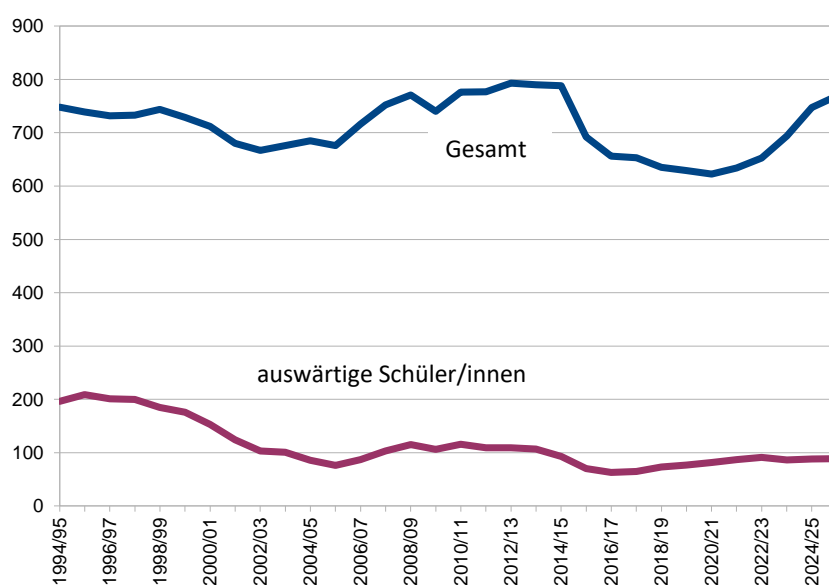


Schulstatistik Albert-Schweitzer-Gymnasium

Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	selbst. Klassen	Schülerzahl	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler
1994/95			32	808	196	59
1995/96			33	857	228	68
1996/97			35	894	250	45
1997/98			34	867	223	41
1998/99			33	829	142	41
1999/00			34	830	191	53
2000/01			33	784	176	49
2001/02			32	733	142	40
2002/03			28	680	107	40
2003/04			27	654	85	44
2004/05			27	654	63	40
2005/06			27	656	54	43
2006/07			27	652	48	38
2007/08	25	19	28	657	49	33
2008/09	25	19	28	651	53	35
2009/10	25	19	23	562	56	40
2010/11	25	19	25	608	66	44
2011/12	25	19	27	646	70	40
2012/13	25	19	26	632	62	42
2013/14	25	19	26	620	44	39
2014/15	25	19	25	578	34	31
2015/16	25	19	26	613	37	37
2016/17	25	19	24	585	24	33
2017/18	25	19	26	622	24	45
2018/19	25	19	27	611	22	49
2019/20	25	19	28	630	29	51
2020/21			27	653	25	
2021/22			28	658	25	
2022/23			29	707	26	
2023/24			30	709	26	
2024/25			31	743	26	
2025/26			31	745	26	

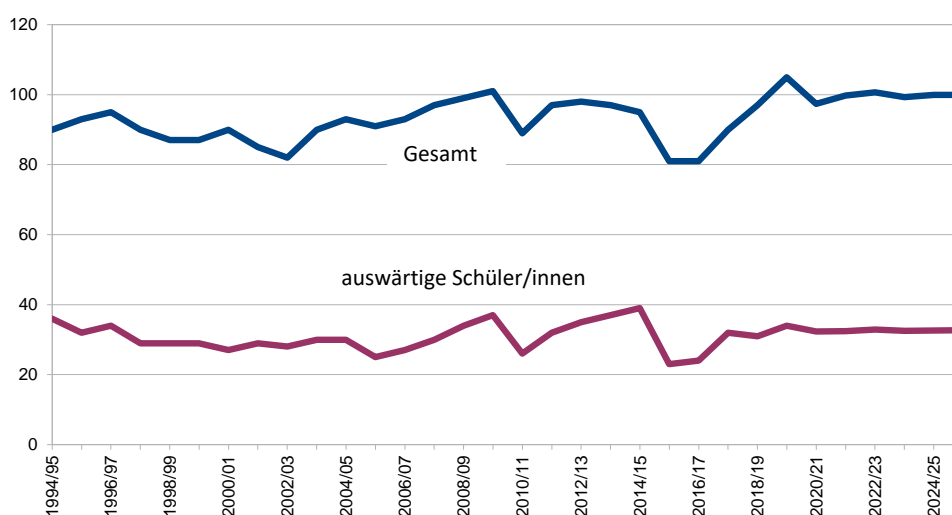


Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	selbst. Klassen	Schülerzahl	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler
1994/95			30	748	196	34
1995/96			30	739	209	31
1996/97			30	732	201	30
1997/98			30	733	200	34
1998/99			30	744	185	38
1999/00			29	729	176	36
2000/01			28	712	153	31
2001/02			29	680	124	31
2002/03			29	667	103	33
2003/04			29	676	101	38
2004/05			29	685	86	36
2005/06			28	676	76	35
2006/07			29	716	87	37
2007/08	20	14	31	752	103	38
2008/09	22	13	32	771	115	41
2009/10	22	13	30	740	106	45
2010/11	22	13	31	776	116	43
2011/12	22	13	31	777	109	36
2012/13	22	13	32	793	109	36
2013/14	22	13	33	790	107	40
2014/15	22	13	33	788	93	37
2015/16	22	13	31	692	70	29
2016/17	22	13	29	656	63	26
2017/18	22	13	27	653	65	29
2018/19	22	13	25	635	73	38
2019/20	22	13	27	629	77	35
2020/21			25	622	81	
2021/22			26	634	87	
2022/23			27	653	91	
2023/24			29	694	86	
2024/25			31	747	88	
2025/26			32	769	89	



Schuljahr	Klassen- räume	Fachräume	selbst. Klassen	Schülerzahl	Grundstufe	Hauptstufe	Auswärt. Schüler	Ausländ. Schüler	Schul- anfänger
1994/95			8	90			36	47	0
1995/96			8	93			32	45	1
1996/97			8	95			34	54	2
1997/98			8	90			29	49	2
1998/99			8	87			29	45	1
1999/00			8	87			29	40	2
2000/01			8	90			27	48	2
2001/02			8	85			29	45	5
2002/03			8	82			28	44	3
2003/04			8	90			30	48	5
2004/05			9	93	23	70	30	49	7
2005/06			9	91	19	72	25	52	1
2006/07			9	93	23	70	27	50	7
2007/08	8	6	9	97	19	78	30	54	4
2008/09	9	5	9	99	30	69	34	54	4
2009/10	9	5	9	101	39	62	37	52	3
2010/11	9	5	9	89	25	64	26	46	1
2011/12	9	5	9	97	27	70	32	42	4
2012/13	9	6	12	98	28	70	35	48	0
2013/14	9	6	12	97	32	65	37	45	10
2014/15	9	6	12	95	29	66	39	40	3
2015/16	9	6	11	81	18	63	23	37	3
2016/17	9	6	9	81	38	43	24	34	4
2017/18	9	6	10	90	46	44	32	27	8
2018/19	9	6	10	97	48	49	31	35	12
2019/20	11	4	10	105	46	59	34	45	5
2020/21			10	97			32		
2021/22			10	100			32		
2022/23			10	101			33		
2023/24			10	99			33		
2024/25			10	100			33		
2025/26			10	100			33		

Schülerprognose: Durchschnitt der letzten 3 Jahre extrapoliert



2020/367

öffentlich



Dezernat C
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Tiefbauamt
Ortschaftsverwaltung Gebersheim
Ortschaftsverwaltung Höfingen
Ortschaftsverwaltung Warmbronn

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag

1. Die in der **Anlage 1** dargestellten Änderungen der Friedhofsordnung werden beschlossen.
2. Die in **Anlage 2** dargestellten Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die geltende Friedhofsordnung in ihrer Fassung aus dem Jahr 2017 bedarf in einigen Punkten einer Änderung. Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert. Die Synopse (Anlage 3) stellt die bisherige und die geplante Fassung im Detail gegenüber.

Sachverhalt/Sachstand

a. Urnenwand auf dem alten Warmbronner Friedhof

In der Urnenwand auf dem alten Friedhof in Warmbronn dürfen bislang nur Warmbronner Einwohner bestattet werden. Diese Einschränkung war erforderlich, da auf dem alten Friedhof nur noch wenige Bestattungsplätze vorhanden waren.

Durch die Einrichtung des neuen Friedhofs wäre es möglich diese Beschränkung aufzuheben.

b. Bestattungen und Urnenbeisetzungen

§ 10 Abs. 8 wurde neu hinzugefügt. Durch diese Ergänzung besteht nun für Mitbürger muslimischen Glaubens die Möglichkeit, ihre Angehörigen in Tüchern bestatten zu lassen.

c. Erweiterungen der Bestattungsmöglichkeiten innerhalb eines Grabes

§ 14 Abs. 7 lässt nun in Urnenkleingräbern zwei statt bisher nur einer Beisetzung zu.

§ 15 Abs. 3 ermöglicht nun in doppeltiefen Wahlgräbern weitere Erdbestattungen, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.

d. Einführung von Ehrengräbern

Aufgrund eines aktuellen Falles sollen für die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten (Ehrengräber) allgemein gültige Richtlinien eingeführt werden. Diese Regelungen in die Friedhofsordnung direkt aufzunehmen, ist nicht empfehlenswert, da diese Satzung ohnehin schon sehr umfangreich ist.

Recherchen bei anderen Städten haben ergeben, dass es kein einheitliches Vorgehen für derartige Gräber gibt. Die aus unserer Sicht möglichen Alternativen wurden im Text *kursiv* dargestellt.

e. Vereinfachung der Gestaltungsvorschriften

Die Praxis hat gezeigt, dass der Umfang der Gestaltungsvorschriften zu unübersichtlich war. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, diese Bestimmungen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

f. Steine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

In der Vergangenheit wurde regelmäßig der Wunsch geäußert, einen Passus in die Friedhofsordnung aufzunehmen, der die Steinmetze verpflichten soll, auf Steine aus Kinderarbeit zu verzichten. Aufgrund der schwierigen Rechtslage und der fehlenden Möglichkeit die Herkunft der Steine abschließend kontrollieren zu können, wurde bisher von der Aufnahme eines solchen Absatzes abgesehen.

Die nun vorgeschlagene Regelung ist als Empfehlung formuliert, die zwar nicht verbindlich ist, jedoch die Angehörigen und Steinmetze für dieses Problem sensibilisieren soll.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die in der Synopse detailliert dargestellt sind.

Anlage/n

- 1 BU 367-2020 - Anlage 1 - Aufstellung der Änderungen (öffentlich)
- 2 BU 367-2020 - Anlage 2 - Entwurf Richtlinien Ehrengräber (öffentlich)
- 3 BU 367-2020 - Anlage 3 - Synopse (öffentlich)
- 4 BU 367-2020 - Anlage 4 - Entwurf Friedhofsordnung Volltext (öffentlich)

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Änderungen beschlossen:

- Einleitend wird der Passus eingefügt:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.“

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
- b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
- g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie
- k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

- § 5 Abs. 4 wird zu § 6.
- § 6 wird neu eingeführt

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden

- § 6 wird zu § 7

- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

- § 7 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden.

- § 7 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

- § 6 Abs. 5 und 6 werden zu § 7 Abs. 7 und 8
- § 7 wird zu § 8
- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Leonberger Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

- § 8 wird zu § 9
- § 9 Abs. 2 erhält folgende Änderung

(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen.

- § 9 wird zu § 10
- § 10 wird umbenannt

§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- § 10 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.

- § 10 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- § 10 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

- § 10 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.

- § 10 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

- § 10 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

- § 10 wird zu § 11
- § 11 wird zu § 12
- § 12 Abs. 1 wird neu eingeführt

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- § 12 Abs. 2 erhält folgende Änderung

(2) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]

- § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

- § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.

- § 12 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.

- § 13 wird zu § 14
- § 14 wird zu § 15
- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]

- § 15 Abs. 5 erhält folgende Änderungen

(5) [...]

- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) auf Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf Stiefkinder,[...]

- § 16 wird neu eingeführt

§ 16 Besondere Grabstätten

- (1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.
- (3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

- § 15a wird zu § 17a

- § 17a Abs. 2 erhält folgende Änderungen

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

- a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]

- § 17a Abs. 3 erhält folgende Änderungen

(3) [...]

- e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.

- § 17a Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.

- § 15b wird zu § 17b

- § 17b Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]

- a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,
- b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift
- c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm

- § 15c wird zu § 17c
- § 16 wird zu § 18
- § 18 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.

- § 18 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.

- § 16 Abs. 3 und 4 werden zu § 18 Abs. 5 und 6
- § 17 wird zu § 19
- § 18 wird zu § 20
- § 19 wird zu § 21
- § 20 wird zu § 22
- § 22 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.

- § 22 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

- § 22 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.

- § 20 Abs. 6 wird zu § 22 Abs. 9
- § 21 wird zu § 23
- § 22 wird zu § 24
- § 24 wird umbenannt

§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- § 24 erhält folgende Fassung

- (1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitriolen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.
- (5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.
- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

- § 23 wird zu § 25
- § 24 wird zu § 26
- § 25 wird zu § 27

- § 27 erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),
 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),
 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1),
 7. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)
- § 29 wird neu eingeführt

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten

vom

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Stadt Leonberg hat der Gemeinderat am folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Leonberg ehrt mit Ehrengrabstätten Verstorbene, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde oder die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Richtlinie umfasst die kommunalen Friedhöfe der Stadt Leonberg.
- (2) Ehrengrabstätten können sein: Einzelgräber, Wahlgräber und Urnengräber.
- (3) Ehrengrabstätten können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten für die Stadt Leonberg gemäß Abschnitt II.
- (4) *Die Anerkennung als Ehrengrabstätte soll frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In gebotenen Ausnahmefällen (z.B. wenn keine Nutzungsberechtigten oder Angehörigen bekannt sind) kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. (alternativ)*
- (5) Vor Anerkennung als Ehrengrabstätte ist die Genehmigung des nächsten Verwandten des Verstorbenen einzuholen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf der Internetseite veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis über die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstätten wird fortgeführt.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Bei Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Stadt Leonberg sind die zu würdigenden Leistungen herausragend und können z.B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (2) Ehrengrabstätten kommen in Betracht für (alternativ):
 - a) *Verstorbene, denen die Bundesregierung oder die Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt hat,*
 - b) *Verstorbene, die Opfer von politischer Verfolgung und Gewaltherrschaft sowie Opfer von Rassismus und ethnischer Säuberung waren,*
 - c) *Verstorbene, die sich um die demokratische Gestaltung der Gesellschaft und um die Belange des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben,*
 - d) *Verstorbene, die sich um die Stadt Leonberg besonders verdient gemacht haben oder über die Stadt Leonberg hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt,*
 - e) *Verstorbene, die besondere Verdienste durch mitmenschliche Hilfe unter persönlichem Einsatz geleistet oder die sich durch außerordentliches bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben,*
 - f) *Träger von Verdienstorden.*

- (3) Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht Leonbergs verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.
- (4) Die Verdienste von Frauen sollen bei der Anerkennung von Ehrengrabstätten verstärkt Berücksichtigung finden.

III. Anerkennungsverfahren

- (1) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an *die Friedhofsverwaltung/ das Hauptamt/ den Oberbürgermeister (alternativ)* der Stadt Leonberg zu richten. Der Antrag muss neben einer eingehenden Begründung folgendes enthalten:
 - 1) die Lebensdaten und die wichtigsten biografischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
 - 2) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der Öffentlichkeit,
 - 3) eine Beschreibung der bisherigen Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
 - 4) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Abschnitt V.
 - 5) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehenden Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte).
- (2) Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten.
- (3) Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstätte muss im Gemeinderat erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung als Ehrengrabstätte trifft der *Gemeinderat / -ausschuss/ Ältestenrat/ Oberbürgermeister/ Runder Tisch Trauer (alternativ)*.

IV. Aberkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte hat bis zur Aberkennung durch den *Gemeinderat / -ausschuss/ Ältestenrat/ Oberbürgermeister/ Runder Tisch Trauer (alternativ)* Bestand.
- (2) Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, wird dies durch den *Oberbürgermeister* geprüft. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt der *Oberbürgermeister* die Angelegenheit dem *Gemeinderat / -ausschuss/ Ältestenrat/ Oberbürgermeister/ Runder Tisch Trauer (alternativ)* zur Beschlussfassung vor.

V. Kosten

- (1) Die Stadt Leonberg übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die Ehrengrabanerkennung lässt bereits begründete Verpflichtungen der Angehörigen in Bezug auf das Grab und dessen Pflege unberührt.
- (2) Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehörige entstehen, werden nicht übernommen.

VI. Herrichtung und Pflege

- (1) Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. *Über die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien (§ 17a ff der städtischen Friedhofsordnung) wird im Einzelfall entschieden.* Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Stadt Leonberg trägt die Kosten und hat mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen: Wässern, sauber halten, Dauerbepflanzen (winterharte Gewächse) und Gehölzschnitt.
- (3) Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche kenntlich zu machen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen sind diese gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Die Kennzeichnung als Ehrengrabstätte erfolgt mit einem Liegestein. Der Liegestein wird eine Größe von 0,30m x 0,40m haben und mit der Aufschrift „Ehrengrab“ versehen sein.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren anerkannt worden sind, bleibt bestehen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leonberg, den

Stadtverwaltung, 71226 Leonberg

Ihr Ansprechpartner

Christoph Lazecky

Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Belforter Platz 1
Tel 07152 990-3116
Fax 07152 990-3429
c.lazecky@leonberg.de

6. November 2020

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

Synopse der bisher gültigen Fassung

Änderungen

Ergänzungen, Änderungen und Neuformulierungen der Neufassung sind in der rechten Spalte aufgeführt und gelb gekennzeichnet, die entfallenden Passagen in der linken Spalte grau hinterlegt.

gez. Lazecky

Friedhofsordnung vom 02.11.1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017	Friedhofsordnung – neu
./	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.
II. Ordnungsvorschriften	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen. <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.</p>	<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen, d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde, i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie k) Druckschriften zu verteilen.

	Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.	§ 6
§ 6 Totengedenkfeiern	
§ 5 Abs. 4	Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 3,00 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.	[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
./.	(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden.
./.	(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

§ 7 Abs. 5	§ 7 Abs. 7
§ 7 Abs. 6	§ 7 Abs. 8
III. Bestattungsvorschriften	
§ 7 Allgemeines	§ 8 Allgemeines
<p>[...]</p> <p>(2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Frage ob dieser Passus belassen wird:</p> <p><i>Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.</i></p> <p>Diese Einschränkung wurde damals erlassen, da auf dem alten Warmbronner Friedhof nur noch wenig Platz für Gräber vorhanden war.</p> <p><u>Alternativen:</u></p> <p>Bestattung für jedermann oder nur Leonberger Bürger zukünftig möglich.</p>
§ 8 Säрге/ AschegefäÙe	§ 9 Säрге/ AschegefäÙe
(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen.	(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen.
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen
./.	[...]
./.	(3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Säрге und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
./.	(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
./.	(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

./.	(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
./.	(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.
./.	(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.
§ 11 Umbettungen	§ 12 Umbettungen
./.	(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(1) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Urnenkapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]	(2) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]
[...] (3) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.	[...] (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

IV. Grabstätten	
§ 13 Reihengräber	§ 14 Reihengräber
<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.</p>	<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.</p>
./.	<p>[...] (7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.</p>
§ 14 Reihengräber	§ 15 Wahlgräber
<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>	<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>
<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner b) auf Kinder c) auf Stiefkinder,[...]</p>	<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner d) auf Kinder und Adoptivkinder, e) auf Stiefkinder,[...]</p>

§ 16 Besondere Grabstätten	
./.	<p>(1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p> <p>(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.</p> <p>(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.</p>
V. Grabmale und Grabausstattung	
§ 15a Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 17a Allgemeine Gestaltungsvorschriften
<p>[...]</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:</p> <p>a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche., [...]</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:</p> <p>a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]</p>
<p>[...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>	<p>[...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>

	<p>Alternative: [...] (3) [...]</p> <p>e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>
<p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) Auf einfachbreiten Grabstätten</p> <p>aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,70 qm, eine Höhe von max. 1,30 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 0,80 m;</p> <p>ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,00 qm,</p> <p>ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,15 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 1,00 qm.</p> <p>b) Auf doppelbreiten Grabstätten</p> <p>aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,40 qm, eine Höhe von max. 1,50 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 1,60 m;</p> <p>ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 2,00 qm;</p> <p>ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,25 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 2,00 qm.</p> <p>5) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p>	<p>(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm, eine Höhe von max. 0,85 m, eine Breite von mindestens 0,18 m und höchstens 0,80 m; b) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm; c) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,08 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 0,50 qm. 	
---	--

§ 15b Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften	§ 17b Allgemeine Gestaltungsvorschriften
<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 bis Nr. 3 nicht zulässig. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m, b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift 	<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m, b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm
§ 16 Zustimmungserfordernis	§ 18 Zustimmungserfordernis

<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf[...] (3) Die Errichtung und jede Veränderung [...]</p>	<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf[...] (3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals. (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung[...]</p>
--	---

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	
§ 20 Allgemeines	§ 22 Allgemeines
<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit[...]</p> <p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit[...]</p> <p>(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.</p> <p>(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.</p> <p>(9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>
VII. Aufbahrungsräume	VII. Bestattungseinrichtungen
§ 22 Benutzung der Aufbahrungsräume	§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen
<p>(1) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige im Sinne des § 22 sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen.</p>	<p>(1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitriolen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.</p> <p>(3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier</p>

	<p>oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.</p> <p>(5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.</p> <p>(6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.</p>
<p>VIII. Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1, 3 und 4), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 4 und 5 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 18 Abs. 1). 	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c), 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1), 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), 7. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)

./.	§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
./.	<p>Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.</p>

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am xxxxxx folgende Satzungsänderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 *Verhalten auf dem Friedhof*
- § 6 *Totengedenkfeiern*
- § 7 *Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof*

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге/ Aschegefäße
- § 10 *Bestattungen und Urnenbeisetzungen*
- § 11 Ruhezeit
- § 12 *Umbettungen*

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 *Reihengräber*
- § 15 *Wahlgräber*
- § 16 *Besondere Grabstätten*

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

- § 17 a *Allgemeine Gestaltungsvorschriften*
- § 17 b *Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften*
- § 17 c *Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)*
- § 18 *Zustimmungserfordernis*
- § 19 *Standsicherheit*
- § 20 *Unterhaltung*
- § 21 *Entfernung*

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 *Allgemeines*
- § 23 *Vernachlässigung der Grabpflege*

VII. Aufbahrungsräume

- § 24 *Benutzung der Bestattungseinrichtungen*

VIII. Schlussvorschriften

- § 25 *Alte Rechte*
- § 26 *Obhuts- und Überwachungspflicht*
- § 27 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 28 *Gebühren*
- § 29 *Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit*
- § 30 *In-Kraft-Treten*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in den Stadtteilen Leonberg, Eltingen, Gebersheim, Höfingen und Warmbronn, soweit für einzelne Friedhöfe im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie der Tot- und Fehlgeburten, falls ein Elternteil mit Wohnsitz in Leonberg gemeldet ist. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (3) Durch Außerdienststellung oder Entwidmung erforderliche Umbettungen werden durch die Stadt auf ihre Kosten durchgeführt. Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sind bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit andere Wahlgrabstätten (Urnenwahlgrabstätten) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wegen der teilweisen Außerdienststellung der Friedhöfe im Stadtteil Leonberg und Eltingen werden dort nur noch Grabstätten für Aschenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen in Wahlgräbern finden nur noch im Rahmen des vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechts statt. Für den Friedhof Höfingen gelten die Sätze 1 und 2 ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
 - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
 - g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - i) abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie
 - k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

§ 6 Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende der Bildhauer-, Steinmetz- und Gärtnerbetriebe und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis; diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird die Zulassung auf 3 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden.

- (6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen werden an Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals durchgeführt. In Ausnahmefällen werden Bestattungen auch an Freitagnachmittagen durchgeführt. Keine Bestattungen finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen statt.

§ 9

Särge/ Aschegefäße

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Überführung aus dem Ausland, Seuchengefahr usw.), dürfen sie nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie Metall, Kunststoff, Hartholz oder sonstigem schwer verweslichen Holz sein. Ausnahmsweise können sie in Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine 30-jährige Ruhezeit eingehalten werden kann. Sämtliche Aschegefäße (Aschekapseln, Urnen und Überurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 14 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, **sofern keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen.**

§ 10

Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
- (4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.
- (6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.
- (8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen 20, bei Aschen 15 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 6 und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Umbettungen von Verstorbenen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 11) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung). Urnen können auf Antrag innerhalb der Friedhöfe umgebettet werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Umbettungen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung können zugelassen werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab/ Urnenwahlgrab die Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3

bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; **der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.**

- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haftet der Antragsteller.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Tieferlegungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 7 sinngemäß.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber (incl. Einzelgräber, Gräber im Urnengemeinschaftsgrab teilanonym oder Urnenkleingrab und Bestattung unter Bäumen)
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Urnenwand (Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber)
- (2) Kinder bis zu 2 Jahren und Tot- und Fehlgeburten können in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden, sofern die Einhaltung der 6-jährigen Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Für Urnenbeisetzungen werden nur Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt. Außerdem können Aschen in bereits vorhandenen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leonberg und Eltingen sowie im Stadtteil Höfingen ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage werden außer Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern keine in Abs. 1 verzeichneten Grabstätten mehr zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen finden dort ausschließlich noch in vorhandenen Wahlgräbern im Rahmen der vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechte statt. Außerdem können in Wahlgräbern und Reihengräbern zusätzlich Aschen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.
In diesen Friedhöfen können Wahlgräber sowie ausnahmsweise auch Erdreihengräber nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit zur Fortführung der Grabpflege stets widerruflich verlängert werden, sofern die Flächen nicht für Neubelegungen benötigt werden.

§ 14 Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen:
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, § 13 (2) bleibt unberührt.

- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; Ausnahmen siehe Abs. (5).
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Verfügungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekanntgemacht.
- (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. **In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.**
- (6) Verfügungsberechtigter an einem Reihengrab ist
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (7) **Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.**

§ 15 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb in 5-Jahres-Schritten ist vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag möglich, jedoch maximal für die Mindestruhezeit (§ 11).
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Einräumung und der erneute Erwerb von Nutzungsrechten können nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Als Wahlgräber werden für Erdbestattungen einfachbreite, doppeltiefe (für 2 Belegungen) und doppelbreite, doppeltiefe Gräber (für 4 Belegungen) zur Verfügung gestellt. Die erste Belegung je Grabstelle erfolgt grundsätzlich doppeltief. In muslimischen Grabfeldern werden Wahlgräber (Einzelwahlgrab) für eine Erdbestattung einfachtief zur Verfügung gestellt.
Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, **in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.**
Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Bepflanzungen entstehen, die über das in § 22 (2) festgesetzte Maß hinausgehen, gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten, falls sie nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die festgesetzte Ruhezeit (§ 11) die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Die Erwerber sollen für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerber über:

- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) auf Kinder **und Adoptivkinder**,
- c) auf Stiefkinder,
- d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf Eltern,
- f) auf vollbürtige Geschwister,
- g) auf Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod von Nutzungsberechtigten, auf welche das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Sind Nutzungsberechtigte an der Wahrung ihres Nutzungsrechts verhindert oder üben sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an ihre Stelle, welcher als Nächster in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jede Person, auf welche ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Die Beendigung des Nutzungsrechts wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Urnenwahlgräber.

§ 16 Besondere Grabstätten

- (1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.
- (3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 17 a Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein sowie künstlerisch gestaltete Grabmale aus Metallen und Holz. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
- Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. **Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches,**
 - aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement oder sonstigen nicht der Würde des Ortes angemessenen Werkstoffen,
 - Grabmale mit Farbanstrich auf Stein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es die künstlerische Gestaltung erfordert. Sie sollen auf allen Seiten bearbeitet sein, Politur sollte nur als Gestaltungsmittel begrenzt Verwendung finden.
 - Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Ausgenommen hiervon sind reine Holzgrabmale; die sichtbare Höhe des Sockels darf max. 0,10 m betragen. Grabmale in Form eines Buches dürfen einen Unterbau mit einer max. Höhe von 0,20 m aufweisen. Der Unterbau muss mindestens 0,10 m hinter den Seitenkanten des Buches zurückbleiben.
 - Unzulässig sind auffallende grelle Farben.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht an der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m **und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m (auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche)** einzuhalten. Die liegenden Grabmale dürfen nur flach auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.
 - Bei der Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ist die Grundfläche des stehenden in die des liegenden Steines einzuberechnen. Die Höchstmaße für die einzelnen Steine sind einzuhalten.
- (4) **Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.**
- (5) Bei Holzkreuzen soll eine Mindeststärke von 6 cm und eine Holzbreite von 12 cm eingehalten werden.
- (6) Als Grabeinfassungen werden in den neuen Friedhöfen und in den neuen Friedhofsteilen der alten Friedhöfe liegende Platten durch die Friedhofsverwaltung verlegt. In den übrigen Friedhofsteilen und in Abteilung 12 auf dem Alten Warmbronner Friedhof können die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten weiterhin Stelleneinfassungen setzen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit dies der künstlerischen Ausformung des Grabmals dient.

§ 17 b

Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften

- (1) Für nachfolgende Grabfelder gelten besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften:
- anonymes Urnengrabfeld
 - Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
 - Urnengemeinschaftsgrabfeld
 - Sondergrabfeld Abteilung 66 (Waldfriedhof)
- (2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. **Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen** sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. Für Grabbeigaben (Blumen, Schalen, Vasen, Kerzen, Bilder, Figuren usw.) sind die zentralen Ablageflächen zu nutzen. Auf den anonymen Grabfeldern werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet; ansonsten besteht Kennzeichnungspflicht bei
- Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (**Waldfriedhof**), verortet: Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,

- b) Bestattung im Urnengemeinschaftsgrabfeld, nicht verortet: Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift,
 - c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm
- (3) Die Auswahl einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld und im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ setzt den Abschluss entsprechender Verträge mit der Genossenschaft NetzwerkStein und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft voraus bzw. für das Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Neuen Friedhof Höfingen einen Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft der Steinmetzbetriebe und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft..
- (4) Das Sondergrabfeld Abteilung 66 ist für Gräber mit Grababdeckungen von mehr als 50 % der Grabfläche vorgehalten. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 c

Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)

Die Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten ausgetauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind nur vertieft gehauene, getönte Buchstaben und Ornamente. Farbanstriche sind nicht zulässig. An den Verschlussplatten oder der Urnenwand ist das Anbringen/Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke nicht gestattet. Dies gilt auch für Laternen, Kerzen, Bilder und Ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen oder Vasen sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen zu legen oder zu stellen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale wie Holz und Steintafeln bis zur Größe von 0,30 x 0,50 m und Holzkreuze bis zu 0,80 m Höhe zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 (Vorderansicht und Draufsicht) beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole anzugeben. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.
- (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 19 Standicherheit

Grabmal und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer standsicher sein. Abweichungen von § 17 a (3) e) sind möglich, wenn die Standicherheit trotzdem gewährleistet ist. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Antragsteller auf seine Kosten ein Gutachten vorzulegen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie sich beim Öffnen der benachbarten Gräber weder senken noch umstürzen können.

Die vom Landesinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung von Fundamenten und Grabmalen in der geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür sind bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (§ 20 (1) Satz 2) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen können vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den Verantwortlichen gem. § 20 (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Urnen der Urnenwand werden nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit von der Stadt in eine Gemeinschaftsgrabstelle des Friedhofs umgesetzt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt sein (Bepflanzung). Grababdeckungen aus Stein, Platten, Kies und sonstigem toten Material sind nicht zulässig.
- (2) Die Höhe und die Form der Gräber und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzungen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabbreite wachsen. Sie dürfen die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und keine Unfallgefahr darstellen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten haben die nach § 20 (1) Verantwortlichen zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung gärtnerisch angelegt sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.
- (7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gärtnerisch angelegt oder gepflegt, so haben die Verantwortlichen (§ 20 (1)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei sonstiger Grabgestaltung, die der Friedhofsordnung nicht entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den ordnungsgemäßen Zustand herstellen. Sie ist zur Aufbewahrung entfernter Grabausstattungen nicht verpflichtet.

VII. Aufbahrungsräume

§ 24

Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvittrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.

- (5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.
- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts nach den bisherigen Vorschriften. Bei diesen Grabstätten sind auch weiterhin bestehende, von den geltenden Vorschriften abweichende Grabmale und sonstige Grabausstattungen zulässig, wenn sie entsprechend den früheren Bestimmungen errichtet wurden. Bei wesentlichen Veränderungen oder bei Neuerrichtung sind jedoch die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Bei bestehenden Wahlgräbern, deren Nutzungsrecht hinsichtlich der Belegungsmöglichkeiten nicht beschränkt war, wird das Nutzungsrecht ab dem Inkrafttreten dieser Vorschrift auf zwei Belegungen bei einfachbreiten bzw. auf vier Belegungen bei doppelbreiten Grabstätten und fünf Belegungen bei Urnenwahlgräbern festgelegt.

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
4. *als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),*
5. *als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),*
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1),
7. *als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23).*

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29**Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

§ 30**In-Kraft-Treten**

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.